

## Wasserbaugesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. April 2008 / 14. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Auftrag .....	2
1.2. Bundesrecht.....	3
1.3. Kantonales Recht.....	3
2. Schwerpunkte der Revision.....	4
2.1. Änderungen gegenüber der Vorlage aus dem Jahr 2002 .....	4
2.1.1. Gewässerklassierung .....	4
2.1.2. Vorschlag .....	5
2.1.3. Renaturierungen.....	10
2.1.4. Gesamtkosten .....	12
2.1.5. Neugestaltung Finanzausgleich und Aufgabenteilung Bund und Kantone ..	13
2.2. Einführung einer Prioritätenordnung für Massnahmen.....	14
2.3. Raumplanerische Massnahmen .....	14
2.4. Perimeter .....	14
2.4.1. Kostenverlegungsverfahren.....	14
2.4.2. Grundsätze zur Bemessung der Beiträge .....	15
2.5. Enteignung.....	15
3. Resultate der Vernehmlassung .....	16
4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	18
5. Auswirkungen.....	41
6. Referendum .....	42
7. Antrag .....	43
Entwurf (Wasserbaugesetz) .....	44

### Zusammenfassung

*Das Wasserbaugesetz dient dem Schutz von Menschen und Sachwerten vor den schädlichen Auswirkungen des Wassers. Damit sind sowohl die unmittelbar (Überschwemmungen usw.) als auch die vom Wasser nur mittelbar ausgehenden Gefährdungen (Rutschungen usw.) gemeint. Hinsichtlich der Massnahmen, mit denen diesen Gefährdungen begegnet werden soll, ist eine wesentliche Änderung gegenüber der heutigen Regelung vorgesehen: Statt Gewässer zu verbauen und zu korrigieren, sind Gefährdungen künftig in erster Linie durch konsequenten Gewässerunterhalt möglichst zu vermeiden. In zweiter Linie soll der notwendige Überflutungsraum frei gehalten werden. Erst in dritter Linie sind wasserbauliche Massnahmen vorgesehen, die Eingriffe in das Gewässer zur Folge haben. Diese Prioritätenordnung hat in erster Linie ökonomische Gründe.*

*Im Weiteren werden auch ökologische Aspekte stärker hervorgehoben. Dazu gehören qualitative Anforderungen an die Gestaltung der Gewässer und Ufer sowie die Förderung von Renaturierungen, indem Finanzhilfen an die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei beeinträchtigten Gewässern geleistet werden. Umgekehrt werden künftig bauliche Massnahmen, die*

den ökologischen Anforderungen nicht oder nur beschränkt gerecht werden, nicht oder nur noch reduziert unterstützt.

Schon am 7. Mai 2002 verabschiedete der Kantonsrat ein neues Wasserbaugesetz. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, worauf die Stimmberechtigten die Vorlage am 9. Februar 2003 verwarfen. Um den Einwänden Rechnung zu tragen, wurde die Vorlage in zentralen Bereichen geändert, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen auf Stufe Bund und Kanton (Finanzausgleich).

Der überarbeitete Entwurf für ein neues Wasserbaugesetz (im Folgenden abgekürzt WBG-E) sieht vor, die Gewässer in drei Klassen einzuteilen, womit eine abgestufte Regelung hinsichtlich Wasserbaupflicht, Unterhalt, Zuständigkeit und Finanzierung ermöglicht wird. Mit der Klassierung soll ein gerechterer Ausgleich der Lasten für Kanton, Gemeinden und Private erreicht werden.

Aufgrund der Klassierung werden auch Finanzierung und Beitragswesen neu geregelt. Die Wasserbaupflichtigen haben die Kosten für Bau und Unterhalt zu tragen, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen. Für die kantonalen Gewässer obliegt diese Pflicht dem Kanton, für Gemeindegewässer der politischen Gemeinde und für die übrigen Gewässer den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Interesse am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie nach den Nutzungsmöglichkeiten. Zusätzlich müssen sich künftig auch die Verursacherinnen und Verursacher von Verbauungen finanziell beteiligen. Soweit die Kostentragung nicht durch Vereinbarung geregelt ist, werden die Kosten durch Errichtung eines Perimeters aufgeteilt.

Schliesslich werden die Verfahren neu geordnet, an übergeordnetes Bundesrecht angepasst und – soweit möglich – vereinfacht. Grundsätzlich findet nur noch das Planverfahren Anwendung, wobei für kleine und unbedeutende Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren geschaffen wird. Mit der Einführung des Planverfahrens wird für viele Fälle auch eine Konzentration der kantonalen Entscheidkompetenzen bei einer Stelle erreicht. Auf das besondere wasserbaupolizeiliche Bewilligungsverfahren wird verzichtet. Mit dem Ziel der Vereinfachung werden schliesslich – gleich wie im Strassengesetz – spezielle enteignungsrechtliche Vorschriften geschaffen.

Das Gesetz bewirkt zu Lasten des Kantons jährliche neue Ausgaben zwischen 2,48 Mio. und 3,7 Mio. Franken für Bau und Unterhalt der Gewässer sowie für Renaturierungen; es untersteht damit dem obligatorischen Finanzreferendum.

Die Vernehmlassungsvorlage vom Oktober 2007 wurde mehrheitlich positiv aufgenommen. Als zweckmässig erachtet wurde insbesondere die vorgesehene Einteilung der Gewässer in drei Klassen. Im Weiteren wurden mehrere Verbesserungen vorgeschlagen, die in der überarbeiteten Vorlage mehrheitlich berücksichtigt werden konnten, entweder im Gesetz selbst oder in der Botschaft. In Einzelfragen wurde die Vorlage kontrovers beurteilt (etwa Verhältnis Hochwasserschutz zu reinen Renaturierungen, Umfang der Mitbeteiligung der Privaten an den Bau- und Unterhaltskosten). Die Überprüfung ergab, dass die vorgesehenen Regelungen einen sachgerechten Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen darstellen.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Auftrag**

Am 9. Februar 2003 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 7. Mai 2002 ab. In der Folge wurden die Motionen 42.03.02 «Ein zukunftsgerichtetes Wasserbaugesetz für den Kanton St.Gallen» und 42.03.05 «Förderung von Gewässerrenaturierungen» eingereicht, die der Kantonsrat in der Maisession 2003 mit folgendem Wortlaut guthiess (ABI 2003, 985 f.):

*«Die Regierung wird eingeladen, nach einer Gesamtbeurteilung der neuen Ausgangslage und unter Berücksichtigung veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen ein Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vorzulegen. Dabei ist der Kostenverteilung und dem Thema Renaturierung gebührend Rechnung zu tragen.»*

Das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau wurde in der Volksabstimmung mit 39'205 Ja- gegen 39'877 Nein-Stimmen abgelehnt, wobei 66 der 90 Gemeinden die Vorlage verworfen haben. Die Gegnerinnen und Gegner argumentierten, Wasserbau sei eine öffentliche Aufgabe und gehöre zum Service Public. Es gehe nicht an, Verantwortung und Kostentragung allein den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen zu überlassen. Das Perimetersystem sei nicht mehr zeitgemäss, weshalb darauf zu verzichten sei. Zudem seien die Wasserbaulasten im ganzen Kanton analog dem Rhein-(sGS 734.21) und Linthgesetz (sGS 734.31) zu verteilen. Kritisiert wurde auch, dass die Kompetenzen hinsichtlich Verfahrensleitung, Ausarbeitung und Genehmigung von Projekten grundsätzlich zu den politischen Gemeinden verschoben werden sollten, weil darin ein Rückzug des Kantons aus der wasserbaulichen Verantwortung vermutet wurde. Schliesslich dürfe kein Naturschutz auf Kosten des Hochwasserschutzes betrieben werden.

Die in der Folge eingereichten Motionen zielen nach Ansicht der Regierung nicht auf eine umfassende Neuausrichtung der Vorlage. Vielmehr sind die Regelungsbereiche Kostenteilung bzw. Klassierung und Renaturierung noch einmal eingehend zu prüfen. Auch die Argumente der Gegnerinnen und Gegner verlangen keine grundsätzliche Neuausrichtung, weshalb das abgelehnte Gesetz als Basis für die neue Vorlage dienen soll.

## **1.2. Bundesrecht**

Grundlage des Wasserbaus ist das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100; abgekürzt eidg. WBG). Daneben hat aber auch das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20; abgekürzt GSchG) Auswirkungen auf den Wasserbau. Bestand früher vor allem ein Bedarf an Regelungen über Korrektur und Unterhalt von Fliessgewässern, kommt den Gewässern aufgrund der neuen bundesrechtlichen Erlasse insbesondere als Lebensraum grosse Bedeutung zu. Beim zeitgemässen Hochwasserschutz stehen Verbauung und Verlegung von Fliessgewässern nicht mehr im Vordergrund: Sie sind vielmehr nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Überdecken und Eindolen von Gewässern sind grundsätzlich nicht mehr zulässig (Art. 38 GSchG). Art. 4 Abs. 2 eidg. WBG und Art. 37 Abs. 2 GSchG verlangen, dass bei Eingriffen in das Gewässer «dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt» werden muss. Gewässer und ihre Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Die Ziele des modernen Wasserbaus liegen daher neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes immer mehr in der Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.

Konsequenz dieser bundesrechtlichen Vorgaben ist, dass der Hochwasserschutz heute in erster Linie durch den ordnungsgemässen Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten ist (Art. 3 Abs. 1 eidg. WBG). Bauliche Massnahmen folgen erst an zweiter Stelle (Art. 3 Abs. 2 eidg. WBG).

## **1.3. Kantonales Recht**

Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969 (sGS 734.11; abgekürzt WBG) ist schon mit Blick auf die neuen bundesrechtlichen Erlasse weitgehend überholt. Daneben ist das geltende Recht aber auch unvollständig, in ökologischer Hinsicht nicht mehr zeitgemäss und insbesondere hinsichtlich der Verfahren verbesserungsfähig. Der Revision liegen deshalb neben der Not-

wendigkeit der Anpassung an das eidgenössische Recht weitere Vorgaben zugrunde. So ist namentlich beabsichtigt:

- die Verfahrensbestimmungen zu vereinfachen und Bagatellfälle von der Bewilligungspflicht auszunehmen;
- zwischen Kanton und politischen Gemeinden eine klare Aufgabenteilung zu verwirklichen;
- Beiträge an den Gewässerunterhalt einzuführen;
- Renaturierungen zu fördern;
- die Bestimmungen über das Perimeterverfahren nach dem Vorbild des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) zu vereinfachen und an die Koordinationsgrundsätze anzupassen;
- im Gesetz zu regeln, in welchen Fällen das Verursacherprinzip bei der Kostentragung angewendet werden soll.

## **2. Schwerpunkte der Revision**

### **2.1. Änderungen gegenüber der Vorlage aus dem Jahr 2002**

#### *2.1.1. Gewässerklassierung*

##### *a) Geltendes Recht*

Nach dem geltendem Recht haben grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke bzw. das entsprechende Perimeterunternehmen die Kosten für Bau und Unterhalt von Gewässern zu tragen (Art. 11, 14 und 42 WBG). Es haben diejenigen für die Kosten von Bau und Unterhalt aufzukommen, in deren Interesse Ausbau und Unterhalt erfolgen (Art. 17 WBG). Nur wenn die Kosten die Kräfte der Pflichtigen übersteigen, springt die öffentliche Hand ein (Art. 44 f. WBG).

Der Ausbau eines Gewässers soll primär den hinreichenden Abfluss gewährleisten sowie Sohle und Ufer sichern (Art. 34 Abs. 1 WBG). Zum Ausbau gehören alle über den Unterhalt hinausgehenden baulichen Massnahmen wie auch die Wiederherstellungsarbeiten an Hochwasserschutzbauten, die durch Naturereignisse zerstört worden sind (Art. 34 Abs. 2 WBG). Die Kosten sind in erster Linie von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu tragen, weil ihre Grundstücke und Liegenschaften durch die Sicherheit vor Hochwasser und Erosion aufgewertet bzw. geschützt werden. Der Kanton leistet an den Ausbau Beiträge bis 40 Prozent, wenn die Gemeinde Beiträge leistet (Art. 45 WBG). Die Beiträge richten sich nach der Belastung der Gemeinde durch den Wasserbau und nach deren Finanzkraft. Ausserordentliche Beiträge werden gewährt, um die sofortige Einleitung sichernder Massnahmen und den unverzüglichen Beginn der Wiederherstellungsmassnahmen zu erleichtern (Art. 47 WBG). Besteht ein Perimeterunternehmen, liegt die Zuständigkeit zur Ausarbeitung von Gewässerbauprojekten beim Kanton (Art. 35 Abs. 2 WBG), wobei die politischen Gemeinden das Projekt vorfinanzieren.

Der Gewässerunterhalt umfasst u.a. die Sicherung der Ufer, das Entfernen von Hindernissen im Gerinne und an den Ufern, soweit der Abfluss beeinträchtigt wird, den Erhalt von Schutzbauten und Durchlässen sowie das Ausschöpfen von Kiesfängen (Art. 30 WBG). Die Unterhaltungspflicht obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Wenn Ausbau und Unterhalt die Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen übersteigen oder wenn auch Dritte durch den Ausbau einen Vorteil erfahren, ist ein Perimeter zu errichten. Der Kanton leistet Beiträge von höchstens 25 Prozent, wenn die Kosten des Ausschöpfens von Gerinnen und Kiesfängen wegen Hochwasser oder ausserordentlicher wasserbaulicher Verhältnisse für die Unterhaltungspflichtigen untragbar sind und die Gemeinde Beiträge in gleicher Höhe leistet (Art. 48 WBG).

### *b) Kritik am geltenden Recht*

Gegen das Perimeterwesen wird häufig eingewendet, es sei aufwändig und nicht mehr zeitgemäss. Im Abstimmungskampf zur Vorlage aus dem Jahr 2002 wurde vorgeschlagen, die Gewässer – analog zur Klassierung der Strassen nach Strassengesetz – in drei Klassen einzuteilen. Die Zuständigkeit für Bau und Unterhalt sowie die Kostentragung würden sich grundsätzlich nach dieser Klassierung richten. Ziel dieses Vorschlags ist es, die unterhaltspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu entlasten. Kritik wurde schliesslich auch in Bezug auf die vorgesehene Kompetenzverschiebung zur politischen Gemeinde laut. Aufgrund der im Abstimmungskampf geäusserten Einwände war es angezeigt, die Zuständigkeiten nochmals zu überprüfen.

#### *2.1.2. Vorschlag*

Der neue Entwurf für ein Wasserbaugesetz sieht vor, eine dem Strassengesetz entsprechende Klassierung auch für die Gewässer einzuführen. Die Klassierung der Strassen richtet sich indes primär nach Funktion und Intensität der Nutzung (Art. 8 StrG). Je höher das öffentliche Interesse ist, desto höher ist die Klassierung und auch der Anteil der öffentlichen Hand an den Kosten für Bau und Unterhalt (Art. 8 ff. in Verbindung mit 72 ff. StrG).

Ein wichtiges Unterscheidungskriterium bei Gewässern bildet das Schaden- und Gefährdungspotenzial. Davon ausgehend können die Gewässer in die Klassen mit hohem, mittlerem oder kleinem Schaden- und Gefährdungspotenzial eingeteilt werden. Bei den Gewässern mit hohem Gefährdungspotenzial handelt es sich primär um Flüsse. Gewässer mit mittlerem Gefährdungspotenzial entsprechen erfahrungsgemäss Gewässern, die mit Beiträgen der öffentlichen Hand ausgebaut wurden oder werden. Gewässer mit kleinem Schaden- und Gefährdungspotenzial erfordern in der Regel einen geringen Unterhalt und nur ausnahmsweise einen Ausbau. Entsprechend dem Gefährdungspotenzial rechtfertigt es sich, dass für die Gewässer mit hohem Gefährdungspotenzial grundsätzlich der Kanton (kantonale Gewässer) für die Kosten von Bau und Unterhalt aufzukommen hat, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen. Für Gewässer mit mittlerem Gefährdungspotenzial sollen die Gemeinden (Gemeindegewässer) den Unterhalt tragen, für die übrigen Gewässer mit kleinem Gefährdungspotenzial die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen.

#### *a) Kantonale Gewässer*

##### *aa) Abgrenzung*

Um eine klare Abgrenzung der kantonalen Gewässer zu erreichen, ist es zweckmässig, auf die im Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt BauG) enthaltene Festlegung der Flüsse abzustellen. Der Kanton soll für die in Art. 59 Abs. 3 BauG namentlich erwähnten Gewässer zuständig sein (Rhein, Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St. Margrethen, Seez ab Brücke Runggalina in Mels, Linth, Thur ab Brücke Au in Ebnet-Kappel und Sitter). Diese Flüsse bergen im Vergleich zu kleineren Gewässern erfahrungsgemäss ein hohes Gefährdungs- und Schadenpotenzial in sich, erfordern deshalb einen höheren und fachmännischen Unterhalt und verursachen auch höhere Kosten.

##### *bb) Bau*

Bei Ausbauvorhaben hat grundsätzlich der Kanton für die Kosten aufzukommen. Eine Kostenbeteiligung der Standortgemeinde rechtfertigt sich insoweit, als Ausbau und Unterhalt primär im Interesse der Standortgemeinde liegen. Zudem wird die betroffene Gemeinde bei der Projektierung miteinbezogen und kann so ihre Bedürfnisse und Anliegen einbringen. Demzufolge soll die Kostenverteilung gleich wie für Rhein und Linth geregelt werden. Somit haben Bund und Kanton zusammen 75 Prozent und die politischen Gemeinden 25 Prozent der Kosten zu tragen. Demgegenüber soll auf eine Kostenbeteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verzichtet werden.

Die Mehrbelastung des Kantons entspricht den heutigen Anteilen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Nach Abzug der Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge bezahlten diese bisher etwa 10 Prozent der Ausbaukosten. In den vergangenen 25 Jahren beliefen sich die Anteile der Privaten auf insgesamt rund 3,3 Mio. Franken, was einem Durchschnitt von etwa 130'000 Franken je Jahr entspricht.

Die Gemeinden haben keine Mehrkosten zu tragen. In den vergangenen 25 Jahren beteiligten sie sich durchschnittlich mit etwa 26 Prozent an den Ausbaukosten der Gewässer, was etwa der vorgeschlagenen Neuregelung entspricht.

Projektierung, Verfahrensleitung und Bauherrschaft liegen beim Kanton. Das Baudepartement genehmigt die Ausbauprojekte.

#### *cc) Unterhalt*

Für den Unterhalt der kantonalen Gewässer ist der Kanton zuständig. Der Kanton hat zudem die Aufsicht über seine Gewässer. Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Standortgemeinde wird wie beim Bau geregelt, wonach sich die Standortgemeinde mit einem Viertel an den Unterhaltskosten beteiligen muss.

Diese Regelung hat für den Kanton eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge. Nach den Berechnungen des Baudepartementes weisen die kantonalen Gewässer (ohne Rhein und Linth) eine Länge von über 77 km auf. Nach Erfahrungswerten ist je Laufkilometer mit jährlichen Unterhaltskosten zwischen 10'000 Franken und 15'000 Franken bzw. insgesamt 800'000 Franken bis 1,2 Mio. Franken zu rechnen<sup>1</sup>, wovon 75 Prozent oder 600'000 Franken bis 900'000 Franken auf den Kanton entfallen. Aufgrund der fehlenden Ausrüstung des Kantons wird der Unterhalt an diesen Gewässern durch Dritte (Landwirte, Bauunternehmungen usw.) ausgeführt werden.

Die Gemeinden im Perimetergebiet müssen die restlichen 200'000 Franken bis 300'000 Franken übernehmen. Da sich die Gemeinden bis anhin nicht an den Unterhaltskosten beteiligten, liegt in diesem Ausmass eine Mehrbelastung vor.

Weil ein Teil der kantonalen Gewässer in Gemeinden liegt, die aufgrund des innerkantonalen Finanzausgleichs Beiträge erhalten, fallen für den Kanton indirekt weitere Mehrkosten an. Der partielle Steuerfussausgleich nach Art. 35 des Finanzausgleichsgesetzes (sGS 813.1; abgekürzt FAG) gleicht dabei Disparitäten für Gemeinden mit hohem Steuerfuss aus, allerdings beschränkt auf 50 Prozent der Ausgaben. Nach Art. 32 Abs. 1 FAG sind zwei Drittel der Gemeinden anspruchsberechtigt, womit zumindest etwa 70 Prozent der fraglichen Gewässer in ausgleichsberechtigten Gemeinden liegen werden. Somit hat der Kanton für den Unterhalt der kantonalen Gewässer künftig indirekt etwa 70'000 Franken bis 105'000 Franken zusätzlich zu tragen. Die zusätzlichen Kosten für den Kanton können höher als dargestellt ausfallen. Zumindest während 15 Jahren hat der Kanton zusätzlich Kosten für jene Gemeinden zu tragen, die Mittel aus dem Übergangsausgleich nach Art. 49 ff. FAG beziehen werden. Die Höhe dieser Kosten kann jedoch heute – ohne unverhältnismässig grossen Aufwand – nicht zuverlässig ermittelt werden.

Vorbereitung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Unterhaltsarbeiten an den kantonalen Gewässern sind mit einem zusätzlichen Aufwand für die Abteilung Gewässer im Tiefbauamt verbunden. Für die Bewältigung des Mehraufwands muss im Tiefbauamt die Schaffung einer zusätzlichen Stelle in Betracht gezogen werden.

---

<sup>1</sup> Zum Vergleich: Der Kanton Zürich rechnet mit Fr. 30'000.– je Kilometer und Jahr.

*dd) Kostenzusammenstellung*

Die finanziellen Auswirkungen für die Einführung von kantonalen Gewässern lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Untergrenze (in Franken)	Obergrenze (in Franken)
<i>Kanton</i>		
Bau	130'000	130'000
Unterhalt	600'000	900'000
Unterhaltsbeitrag Gemeinden, indirekte Belastung Finanzausgleich	70'000	105'000
Verwaltungsaufwand für Planung und Umsetzung	150'000	150'000
<b>Insgesamt</b>	<b>950'000</b>	<b>1'285'000</b>
<i>Gemeinden</i>		
Unterhalt	200'000	300'000
Entlastung Finanzausgleich	-70'000	-105'000
<b>Insgesamt</b>	<b>130'000</b>	<b>195'000</b>

*b) Gemeindegewässer**aa) Abgrenzung*

Als Gemeindegewässer sollen alle Gewässerabschnitte gelten, an die der Kanton (und der Bund) im Rahmen des Hochwasserschutzes Beiträge an den Ausbau geleistet hat (bzw. haben) oder Beiträge leisten wird (bzw. werden). Damit wird sichergestellt, dass einerseits nur bedeutende Gewässerabschnitte, bei denen die Hochwassersicherheit im Vordergrund steht, und andererseits nur Gewässer, die aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgebaut wurden (bzw. werden), in die Kategorie der Gemeindegewässer aufgenommen werden. Nicht zu den Gemeindegewässern gehören damit namentlich Gewässer, die mit Mitteln der Melioration ausgebaut wurden und werden. Aufgrund der Unterlagen und Aufzeichnungen sind im Kanton St.Gallen seit Erlass des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei im Jahr 1877 (SR 721.10) rund 400 Gewässerabschnitte in 83 Gemeinden mit Unterstützung des Kantons (und des Bundes) ausgebaut worden.

Wird künftig ein Projekt vom Kanton (und vom Bund) unterstützt, ist der entsprechende Gewässerabschnitt als Gemeindegewässer zu klassieren. Die Kriterien für die Annahme eines mittelgrossen Schadenpotenzials sollen in der Vollzugsverordnung definiert werden. Als Grundlage für die Beurteilung dienen vorab die Erkenntnisse aus der Erstellung der Gefahren-, Risiko- und Schutzdefizitkarten, die im Rahmen des Projektes «Naturgefahren» erstellt werden. Vorausgesetzt wird, dass der ordnungsgemässe Unterhalt ausgeführt wird. Gefährdungen, die nur wegen mangelhaftem Unterhalt bestehen, werden für die Einstufung als Gemeindegewässer nicht berücksichtigt.

*bb) Bau*

Der Einteilung als Gemeindegewässer entspricht eine grundsätzliche Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinde. Die Gemeinde hat deshalb für die Ausbaukosten aufzukommen, soweit keine Beiträge von Privaten, des Kantons und allenfalls des Bundes zur Verfügung stehen. Der Kanton wird sich allerdings auch künftig an den Kosten beteiligen, weil die Gemeindeklasse die für die Öffentlichkeit bedeutenden Gewässerabschnitte (Einzugsgebiet, Schadenpotenzial usw.) umfasst. Sicherstellung und Verbesserung der Hochwassersicherheit liegen bei solchen Gewässern im Interesse von Gemeinde, Kanton und Bund, weshalb der Hochwasserschutz insoweit eine Verbundaufgabe bleibt. Der Bund verwendet auch künftig Kriterien für die Abstufung der Beiträge. Es sind dies das Gefahren- und Schadenpotenzial, der Umfang und die Qualität der Massnahmen sowie deren Planung. Zur Qualität gehört auch die Berücksichti-

gung der massgeblichen ökologischen Grundsätze für den Wasserbau. Damit die Durchgängigkeit gewahrt bleibt, sollen auf kantonaler Stufe die gleichen Kriterien gelten.

In den vergangenen 25 Jahren betrug der durchschnittliche Kantonsbeitrag an die Wasserbauprojekte der «Gemeindeklasse» 33 Prozent, was bei Gesamtprojektkosten von etwa 12 Mio. Franken je Jahr einem Betrag des Kantons von etwa 4 Mio. Franken je Jahr entspricht. Darin enthalten sind die ordentlichen Beiträge nach Art. 45 Abs. 1 und 2 WBG, die zusätzlichen Zahlungen für besonders schwer finanzierbare, grosse Gewässerkorrekturen nach Art. 45 Abs. 3 WBG und die ausserordentlichen Beiträge bei Hochwasserkatastrophen nach Art. 47 f. WBG.

Die Beiträge von Bund und Kanton für den Hochwasserschutz sollen gleich hoch bleiben wie bisher. Weder mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) noch mit dem innerkantonalen Finanzausgleich war beabsichtigt, die Beiträge insgesamt zu verringern. Wegen der vorgeschlagenen Einführung der kantonalen Gewässer und dem damit verbundenen Mehrbedarf des Kantons (neu Übernahme von 75 Prozent der Unterhaltskosten) rechtfertigt es sich indessen, den Kantonsbeitrag bei den Gemeindegewässern angemessen zu reduzieren. Bei einer Reduktion des Kantonsbeitrags auf durchschnittlich 28 Prozent (einschliesslich der ausserordentlichen Beiträge bei Hochwasserereignissen) führt dies zu einer jährlichen Entlastung des Kantons von etwa 600'000 Franken. Denkbar wäre auch eine vollständige Kompensation, die einen Satz von 25 Prozent bzw. eine Reduktion um Fr. 960'000.– bedingen würde. Weil zwei Drittel der Gemeinden nach Art. 32 Abs. 1 FAG Finanzausgleichsbeiträge von 50 Prozent der Ausgaben erhalten und auf deren Gebiet etwa 70 Prozent der Gemeindegewässer liegen dürften, verbleiben bei einem reduzierten Satz von 28 Prozent aufgrund des Finanzausgleichs indirekt 210'000 Franken beim Kanton. Die Entlastung für den Kanton beschränkt sich deshalb auf ungefähr 390'000 Franken. Eine Reduktion des Kantonsbeitrags in dieser Grössenordnung und die entsprechende Mehrbelastung der Gemeinden sind aufgrund der neuen Aufgabenteilung vertretbar. Für die nächsten 15 Jahre wird die Mehrbelastung für die Gemeinden bzw. die Entlastung für den Kanton kleiner ausfallen (oder ganz wegfallen), weil die Gemeinden nach dem neuen Finanzausgleich noch Mittel aus dem Übergangsausgleich beanspruchen können.

Dritte – insbesondere jene, deren Werke höhere Baukosten verursachen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen – sollen sich nach wie vor an den Ausbaukosten von Gemeindegewässern beteiligen, was angesichts der Interessenlage gerechtfertigt ist. Dies gebietet zum einen das Verursacherprinzip, zum andern soll der zusätzliche und/oder erneuerte Schutz von Grundeigentum, Bauten und Anlagen abgegolten werden.

Die Zuständigkeit für Projektierung, Verfahrensleitung und Einspracheverfahren obliegt bei den Gemeindegewässern den politischen Gemeinden. Der im Abstimmungskampf geäusserten Kritik an der vorgesehenen Kompetenzverschiebung zu den Gemeinden wird insoweit Rechnung getragen, als diese die Projektleitung der zuständigen kantonalen Stelle gegen angemessene Entschädigung übertragen können. Weil für den Ausbau von Gemeindegewässern in der Regel Kantons- und Bundesbeiträge beantragt werden, ist eine enge Zusammenarbeit mit den für die Subventionierung zuständigen kantonalen Stellen unumgänglich. Mit der Genehmigungspflicht für alle Wasserbauvorhaben werden zudem einheitliche Standards für den Hochwasserschutz sichergestellt.

### *cc) Unterhalt*

Für den Unterhalt der Gemeindegewässer ist die Gemeinde zuständig. Sie hat auch die Aufsicht über ihre Gewässer. Die Finanzierung des Unterhalts obliegt der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Wenn die Kostentragung nicht durch Vereinbarung geregelt ist, soll ein Perimeter errichtet werden. Dabei muss die Gemeinde jene Kosten tragen, die dem öffentlichen Interesse des Gewässers entsprechen, wenigstens jedoch 25 Prozent. Die Einzelheiten und die notwendigen Kriterien für die Höhe des



Gemeindeanteils (etwa Bedeutung des Gewässers, Aufwand der Unterhaltsmassnahmen) sollen auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Die übrigen Unterhaltskosten sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu tragen. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen belaufen sich die jährlichen Unterhaltskosten auf etwa 8'000 Franken bis 12'000 Franken je Laufkilometer. Demzufolge ist bei einer Länge der Gemeindegewässer von rund 550 km und einem mittleren Beitragssatz von 50 Prozent mit einer Belastung der Gemeinden für den Unterhalt der Gemeindegewässer von etwa 2,2 Mio. bis 3,3 Mio. Franken zu rechnen.

Weil nach der Konzeption des neuen Finanzausgleichs nach Art. 35 FAG zwei Drittel der Gemeinden einen partiellen Steuerausgleich im Umfang von 50 Prozent der Ausgaben erhalten und sich 70 Prozent der Gewässer in solchen Gemeinden befinden dürften, ergeben sich für den Kanton Mehrausgaben von etwa 770'000 bis 1'155'000 Franken. Für die nächsten 15 Jahre wird die Mehrbelastung für den Kanton grösser sein, weil die Gemeinden nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz noch Mittel aus dem Übergangsausgleich beanspruchen können.

#### dd) Kostenzusammenstellung

Die finanziellen Auswirkungen für die Einführung und Regelung der «Gemeindegewässer» lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Untergrenze (in Franken)	Obergrenze (in Franken)
<i>Kanton</i>		
Bau (Reduktion Kantonsbeitrag)	-600'000	-600'000
Belastung Finanzausgleich (Bau)	210'000	210'000
Belastung Finanzausgleich (Unterhalt)	770'000	1'155'000
<b>Insgesamt</b>	<b>380'000</b>	<b>765'000</b>
<i>Gemeinden</i>		
Bau	600'000	600'000
Unterhalt	2'200'000	3'300'000
Entlastung Finanzausgleich (Bau)	-210'000	-210'000
Entlastung Finanzausgleich (Unterhalt)	-770'000	-1'155'000
<b>Insgesamt</b>	<b>1'820'000</b>	<b>2'535'000</b>

#### a) Übrige Gewässer

##### aa) Abgrenzung

Alle Gewässer, die weder als kantonale Gewässer noch als Gemeindegewässer gelten, fallen in die Kategorie der übrigen Gewässer.

##### bb) Bau und Unterhalt

Nach geltendem Recht obliegt die Unterhaltungspflicht für alle Gewässer grundsätzlich den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke (Art. 11 Abs. 1 und 3 WBG). Wo ein Gewässerausbau durch ein Perimeterunternehmen erfolgte, oblag diesem auch der Unterhalt (Art. 11 Abs. 2 WBG). Die Unterhaltungspflichtigen haben die Unterhaltskosten selbst zu tragen (Art. 42 und 43 WBG); eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand bestand nicht.

Nach der überarbeiteten Vorlage werden die Gewässer in drei Klassen eingeteilt. Bei den kantonalen Gewässern werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vollständig entlastet, bei den Gemeindegewässern haben grundsätzlich die Gemeinden die Kosten zu tragen. Bei den übrigen Gewässern sind die Kosten unverändert von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen zu tragen, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlichrechtliches Unternehmen, hat dieses die Kosten zu tragen.

Aufgrund der Entlastung der Eigentümerinnen und Eigentümer bei kantonalen Gewässern und bei Gemeindegewässern ist es nicht angezeigt, die politischen Gemeinden zwingend zu verpflichten, auch für die übrigen Gewässer Beiträge für Bau und Unterhalt zu bezahlen. Die Interessen der politischen Gemeinden und das Mass der Übernahme von Pflichten im Bereich Wasserbau sind indessen sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass die politischen Gemeinden bei besonderen Verhältnissen Beiträge leisten können.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten die gleichen Vorschriften wie für Gemeindegewässer. Die Aufsicht über die übrigen Gewässer obliegt ebenfalls der Gemeinde. Mit dieser Regelung entstehen weder dem Kanton noch der Gemeinde Mehrkosten.

Wenn an solchen Gewässern Ausbauvorhaben zur Erneuerung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich sind, die aufgrund der Erfüllung der entsprechenden Kriterien (Notwendigkeit, Schadenpotenzial usw.) von Bund und Kanton finanziell unterstützt werden, gelten die entsprechenden Gewässerabschnitte künftig als Gemeindegewässer. Die Abschnitte werden im Auflageverfahren gekennzeichnet; die Umklassierung wird mit der Genehmigung des Wasserbauprojektes durch das Baudepartement (Art. 32 WBG-E) rechtsgültig.

### 2.1.3. Renaturierungen

#### a) Allgemein

Nach der geltenden Regelung leistet der Kanton nach Art. 34 WBG nur an jene Gewässerbauprojekte Beiträge, die dem Hochwasser- und dem Erosionsschutz dienen. In Einzelfällen werden wasserbauliche Massnahmen ganz oder teilweise aus Gründen der Renaturierung geplant: Die Massnahmen bringen keine weitere Verbesserung der Hochwassersituation. Die abgelehnte Vorlage sah deshalb vor, dass die politische Gemeinde grundsätzlich die Kosten von Renaturierungsmassnahmen trägt, soweit keine Beiträge von Bund, Kanton oder Dritten (etwa von Stiftungen, Vereinigungen) geleistet werden. Der Kanton hätte dafür einen Beitrag von höchstens 35 Prozent leisten können und allfällige Bundesbeiträge eingeholt.“

Die vorgesehene Regelung war im Ergebnis nicht bestritten. Die Bestimmungen für Renaturierungen sind im neuen Entwurf deshalb wieder enthalten. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit hochwasserschutzbedingten Wasserbauprojekten, die ebenfalls stets ökologische Verbesserungen vorsehen müssen und somit zu einer Verbesserung der Lebensräume beitragen, werden die Vorschriften für Renaturierungen nicht im Fischereigesetz, sondern im Wasserbaugesetz geregelt.

#### b) Handlungsbedarf

Wasserbauliche Eingriffe (Kanalisationen, Verbauungen, Eindolungen), Wassernutzungen und Gewässerverschmutzungen sind dafür verantwortlich, dass die Lebensraumvielfalt in vielen Gewässern des Kantons weitgehend verloren ging. Als Folge davon ist auch die Artenvielfalt stark zurückgegangen. Die «Rote Liste» der Fische und Rundmäuler der Schweiz bezeichnet von den 52 einheimischen Arten 7 als ausgestorben, 4 Arten als vom Aussterben bedroht, 5 Arten als stark gefährdet, 10 Arten als gefährdet, 14 Arten und 1 Gattung als potenziell gefährdet und lediglich 11 Arten als nicht gefährdet. Bei den 7 ausgestorbenen Arten handelt es sich ausnahmslos um Wanderfische, deren Wanderrouten zwischen den Teillebensräumen unterbrochen wurden (z.B. durch Wasserkraftanlagen, Wehrbauten usw.). Das bekannteste Beispiel ist der atlantische Lachs, der sich früher auch im Kanton St.Gallen im Oberlauf des Rhein-/Aare-/Limmat-/Seez-Systems fortgepflanzt hatte.

Die Fischfauna des Kantons St.Gallen umfasst heute 36 Arten; 10 Arten sind vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet. Die Entwicklung der Fischfauna ist besonders im Alpenrheinsystem gut untersucht. Mitte des 19. Jahrhunderts lebten dort noch 30 Arten; heute sind nur noch 17 Arten nachgewiesen. Im Talboden des Rheintals sind rund 70 Prozent der Fliessgewässer stark beeinträchtigt und überwiegend naturfern. Der Handlungsbedarf zur Auf-

wertung und Wiederherstellung der Lebensraum- und Artenvielfalt ist somit absolut dringlich. Die unzureichenden Lebensraumbedingungen beschränken sich nicht auf die Gewässer der Tallagen. Während hier wasserbauliche Eingriffe, Grundwasserentnahmen und -belastungen sowie Gewässerverschmutzungen die wichtigen Probleme verursachen, sind es im Berggebiet die Wassernutzungen.

Will man die Aufgabe des Lebensraum- und Artenschutzes ernst nehmen, muss die neue gesetzliche Regelung Rahmenbedingungen schaffen, welche die Aufwertung der Wasserlebensräume sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht ermöglicht. Es müssen bedeutend grössere Anstrengungen unternommen werden als bisher. Aufgrund von Erfahrungswerten muss bei Renaturierungen mit Kosten von Fr. 300.– je Laufmeter (ohne Kosten für einen allfälligen Landerwerb) gerechnet werden.

### *c) Umsetzung*

Die Renaturierungsmassnahmen sollen als eigenständiger Bestandteil in das Wasserbauprogramm aufgenommen und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Art. 18 ff. WBG-E). Die Massnahmen sollen die Dringlichkeit der Sanierungen widerspiegeln. Die Mittel sollen, abgestimmt auf das Programm, in Form von mehrjährigen Sonderkrediten bereitgestellt werden.

Renaturierungsmassnahmen im Sinn des Gesetzes beinhalten sowohl umfassende Massnahmen zur Aufwertung der Gewässer (z.B. Aufweitung des Gewässerraums) als auch kleinere Anpassungen (z.B. Sanierung künstlicher Schwellen, Einbringung von Totholz oder Steinen, Sanierung von Wasserhindernissen für Fische), welche die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers verbessern. Von den hochwasserschutzbedingten wasserbaulichen Massnahmen grenzen sie sich dadurch ab, dass mit den Renaturierungsmassnahmen keine Erneuerung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bezweckt (und erreicht) wird.

Eine besondere Gewässerkategorie wird mit den Renaturierungen nicht geschaffen. Verfahren und Zuständigkeit richten sich nach der Gewässerkategorie, der das Gewässer angehört. Handelt es sich ausnahmsweise um Abschnitte eines übrigen Gewässers, das mit Beiträgen von Kanton (und Bund) ausschliesslich renaturiert werden soll, gilt dieser Gewässerabschnitt weiterhin als übriges Gewässer. Ist mit den Renaturierungsmassnahmen an einem Abschnitt eines übrigen Gewässers auch eine Erneuerung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes verbunden, gilt das Gewässer künftig als Gemeindegewässer.

### *d) Kosten*

Die Umsetzung der Renaturierungsprogramme dürfte für den Kanton (nach Abzug der Bundesbeiträge und allfälliger Beiträge Dritter) Kosten von jährlich 1 bis 1,5 Mio. Franken verursachen. Der zusätzliche Personalaufwand für die Erarbeitung und Umsetzung der Renaturierungsprogramme wird auf rund Fr. 150'000.– veranschlagt (eine Stelle). Er fällt in erster Linie im kantonalen Tiefbauamt (Abteilung Gewässer) an, dem die Verfahrenskoordination auf Stufe Kanton obliegt, sowie im Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Konzepte, fachliche Begleitung). Das Amt für Umwelt und Energie (Konzepte) ist durch die Vorhaben ebenfalls tangiert, doch dürfte sich der Arbeitsanfall gegenüber heute nicht wesentlich ändern. Die genauen Belastungen für die einzelnen Arbeitsstellen können erst dann abgeschätzt werden, wenn erste Erfahrungen mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Renaturierungsprogramme vorliegen.

Die Renaturierung der Gewässer wird vom Bund finanziell unterstützt. Bisher galten je nach Projekt und zuständiger Bundesstelle unterschiedliche Beitragssätze. Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes darf davon ausgegangen werden, dass sich auch mit der NFA keine wesentlichen Änderungen ergeben werden, d.h. dass sich die zu erwartenden Bundesbeiträge für Renaturierungsmassnahmen in der Grössenordnung von rund einem Drittel der Projektkosten bewegen dürften.

Die finanzielle Mehrbelastung des Kantons, die sich aufgrund der Förderung der Renaturierungsmassnahmen ergibt, kann wie folgt zusammengefasst werden:

	Untergrenze (in Franken)	Obergrenze (in Franken)
Aufwand Kanton für Renaturierungen	1'000'000	1'500'000
Verwaltungsaufwand für Planung und Umsetzung	150'000	150'000
<b>Insgesamt je Jahr</b>	<b>1'150'000</b>	<b>1'650'000</b>

Gesamthaft ergibt sich für den Kanton gegenüber heute je nach Umfang und Ausgestaltung der Renaturierungsprogramme eine Mehrbelastung von jährlich 1,15 bis 1,65 Mio. Franken.

Für die Gemeinden dürften sich aus der Umsetzung der Renaturierungsprogramme Kosten in der Grössenordnung von jährlich 0,5 bis 0,75 Mio. Franken ergeben. Wenn die bisherigen Leistungen der Gemeinden für Renaturierungen berücksichtigt werden (rund Fr. 0,2 Mio. Franken), ergibt dies eine Mehrbelastung von insgesamt rund 0,3 bis 0,55 Mio. Franken je Jahr.

#### 2.1.4. Gesamtkosten

Zusammenfassend entstehen dem *Kanton* mit der Einführung der kantonalen Gewässer und der Gemeindegewässer sowie der Umsetzung des Renaturierungsprogramms folgende Mehrkosten:

	Untergrenze (in Franken)	Obergrenze (in Franken)
<i>Kantonale Gewässer</i>		
Bau	130'000	130'000
Unterhalt	600'000	900'000
Belastung Finanzausgleich (Unterhalt)	70'000	105'000
Verwaltungsaufwand für Planung und Umsetzung	150'000	150'000
<i>Gemeindegewässer</i>		
Bau (Reduktion Kantonsbeitrag)	-600'000	-600'000
Belastung Finanzausgleich (Bau)	210'000	210'000
Belastung Finanzausgleich (Unterhalt)	770'000	1'155'000
Aufwand Kanton für Renaturierungen	1'000'000	1'500'000
Verwaltungsaufwand für Planung und Umsetzung	150'000	150'000
<b>Insgesamt</b>	<b>2'480'000</b>	<b>3'700'000</b>

Von der Mehrbelastung des Kantons entfallen jährlich zwischen rund 1 Mio. und rund 1,4 Mio. Franken auf den Finanzausgleich.

Zusammenfassend entstehen den *politischen Gemeinden* mit der Einführung der kantonalen Gewässer und der Gemeindegewässer und der Umsetzung des Renaturierungsprogramms folgende Mehrkosten:

	Untergrenze (in Franken)	Obergrenze (in Franken)
<i>Kantonale Gewässer</i>		
Unterhalt	200'000	300'000
Entlastung Finanzausgleich (Unterhalt)	-70'000	-105'000
<i>Gemeindegewässer</i>		
Bau	600'000	600'000
Unterhalt	2'200'000	3'300'000
Entlastung Finanzausgleich (Bau)	-210'000	-210'000
Entlastung Finanzausgleich (Unterhalt)	-770'000	-1'155'000
Mehraufwand durch Renaturierungsprogramm	300'000	550'000
<b>Insgesamt</b>	<b>2'250'000</b>	<b>3'280'000</b>

Sollten die Aufwendungen für Bau und Unterhalt von Gewässern für eine Gemeinde zu einer erheblichen Sonderlast führen, die nicht durch die anderen Finanzausgleichsmechanismen gedeckt ist, kann die Gemeinde prüfen, ob sie anstelle des partiellen Steuerfussausgleichs den individuellen Sonderlastenausgleich nach Art. 41 ff. FAG beanspruchen will. Ist dies möglich, führt das tendenziell zu einer zusätzlichen Mehrbelastung des Kantons.

#### 2.1.5. Neugestaltung Finanzausgleich und Aufgabenteilung Bund und Kantone

Bis Ende des Jahres 2007 leistete der Bund projektbezogene Beiträge an Wasserbauprojekte. Soweit der Ausbau aus Hochwasserschutzgründen erfolgt, muss der Bund, für Renaturierungsmassnahmen kann er Beiträge leisten. Die Höhe der Bundesbeiträge hängt von den Beitragssätzen im Hochwasserschutz ab. Bis Ende des Jahres 2007 war der Subventionssatz von der Finanzkraft der Kantone abhängig. Er betrug zwischen 0 Prozent und 45 Prozent. Der Kanton St.Gallen erhielt 37 Prozent.

Die Finanzkraft der Kantone ist seit 1. Januar 2008 nur noch im allgemeinen Finanzausgleich berücksichtigt. Hinsichtlich der Subventionierung von Wasserbauprojekten wird dieser Gesichtspunkt keine Bedeutung mehr haben. Künftig werden somit alle Kantone Beiträge erhalten. Dies hat zur Folge, dass die jährlichen Subventionen für den Kanton St.Gallen erheblich tiefer werden. Wird davon ausgegangen, dass der Bund insgesamt etwa gleich hohe Beiträge wie in den letzten Jahren aufwenden will, dürften für den Kanton St.Gallen statt bisher jährlich etwa 4,5 Mio. Franken noch höchstens etwa 3,5 Mio. Franken zur Verfügung stehen.

Eine Reduktion der Ausgaben in diesem Ausmass ist nicht möglich. Der Aufwand für den Hochwasserschutz nimmt im Gegenteil immer mehr zu. Andererseits erhält der Kanton St.Gallen im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs erheblich mehr Mittel. Nach dem Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird deshalb die Differenz aus jenen Mitteln gedeckt, die dem Kanton im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs zufallen.

Geändert wurde indessen nicht nur die Höhe der Bundesbeiträge, sondern auch deren Auszahlung. Für grössere Vorhaben mit Kosten von über 1 Mio. Franken werden unverändert projektbezogene Subventionen zugesprochen. Deren Höhe beträgt nach der revidierten eidgenössischen Wasserbauverordnung (SR 721.100.1; abgekürzt eidg. WBV) zwischen 35 und 45 Prozent. Für alle anderen Vorhaben wird gestützt auf eine vierjährige Programmvereinbarung eine globale Abgeltung an den Kanton ausgerichtet. Der Kanton ist in der Verwendung der Mittel im Rahmen der Programmvereinbarung frei. Aufgrund der Unterscheidung der Bundesbeiträge ist auch das kantonale Wasserbaugesetz entsprechend anzupassen. Gleich wie auf Bundesstufe erstellt das Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen ein mehrjähriges Wasserbauprogramm, das sowohl hochwasserschutzbedingte Vorhaben wie auch Renaturierungen

enthält. Das kantonale Wasserbauprogramm soll sich an den Zyklus der Programmvereinbarung mit dem Bund anlehnen.

## **2.2. Einführung einer Prioritätenordnung für Massnahmen**

Im Entwurf für ein neues Wasserbaugesetz werden die ökologischen Aspekte stärker hervorgehoben. Einerseits kommt Unterhalts- und Planungsmassnahmen Priorität vor baulichen Eingriffen in Gewässern zu. Andererseits werden qualitative Anforderungen an die Gestaltung von Gewässern und Ufern gestellt.

## **2.3. Raumplanerische Massnahmen**

Das eidgenössische Wasserbaugesetz in Verbindung mit der eidgenössischen Wasserbauverordnung verpflichtet die Kantone, Gefahrenkataster und -karten zu erstellen und diese bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Nach Art. 6 Abs. 1 eidg. WBG leistet der Bund im Rahmen bewilligter Kredite Abgeltungen für Massnahmen des Hochwasserschutzes. Er gewährt sie namentlich für die Erstellung von Schutzbauten und Anlagen (Bst. a) sowie die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten (Bst. b). Abgeltungen werden nach Art. 6 Abs. 2 eidg. WBG jedoch nur gewährt, wenn die vorgesehenen Massnahmen auf einer zweckmässigen Planung beruhen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Unabdingbare Grundlagen für eine zweckmässige Planung bilden die Ergebnisse der Abklärungen betreffend gravitativer Naturgefahren. Als solche gelten die Gefährdungen durch Lawinen, Rutschungen, Murgänge und Überflutungen. Ereigniskataster und Karte der Phänomene sind ein Verzeichnis beobachteter Ereignisse. Die Gefahrenhinweiskarte gibt einen Überblick darüber, wo mit welchen gravitativen Naturgefahren zu rechnen ist. Die Intensitätskarten dokumentieren für jede Gefahrenquelle, wo und wie oft sie in welcher Intensität auftreten kann. Die Gefahrenkarte schliesslich zeigt, wie stark ein Gebiet durch gravitative Naturereignisse gefährdet ist. Die Risikokarte zeigt, in welchen Gebieten mit den grössten finanziellen Schäden je Jahr zu rechnen ist. Die Gefahrenkarte bildet die fachliche Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung sowie die Projektierung von Schutzmassnahmen. Gefahrenkarten sind künftig Voraussetzung, um Bundessubventionen für Projekte zum Schutz vor Naturgefahren gemäss Waldgesetz und eidgenössischem Wasserbaugesetz zu erhalten.

Wichtig ist dabei, dass die Gefahrenkarten und die daraus abgeleitete planerische Umsetzung mittelfristig spürbare Einsparungsmöglichkeiten beim Gewässerausbau bringen werden, indem künftig auf Projekte, die heute noch ausgeführt würden, verzichtet werden kann bzw. muss. Die frühzeitige Freihaltung des erforderlichen Überflutungsraums von Gewässern ist kostengünstiger als die nachträgliche Erstellung von Schutzbauten.

Übergangsweise – d.h. bis zum Vorliegen der planerischen Grundlagen – werden Gewässerausbauten nur noch vorgenommen, wenn eine punktuelle Gefahrenabklärung diese als notwendig ausweist.

## **2.4. Perimeter**

### **2.4.1. Kostenverlegungsverfahren**

Das geltende Recht stellt nicht sicher, dass ein Perimeter überhaupt bzw. in welchem Zeitpunkt errichtet wird. In der Praxis kam es vor, dass Wasserbauprojekte öffentlich aufgelegt wurden, ohne dass ein Perimeter bestanden hätte oder wenigstens die Errichtung eines solchen eingeleitet worden wäre. Die vom Projekt betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender Grundstücke, Bauten und Anlagen wussten im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Ausbauvorhabens nicht, ob und gegebenenfalls wie viel sie an die Baukosten beizutragen

hätten. Sie konnten deshalb auch nicht entscheiden, ob sie sich gegen das Projekt wenden sollten oder nicht.

Künftig sind die Bau- und die Unterhaltskosten in jedem Fall im Kostenverlegungsverfahren zu regeln, selbst wenn Bund und Kanton keine Beiträge leisten. Wenn die Kostentragung nicht durch Vereinbarung geregelt ist oder noch kein Perimeter besteht, ist ein solcher zu errichten. Das Kostenverlegungsverfahren, das analog dem Strassengesetz ausgestaltet wird, ist mit dem Verfahren für das Wasserbauprojekt zu koordinieren. Dadurch wird sichergestellt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Bauten und Anlagen, die Beiträge an ein Gewässerbauprojekt zu leisten haben, davon und über die voraussichtliche Höhe der Beiträge (Kostenvoranschlag) schon zum Zeitpunkt der Auflage des Ausbauprojektes in Kenntnis gesetzt werden.

#### *2.4.2. Grundsätze zur Bemessung der Beiträge*

Nach geltendem Recht umfasst der Perimeter die Grundstücke, Bauten und Anlagen des Gebietes, das durch den Ausbau des Gewässerabschnitts besser vor Hochwasser gesichert ist.

Das neue Gesetz hält sich an diesen Grundsatz. Die Höhe der Beiträge soll sich nach dem Interesse des Eigentums an Grundstücken, Bauten und Anlagen am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie nach den Nutzungsmöglichkeiten richten. Es ist jedoch angezeigt, bei der Beitragsbemessung auch das Verursacherprinzip zu berücksichtigen. Oft sind Gewässerausbauten gerade deshalb notwendig, weil Bauten und Anlagen nahe an Gewässern erstellt wurden. Sie verursachen einerseits den Gewässerausbau und haben andererseits zur Folge, dass Gewässer nicht mehr naturnah ausgebaut, sondern – mangels Freiraum – hart verbaut oder gar eingedolt werden müssen, was wiederum deutlich höhere Kosten mit sich bringt. Verursachen Werke Dritter Mehrkosten, sind sie von diesen zu tragen und nicht den anderen Perimeterpflichtigen zu überbinden. Als Verursacher gilt jene Eigentümerin oder jener Eigentümer am auszubauenden Gewässerabschnitt, die Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, der Baute oder Anlage ist, die für eine kostenintensivere Verbauung des Gewässers ursächlich ist. Über diesen Verursacherbegriff hinaus werden nur Inhaberinnen und Inhaber künstlicher Wassereinleitungen perimeterpflichtig sein, wenn durch das Einleiten das natürliche Wasserregime des Gewässers wesentlich geändert wird und dadurch erhöhte Aufwendungen für wasserbauliche Massnahmen notwendig werden. Andere – oben liegende Grundstücke – sind aus Praktikabilitätsgründen nicht einzubeziehen, weil sich ansonsten kaum eine vernünftige Begrenzung der Kette der einzubeziehenden Grundstücke, Bauten und Anlagen und damit des Perimeters finden liesse.

## **2.5. Enteignung**

Das heutige Recht enthält keine enteignungsrechtlichen Bestimmungen. Enteignungsrechtliche Probleme in Zusammenhang mit Wasserbauprojekten stellten sich in letzter Zeit aber immer häufiger. Einerseits dürfen Eindolungen grundsätzlich nicht mehr ersetzt werden und sind durch offen geführte Gerinne zu ersetzen. Andererseits stellen sich enteignungsrechtliche Probleme insbesondere bei Bachverlegungen, d.h. wenn eine Offenlegung am Ort der Eindolung nicht mehr möglich ist, sich aber an anderer Stelle eine offene und hochwassersichere Wasserführung kostengünstiger bewerkstelligen liesse. Deshalb werden besondere enteignungsrechtliche Vorschriften in das Wasserbaugesetz aufgenommen. Die Vorschriften sind vorab für den häufigsten Anwendungsfall – für die Bauausführung – notwendig, weil Privateigentum vorübergehend beansprucht werden muss. Dies ist nur zulässig, wenn die privaten Rechte erworben werden, sei es gütlich oder auf dem Enteignungsweg. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, im Rahmen eines Wasserbauprojektes ein See- oder Fliessgewässergrundstück auszuscheiden, mithin eine formelle Enteignung vorzunehmen. Auch ist denkbar, dass Wasserbauprojekte in Einzelfällen zu einer materiellen Enteignung führen können.

Das Enteignungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Enteignungsgesetz (sGS 735.1; abgekürzt EntG). Zur Vereinfachung wird es im Wasserbaugesetz jedoch gleich wie im Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) ausgestaltet. Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens, und gleichzeitig mit der Einsprache gegen das Projekt ist auch Einsprache gegen die Zulässigkeit der Enteignung zu erheben. Damit wird die Koordination zwischen Wasserbau- und Enteignungsverfahren gewährleistet.

### 3. Resultate der Vernehmlassung

Der Entwurf für ein neues Wasserbaugesetz ging im Oktober 2007 in die Vernehmlassung. Die Hauptstossrichtungen wurden begrüsst. Grundsätzliche Einwände erhoben vier ländliche Gemeinden, die eine Kostenverlagerung zu Lasten der Gemeinden befürchten.

In der Vernehmlassung wurden viele Anträge zu Teilfragen eingereicht. Im vorliegenden Entwurf für ein neues Wasserbaugesetz konnten folgende wesentliche Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren umgesetzt werden:

- Beschränkung der kantonalen Hoheit auf die kantonalen Gewässer; die Hoheit über die anderen Gewässer obliegt künftig den politischen Gemeinden;
- Konkretisierung der von den politischen Gemeinden zu treffenden raumplanerischen Massnahmen (Sicherung Gewässerraum, Ausscheidung Notentlastungsräume, Erweiterung der raumplanerischen Massnahmen);
- Regelung der Entschädigung für den Überlastfall;
- Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für den Kanton zur Beitragsleistung bei ausserordentlichen Elementarereignissen (Hochwasser);
- Beschränkung des Verordnungsrechts auf reine Vollzugsbestimmungen;
- Verzicht auf die Erhebung einer Auslösesumme bei Wegfall der Unterhaltspflicht.

Bezüglich Verzicht auf die Erhebung einer Auslösesumme für bisherige Unterhaltspflichtige ist beizufügen, dass im Fall der Verlegung eines Gewässerabschnittes der Interessenausgleich durch Art. 42 WBG-E (Beiträge Dritter) bzw. Art. 40, 41 und 44 WBG-E (Bestimmung der beitragspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Bauten und Anlagen) gewährleistet bleibt. Keine derartige Möglichkeit besteht für die Übernahme der Unterhaltspflicht für die kantonalen Gewässer durch den Kanton. Sollte der Umfang der kantonalen Gewässer nach Art. 4 Abs. 1 Bst a WBG-E wesentlich erweitert werden, ist die Vorschrift über die Erhebung einer Auslösesumme wieder angezeigt.

Einige Anträge in der Vernehmlassung konnten nicht berücksichtigt werden. Die Gründe liegen zum einen im übergeordneten Recht, zum anderen würden verschiedene Zusatzbegehren zu weiteren erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für Kanton und Gemeinden führen. Schliesslich gab es kontrovers beurteilte Einzelfragen, weshalb am in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Kompromiss festgehalten wird. Zu den nicht berücksichtigten Anliegen gehören u.a. folgende Begehren:

#### *a) Gleichsetzung des Schutzes von Kulturland mit jenem von Menschen*

Das Wasserbaugesetz bezweckt den Schutz von erheblichen Sachwerten, wozu im Einzelfall auch Kulturland gehören kann. Allerdings ist ein genereller Schutz von jeglichem landwirtschaftlichem Kulturland nicht möglich. Dies widerspräche nicht nur dem übergeordneten eidgenössischen Recht, auch die Kosten für Bau und Unterhalt von Hunderten von Kilometern zusätzlicher Uferverbauungen wären nicht finanzierbar.



*b) Begehren zur Klassierung*

An den Einteilungskriterien der Gewässer für die einzelnen Klassen wird festgehalten. Der Kantonsklasse werden keine weiteren Gewässer zugeschrieben; die Abgrenzung nach Art. 59 BauG ist sachgerecht, auch unter dem Gesichtspunkt des Gefahrenpotenzials. Wenn die Liste der kantonalen Gewässer ergänzt werden soll, müssten die zusätzlichen Gewässer oder Gewässerabschnitte auch dem 25 m Abstand nach Art. 59 BauG unterliegen. Dem weiteren Antrag, Meliorationsgewässer, die mit Meliorationskrediten ausgebaut wurden, in die Gemeindeklasse aufzunehmen, kann aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden. Auch diese Gewässer sind jedoch nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b WBG-E zu beurteilen und gegebenenfalls als Gemeindegewässer zu klassieren.

*c) Abschaffung der Verfahrensvorschriften für den Unterhalt*

In den Stellungnahmen wurde z.T. übersehen, dass nach geltendem Recht für bestimmte «Unterhaltsarbeiten» ein ordentliches Verfahren durchgeführt werden muss. Die bundesrechtlichen Vorschriften über Fischerei, Natur- und Heimatschutz lassen es weder zu, bestimmte Sachverhalte auf kantonaler Stufe als nichtbewilligungspflichtig zu erklären, noch die Bewilligungskompetenz an die Gemeinden zu delegieren. Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag von Art. 9 f. WBG-E aus der Sicht der Regierung der beste Weg und stellt gegenüber der heutigen tatsächlichen rechtlichen Regelung eine Vereinfachung dar.

*d) Renaturierung*

Teilweise wurde bemängelt, dass der Renaturierung zu viel Raum eingeräumt werde, teilweise wurde eingewendet, die Renaturierung werde im neuen Gesetz zu wenig berücksichtigt. Je nach Standpunkt sei auch eine andere Priorisierung vorzunehmen. Hochwasserschutz und Renaturierung stellen in der Regel keinen Gegensatz dar, sondern ergänzen sich. Ohne Massnahmen zu Gunsten der Natur sind Hochwasserschutzprojekte rechtlich nicht durchsetzbar und würden vom Bund auch nicht mitfinanziert. Auf eine gesetzliche Priorisierung ist deshalb zu verzichten, Hochwasserschutz und Renaturierung sind grundsätzlich gleichwertig.

*e) Finanzierung von reinen Renaturierungsvorhaben*

Im Weiteren wird beantragt, reine Renaturierungen durch einen Sonderfond zu finanzieren und dafür die Nutzungsentschädigungen gemäss Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) einzusetzen. Damit werde sichergestellt, dass tatsächlich Vorhaben zur reinen Renaturierung auch «im erforderlichen Mass» ausgeführt würden. Diesem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Die Nutzungsentschädigungen werden nicht erhoben als Gegenleistung zu Beeinträchtigungen der Gewässer, sondern als Abgeltung für die Sondernutzung, die Private an einem Gut des Kantons haben. Die Frage, in welchem Mass reine Renaturierungen ausgeführt werden sollen, soll durch den Kantonsrat im Rahmen von Art. 18 ff. WBG-E entschieden werden. Eine Quotenregelung im Gesetz würde die Flexibilität des Kantonsrates zu sehr einschränken.

*f) Finanzierung von Bau und Unterhalt*

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind kontrovers. Einerseits wird beantragt, die Kosten für die Kantonsklasse seien ausschliesslich vom Kanton zu tragen, jene der Gemeindeklasse gänzlich von den politischen Gemeinden. Andere Vernehmlassungsadressaten bemängeln bereits die vorgeschlagene Kompromisslösung als eine zu weitgehende Entlastung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von ihren Pflichten gemäss heutigem Gesetz. Bau und Unterhalt von Gewässern bleiben eine Verbundaufgabe. Bereits der Vorschlag gemäss der Vernehmlassungsvorlage vom Oktober 2007 hat hohe Mehrkosten für Kanton und Gemeinden zur Folge; er stellt einen vertretbaren Kompromiss dar.

## 4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

*Titel.* Für das Gesetz wurde der kurze Titel «Wasserbaugesetz» gewählt. Dieser ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Er beinhaltet Gewässerunterhalt, Gewässerbau und Renaturierung.

*Art. 1.* Das Wasserbaugesetz misst dem Unterhalt der Gewässer stärkere Bedeutung zu als das bisherige Recht. Die hohe Bedeutung des Unterhalts hat zwei Gründe:

- oft verhindert guter Unterhalt grössere Schäden am Gewässer, wodurch teure wasserbauliche Massnahmen vermieden werden können. Mit einem ausreichenden Unterhalt, den das Gesetz zur Pflicht macht, können sich Ersatzinvestitionen künftig erübrigen bzw. lassen sie sich zumindest zeitlich erheblich verzögern;
- können wegen gutem Unterhalt wasserbauliche Massnahmen vermieden werden, bleiben entsprechend mehr Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand. Das entspricht einem Hauptziel des Gesetzes (Art. 2 Bst. b WBG-E).

Das bisherige Recht fand nur auf die öffentlichen Gewässer Anwendung. Die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Gewässern kann allerdings – unter wasserbaupolizeilichen Gesichtspunkten – nicht mehr aufrechterhalten werden. Einerseits sind alle oberirdischen Gewässer dem eidgenössischen Wasserbaugesetz unterstellt; andererseits erfordert auch eine gesamtgesellschaftliche Betrachtungsweise beim Umgang mit Gewässern, die Differenzierung aufzugeben. Die Gewässer bilden ein zusammenhängendes System. Fliessgewässer stehen in Verbindung mit Seen, oberirdische Gewässer mit Grundwasser, kleine Gewässer mit grossen. Die Änderung der Versickerungsbedingungen und die Versiegelung des Bodens beeinflussen den Gewässerhaushalt. Jedes Gewässer, an dem Massnahmen getroffen werden sollen, ist Teil eines umfassenden Ganzen. Auch ein kleiner Bach kann von Bedeutung sein. Wird er nicht ordnungsgemäss unterhalten, entstehen Gefahren für das angrenzende Land oder für den unterliegenden Gewässerteil. Ein unsachgemässer Eingriff verändert die Landschaft, gefährdet Fische und Pflanzendecke und stört das ökologische Gleichgewicht. Dies führt zum Verzicht auf die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern. Sie führt auch dazu, dass das neue Gesetz nicht nur den Hochwasserschutz regelt, sondern alle Massnahmen, die auf das Gewässersystem einen wesentlichen Einfluss haben.

Neu unterstehen alle Oberflächengewässer, ob stehend oder fliessend, ob gross oder klein, grundsätzlich dem Wasserbaugesetz. Mit der Einschränkung des Geltungsbereichs auf die Oberflächengewässer sind einzig die Grundwasservorkommen generell ausgenommen

Auch wenn grundsätzlich alle Oberflächengewässer dem Gesetz unterstehen, bleiben Abgrenzungsprobleme:

- das Gesetz stellt zunächst klar, dass ein Bach auch dort ein Oberflächengewässer bleibt, wo er in den Boden verlegt wurde. Dies entspricht sowohl dem Grundsatz der Einheit der Materie als auch dem Prinzip, dass nur das Grundwasser vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist;
- für die Unterstellung unter das Gesetz ist es nicht erforderlich, dass ein Gewässer ständig Wasser führt oder zeitweise austrocknet. Ein Abgrenzungskriterium für die Annahme eines Gewässers kann die Ausbildung eines Bettes sein. Immerhin muss auch die bloss zeitweise Wasserführung regelmässig und normal sein;
- zur Klarstellung werden Meteorwasserleitungen ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen. Diese künstlich erstellten Anlagen sind – selbst wenn sie offen geführt werden – nur von untergeordneter wasserbaulicher Bedeutung.

Für stehende Gewässer nennt das Gesetz kein Abgrenzungskriterium. Dennoch untersteht nicht jede «Pfütze» dem Gesetz. Entscheidend ist, ob ein stehendes Gewässer für das Erreichen des Gesetzeszweckes (Art. 2 WBG-E) von Bedeutung ist. Von Bedeutung sind grundsätzlich alle künstlichen Anlagen, soweit sich diese im Hauptschluss des Gewässers befinden. Liegen sie ausserhalb davon, so unterstehen dem Wasserbaugesetz nur grosse Stauanlagen und

Rückhaltebecken, die ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Kleine künstliche Anlagen wie Feuerwehrweiher, Schwimmbecken und andere Badeanlagen sowie Biotope, Garten- und Amphibienteiche unterliegen demgegenüber nicht den Vorschriften des Wasserbaugesetzes.

Ist streitig, ob für ein Gerinne oder eine Wasserfläche die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes anwendbar sind, hat die zuständige Aufsichtsbehörde vorfrageweise darüber zu entscheiden. Die Betroffenen haben darüber hinaus die Möglichkeit, unabhängig von einem konkreten Verfahren die Durchführung eines Feststellungsverfahrens zu beantragen. Die Zuständigkeit für dessen Beurteilung richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung von Art. 8 WBG-E.

Art. 1 Abs. 3 bestimmt den Umfang des Begriffs «Gewässer» im Sinn des Erlasses. Zum Gewässer gehören jene Elemente, die eine funktionale Zugehörigkeit zur Hauptsache aufweisen. Zum Gewässer gehören insbesondere das Gerinne bzw. die Wasserfläche, das angrenzende Ufer, allfällige Schutzbauwerke, Dämme, Schüttungen, Durchlässe, Fischaufstiege, zum Gewässergrundstück vermarktete Uferstreifen, Röhren eingedolter Bäche, Pegel, Signale, Pfähle, Schleusen. Andere Bauwerke, die Gegenstand einer bewilligten Gewässernutzung sind, gehören nicht dazu. Ebenso gelten Brücken als Bestandteile der Strasse, nicht der Gewässer.

Art. 2. Das Gesetz regelt allgemein das Verhalten des Menschen im Umgang mit den Oberflächengewässern (Bst. b und c) und im Fall der Gefahr (Bst. a). Einerseits bezweckt das Gesetz, dass bei einer Gefährdung Schutzmassnahmen getroffen werden, andererseits sollen Gewässer in naturnahem Zustand erhalten bzw. wieder in einen naturnahen Zustand zurückversetzt werden. Der Begriff Schutzmassnahmen ist in diesem Zusammenhang nicht eng zu verstehen. Er umfasst, wie sich aus Art. 3 WBG-E ergibt, auch raumplanerische Massnahmen.

Die Ziele sind grundsätzlich gleichwertig. Auf die Festlegung einer Priorität wurde bewusst verzichtet. Zwar können die Ziele in Konflikt stehen, wenn die Bewältigung einer Gefahr einen «harten» Eingriff ins Gewässer erfordert. Welchem Ziel der Vorzug gebührt, wird jeweils im Einzelfall – aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung – festgelegt werden müssen.

Aus dem Zweckartikel ergibt sich, dass Wasserbau im herkömmlichen Sinn nicht leichthin betrieben werden soll, sondern nur, wenn Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte bedroht sind. Der Schutz lediglich unerheblicher Sachwerte rechtfertigt keinen Eingriff. Im Weiteren – wenn auch im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt – ist beizufügen, dass auch eine bloss geringe Gefahr in der Regel noch keinen Eingriff in das Gewässer zu rechtfertigen vermag. Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten müssen ernsthafte Gefahren drohen. Dies bedeutet, dass nicht jede noch so hypothetische Gefährdung bereits Schutzmassnahmen rechtfertigt. Andererseits wird auch nicht verlangt, dass die Gefahr derart akut ist, dass sich geradezu notfallmässig Massnahmen aufdrängen. Wasserbau, speziell Hochwasserschutz, soll vorausschauend betrieben werden. Künftig werden deshalb Eingriffe in das Gewässer zu Schutzzwecken nur vorgenommen, wenn einerseits Gefahren-, Risiko- und Schutzdefizitkarten eine ernsthafte Gefährdung ausweisen und andererseits keine Möglichkeit besteht, das Ziel auch mit mildereren Massnahmen (primär Unterhaltsmassnahmen, sekundär raumplanerische Massnahmen) zu erreichen.

Das Gesetz bezweckt auch die Wiederherstellung naturnaher Gewässer (Bst. c). Im Vordergrund stehen reine Renaturierungen. Darunter ist die Wiederherstellung möglichst naturnaher Verhältnisse an Gewässern oder Gewässerabschnitten aus ökologischen Gründen zu verstehen, ohne dass die Eingriffe aus Gründen des Hochwasser- oder Erosionsschutzes ebenfalls erforderlich wären. Keine reine Renaturierung liegt vor, wenn die baulichen Massnahmen auch eine Erneuerung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bewirken.

*Art. 3.* Diese Bestimmung legt eine Prioritätenordnung für die Massnahmen fest, die für den Hochwasserschutz eingesetzt werden. Erste Priorität hat der Unterhalt. Wo Unterhalt genügt, um Überschwemmungen zu vermeiden, soll nicht verbaut werden. So lange Unterhalt genügt, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, besteht kein öffentliches Interesse an weitergehenden Massnahmen. Wo Unterhalt aber nicht mehr ausreicht, ist zunächst zu prüfen, ob raumplanerische Massnahmen Abhilfe schaffen können. Erst wenn auch sie nicht genügen, kommen wasserbauliche Massnahmen im engeren Sinn in Betracht.

*Art. 4.* In Abweichung zur abgelehnten Vorlage sollen die Gewässer neu in drei Klassen eingeteilt werden. Die Einteilung dient insbesondere als Grundlage für eine abgestufte Regelung hinsichtlich Zuständigkeit, Wasserbaupflicht und Finanzierung. Als kantonale Gewässer gelten die Flüsse nach Art. 59 Abs. 3 BauG. Als Gemeindegewässer gelten jene Fliessgewässer, die mit hochwasserbedingter finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton ausgebaut wurden oder werden. Die anderen Gewässer gehören zu den übrigen Gewässern. Wird ein «übriges Gewässer» mit Beiträgen von Kanton (und Bund) aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgebaut, wird es als Gemeindegewässer eingestuft. Die Umklassierung erfolgt mit der Genehmigung des Vorhabens nach Art. 32 WBG-E.

Für die Klassierung der kantonalen Gewässer und der Gemeindegewässer wird vom Kanton bzw. der politischen Gemeinde ein Plan geführt; dieser hat deklaratorischen Charakter. Die kantonalen Gewässer sind im Wasserbaugesetz genannt. Die abschliessende Aufzählung orientiert sich an Art. 59 Abs. 3 BauG. Die Anlehnung ist sachlich notwendig, weil – u.a. mit Blick auf die Gefährdung durch Hochwasser – bei den Flüssen nach Art. 59 Abs. 3 BauG ein Gewässerabstand von 25 m gilt. Rechtsgrundlage für die Einstufung als Gemeindegewässer ist die aus Hochwasserschutzgründen erfolgte Beitragszahlung von Kanton (und Bund) an dessen Bau oder Ausbau. Für Umklassierungen von übrigen Gewässern zur Gemeindeklasse ist die Genehmigung nach Art. 32 WBG-E massgebend.

*Art. 6.* Die wasserbaupolizeiliche Hoheit über die kantonalen Gewässer soll dem Kanton obliegen, für die übrigen Gewässer der politischen Gemeinde. Diese Aufteilung entspricht der im Entwurf für ein neues Wasserbaugesetz für Bau und Unterhalt von Gewässern vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (vgl. Art. 8, Art. 22 ff. WBG-E).

Davon zu unterscheiden ist die Hoheit des Kantons hinsichtlich der Nutzung von Gewässern. Für die Nutzung von Gewässern, die eine bestimmte Bedeutung haben, steht die Hoheit unverändert dem Kanton zu («öffentliche Gewässer»; vgl. Art. 2 GNG). Für die Nutzung von Gewässern, die die Schwellenwerte von Art. 2 GNG nicht erreichen, besteht keine Bewilligungspflicht nach dem Gewässernutzungsgesetz. Sind mit der Nutzung indessen Eingriffe in das Gewässer verbunden, ist ein Verfahren nach dem Wasserbaugesetz durchzuführen. Einer Bewilligung bedarf auch, wer ein privates Gewässer zur Krafterzeugung nutzen will (Art. 9 Ziff. 4 GNG).

*Art. 7.* Die Vorschrift umschreibt den Umfang der Wasserbaupflicht. Wenn auch der Einfachheit halber nur von Wasserbaupflicht gesprochen wird, beinhaltet sie nach Art. 7 Abs. 1 WBG-E auch die Pflicht, Gewässer zu unterhalten, zu renaturieren bzw. allenfalls auszubauen. Die Wasserbaupflicht nach Abs. 2 dieser Vorschrift besteht unabhängig davon, ob das Gewässer als eigenes Grundstück ausgeschieden ist oder nicht. Die eigentumsrechtlichen Verhältnisse sind unerheblich.

Der Gesetzesentwurf sieht im Unterschied zur abgelehnten Vorlage vor, dass die Wasserbaupflicht bei kantonalen Gewässern dem Kanton obliegt, bei Gemeindegewässern den politischen Gemeinden und bei den übrigen Gewässern den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen. Der Ausdruck «angrenzend» ist nicht eng auszulegen. Grundstücke, Bauten und Anlagen sind im Sinn des Gesetzes dann «angrenzend» an ein Gewässer, wenn sie ein Interesse am Schutz vor dessen Hochwasser oder erosionsbedingten Auswirkungen haben (vgl. Art. 40 Abs. 3 WBG-E). Hinsichtlich der Unterhaltspflicht der

Seeufer ist an der bisherigen Ordnung festzuhalten. Eine Abkehr vom bisherigen Grundsatz ist nicht angezeigt.

Was den offenen See anbelangt, ist anzumerken, dass Art. 5 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (SR 747.201; abgekürzt BSG) die Kantone ohnehin verpflichtet, schiffbare Gewässer schiffbar zu erhalten. Nach Art. 6 BSG können die Kantone festgefahrene, gesunkene oder betriebsuntaugliche Schiffe und andere Gegenstände, welche die Schifffahrt behindern oder gefährden, auf Kosten des Halters und des Eigentümers entfernen, wenn diese es nicht innert der ihnen gesetzten Frist tun. In Berücksichtigung dieser Rechtslage veranlasst das Schifffahrtsamt jedes Jahr, bei Bedarf als Präventivmassnahme, die gezielte Entfernung von die Schifffahrt im Besonderen gefährdenden Hindernissen, wie knapp an der Oberfläche treibende Wurzelstöcke, Baumstämme usw. Für weitergehende Reinigungsmassnahmen, namentlich an den Seeufern, besteht aus kantonaler Sicht keine Notwendigkeit.

*Art. 8.* Der politischen Gemeinde obliegt die Aufsicht über die Gemeindegewässer sowie die übrigen Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet. Sie hat in dieser Funktion namentlich darüber zu wachen, dass Unterhalt (Art. 9 f. WBG-E) und die Wasserbau (Art. 14 ff. WBG-E) ordnungsgemäss erfüllt und das polizeiliche Verbot von Art. 57 WBG-E durchgesetzt werden. Trifft die politische Gemeinde bei diesen Gewässerklassen Missstände an, hat sie die nötigen Verfügungen zu erlassen.

Das zuständige Departement (zurzeit das Baudepartement, Art. 25 Bst. c des Geschäftsreglementes des Regierung und der Staatskanzlei, sGS 141.3) hat die Aufsicht über die kantonalen Gewässer. Zudem obliegt ihm die Oberaufsicht über die Gemeindegewässer und die übrigen Gewässer.

*Art. 9.* In Beachtung der in Art. 4 WBG-E festgesetzten verbindlichen Reihenfolge ist der Gewässerunterhalt in Art. 9 ff. WBG-E als erste Massnahme aufgeführt. Damit soll dessen vorrangige Stellung verdeutlicht werden.

Der Unterhalt an einem Gewässer dient in erster Linie dazu, die Abflusskapazität des Gerinnes bei Hochwasser zu gewährleisten. Durch falsch ausgeführte oder durch «zu gut gemeinte» Unterhaltsarbeiten, insbesondere durch das vollständige Entfernen oder übermässige Zurückschneiden der Ufervegetation, wird der Gewässerlebensraum in der Regel jedoch erheblich beeinträchtigt. Im Übrigen kann bei unsachgemässen Unterhaltsarbeiten auch die Stabilität des Ufers in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Unterhaltsarbeiten sollen deshalb zurückhaltend und schonend erfolgen. Dies dient den Interessen der Natur und jenen der Unterhaltspflichtigen.

Art. 9 Abs. 2 WBG-E enthält eine beispielhafte Aufzählung von Unterhaltsmassnahmen. Sie orientiert sich am bisherigen Art. 30 WBG. Mit der Auflistung im Gesetz soll zum einen Transparenz geschaffen werden, zum anderen soll mit der Umschreibung «insbesondere» auch eine gewisse Flexibilität gewahrt bleiben.

*Art. 10.* Im Gegensatz zu wasserbaulichen Massnahmen, für die das Planverfahren (Art. 21 ff. WBG-E) durchzuführen ist, sollen Unterhaltsmassnahmen grundsätzlich von den Verfahren nach dem Wasserbaugesetz befreit werden. Darunter fällt etwa die periodische Pflege der Ufervegetation (Zurückschneiden). Allerdings stehen einer vollständigen verfahrensrechtlichen Befreiung aller Unterhaltsmassnahmen von allen Verfahrensvorschriften bundesrechtliche Bestimmungen entgegen (Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [SR 700; abgekürzt RPG]; Art. 22 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes [SR 451.0; abgekürzt NHG]; Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei [SR 923.0]). Die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften können durch das kantonale Recht nicht geändert werden. Der Gesetzesentwurf sieht deshalb für bestimmte Unterhaltsmassnahmen wie etwa die Entfernung der Ufervegetation ein Meldeverfahren vor, das sich am Meldeverfahren von Art. 82ter BauG orientiert. Die Arbeiten dürfen ausgeführt werden, wenn die zuständigen kantonalen Behörden nicht innert 30 Tagen schriftlich mitteilen, dass:

- a) die Meldung unvollständig ist,
- b) für die Beurteilung der Unterhaltsarbeiten das vereinfachte oder ordentliche Planverfahren durchzuführen ist oder
- c) die Unterhaltsarbeiten unzulässig sind und die Bewilligung für deren Ausführung verweigert wird.

Die entsprechenden Mitteilungen der kantonalen Stellen sind Verfügungen, die begründet werden müssen. Für Bst. a und b wird der Umfang der Begründung in der Regel klein sein, bei Bst. c ist eine ausführliche Begründung erforderlich. Wenn das Vorhaben ohnehin nicht bewilligungsfähig ist, macht es keinen Sinn, das Vorhaben zuerst noch dem vereinfachten oder ordentlichen Verfahren zu unterstellen. Bst. c ist für offensichtlich nicht bewilligungsfähige Meldungen bzw. Gesuche vorgesehen.

Die Grundzüge der Regelung sind im Gesetzesentwurf enthalten. Einzelheiten, insbesondere etwa die nähere Konkretisierung der Unterhaltsmassnahmen und die Umschreibung der zur Beurteilung einzureichenden Unterlagen, Zustellung einer Eingangsbestätigung an den Gestuchsteller mit Angabe des Ergebnisses der Vollständigkeitsprüfung und des Datums, an welchem das Vorhaben frühestens ausgeführt werden darf, oder der Einbezug von Dritten im Verfahren nach Art. 10 Abs. 2 Bst. c WBG-E sollen in einer Verordnung geregelt werden.

*Art. 11. Abs. 1* legt fest, dass die Träger der Wasserbaupflicht für die Ausführung des ordnungsgemässen Gewässerunterhalts verantwortlich sind. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, muss die Aufsichtsbehörde einschreiten.

*Art. 11 Abs. 2* enthält keine Kompetenz, die notwendigen Unterhaltsmassnahmen auf Kosten der säumigen Pflichtigen unmittelbar durch Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Grundsätzlich ist – wenn nicht Gefahr in Verzug ist (vgl. Art. 37 WBG-E) – in einer Verfügung festzustellen, welche Unterhaltsmassnahmen erforderlich sind, jedoch nicht ausgeführt wurden. Gleichzeitig ist eine kurze Frist zur Ausführung zu setzen, verbunden mit der Androhung der Ersatzvornahme. Das Vorgehen richtet sich nach Art. 105 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

*Art. 12.* Die Verpflichtung der Kantone zur Grundlagenerhebung im Bereich der Naturgefahren ergibt sich aus dem Bundesrecht, vorab aus der Wasserbau- und der Waldgesetzgebung. Die entsprechenden Arbeiten laufen. Die Kosten für die Ersterstellung der Unterlagen werden vom Kanton getragen, soweit nicht Bundesbeiträge erhältlich sind. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass sich Lawinen, Rutschungen, Murgänge und Überflutungen nicht an politische Grenzen halten. Die Naturgefahren orientieren sich an Gewässersystemen, geologischen und topographischen Gegebenheiten, nicht aber an Gemeindegrenzen. Auch sind nicht alle Gemeinden in gleicher Weise von Naturgefahren betroffen.

Aufgabe der politischen Gemeinden ist es anschliessend, die Ergebnisse der kantonalen Gefahrenabklärungen in der Ortsplanung zu berücksichtigen. Das bestehende Gefahren- und Schadenpotenzial ist zu vermindern, die Schaffung neuer Schadenpotenziale ist zu vermeiden. Die kommunalen Behörden haben mit ortsplanerischen Massnahmen (baureglementarische Bestimmungen, Umzonungen, Nichteinzonungen oder Auszonungen von Flächen mit Schutzdefizit) den gefährdeten Raum zu sichern. Durch baupolizeiliche Vorschriften ist dem Objektschutz Rechnung zu tragen, soweit das Schutzdefizit nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Soweit notwendig sind Notentlastungsräume auszuscheiden. Um den Gemeinden bei der Umsetzung möglichst umfassende Möglichkeiten einzuräumen, wird Art. 28 octies BauG geändert und durch eine offenere Umschreibung ersetzt. Dies ermöglicht es den Gemeinden, sachbezogene Lösungen für den Einzelfall zu treffen. Die Nutzung soll konkretisiert werden können, um das Interesse an der Nutzung mit dem Interesse an einer Minimierung des Schadenpotenzials möglichst in Übereinstimmung zu bringen. Wenn weder Unterhalt noch raumplanerische Massnahmen die Gefährdung auf ein vertretbares Mass reduzieren können, sind wasserbauliche Massnahmen vorzunehmen.

Teil der Umsetzungsmassnahmen der kommunalen Behörden bilden aktualisierte Gefahren-, Risiko- und Schutzdefizitkarten für jenes Teilgebiet, für das die Massnahmen eine Verbesserung bewirken sollen. Die Karten sind Teil der Umsetzungsmassnahmen (z.B. Teil der öffentlichen Auflage für ein Wasserbauprojekt [Art. 23 WBG-E]). Sie betreffen naturgemäss nur eine Teilfläche. Die Kostenverteilung richtet sich deshalb nach dem Kostenverteiler für die Massnahmen, die mit der Umsetzung verbunden sind. Die geänderten Grundlagen sind dem Kanton zusammen mit den Massnahmen zur Genehmigung einzureichen (z.B. für ortsplanerische Änderungen [Baureglement, Zonenplan, Sondernutzungsplan]: Art. 31 BauG; für Änderungen an einer öffentlichen Strasse: Art. 13 Abs. 2 StrG; für wasserbauliche Massnahmen: Art. 32 WBG-E).

Zuständig für die Nachführung der Gesamtkarten und -register über die gravitativen Naturgefahren ist die zuständige kantonale Stelle. Zu diesem Zweck sind diese auf die Mitarbeit der politischen Gemeinde angewiesen. Einzelheiten des Vollzugs, insbesondere bezüglich Nachführung, Zusammenarbeit und Koordination, sollen in der Verordnung geregelt werden.

*Art. 13.* Das Gesetz nennt jene wasserbaulichen Massnahmen, die häufig vorkommen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Zu den wasserbaulichen Massnahmen gehören alle Eingriffe am Gerinne oder Ufer, die der Gefahrenabwehr oder der Renaturierung dienen und den Rahmen des Unterhalts sprengen. Nicht zu den wasserbaulichen Massnahmen nach Wasserbaugesetz gehört der forstliche Bachverbau, der sich nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung richtet (Bundesgesetz über den Wald [SR 921.0] und eidgenössische Verordnung über den Wald [SR 921.01]).

Die konkrete Ausgestaltung einer wasserbaulichen Massnahme ist im Einzelfall festzulegen. Dabei ist von den Grundsätzen (Art. 14 WBG-E) sowie vom Gesetzeszweck (Art. 2 WBG-E) auszugehen.

*Art. 14.* Die Vorschrift umschreibt die Grundsätze für Planung und Ausführung von Wasserbauprojekten. Die Interessen widersprechen sich teilweise; der Gesetzesentwurf verlangt indessen, dass diese Gesichtspunkte zu erheben und im Einzelfall aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu gewichten sind.

Zu den anerkannten Grundsätzen eines umwelt- und siedlungsgerechten Wasserbaus (Bst. h) gehören auch die ökologischen Belange. Sie beschreiben die Wechselbeziehungen zwischen Lebewesen und Umwelt in einem ungestörten Haushalt der Natur. Massnahmen am Gewässer dürfen grundsätzlich keine Veränderungen am Ökosystem zur Folge haben, weil sie sonst zu einem dauernden Verlust von Biotopen führen könnten. Schädigungen eines Ökosystems können darüber hinaus auch zur Artenverarmung und damit auch zur Schädigung anderer Ökosysteme führen. Art. 14 Bst. h WBG-E bedeutet somit auch, dass bei Wasserbauprojekten (wie im Übrigen auch beim Gewässerunterhalt nach Art. 9 ff. WBG-E) das Wohl der Lebensgemeinschaften (Tiere und Pflanzen) verstärkt zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grund sind im Rahmen der Projektierung die Auswirkungen beabsichtigter Massnahmen auf die Umwelt abzuschätzen, sowohl für die Bauphase als auch für den Endzustand. Bei unbelasteten, noch natürlichen Gewässern ist insbesondere darauf zu achten, dass sich die Fliessgeschwindigkeiten, die Sohlen- und Ufersubstrate, die vom Hochwasser überfluteten Flächen und die Belichtungsverhältnisse durch die Bau- und Unterhaltsmassnahmen nicht verschlechtern. Bei schon belasteten Fliessgewässern bedeutet dieser Grundsatz, dass die Verhältnisse durch gezielte Massnahmen verbessert werden müssen.

*Art. 15.* Die Bestimmung hält in allgemeiner Weise fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um wasserbauliche Massnahmen an einem Gewässer vorzunehmen.

Gewässer werden baulich verändert, wenn die prioritären Massnahmen nach Art. 3 Ziff. 1 und 2 WBG-E (Gewässerunterhalt; raumplanerische Massnahmen) nicht die notwendige Wirkung zeigen. Dies ist etwa der Fall, wenn für ein dicht überbautes, hochwassergefährdetes

Gebiet die Gefährdung weder mit Unterhaltsmassnahmen noch mit raumplanerischen Anpassungen auf ein vertretbares Restrisiko herabgesetzt werden kann.

*Art. 16 und 17.* Nach der heutigen gesetzlichen Regelung sind Projekterstellung, Verfahren und Oberbauleitung Sache des Kantons. Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens für das Wasserbaugesetz vom 7. Mai 2002 wurde die Vorlage so geändert, dass die Kompetenzen vollständig den Gemeinden übertragen werden sollten. Diese Delegation wurde indessen kritisiert und war auch Gegenstand des Abstimmungskampfs.

Nachdem beide Varianten gescheitert sind, sieht die überarbeitete Vorlage eine Aufteilung der Zuständigkeit vor, in Berücksichtigung der neuen Klasseneinteilung der Gewässer. Für die kantonalen Gewässer bleibt nach Art. 16 WBG-E der Kanton zuständig. Für alle anderen Gewässer sollen künftig die Gemeinden zuständig sein. Allerdings ist das Ausmass der zusätzlichen Aufgaben begrenzt, weil die wasserbaupolizeilichen Verfahren – für die schon bisher die Gemeinden verfahrensrechtlich zuständig waren – neu ebenfalls als Planverfahren behandelt werden.

Die Übertragung der Kompetenz für diese Verfahren bedeutet, dass die politischen Gemeinden künftig nicht nur das Recht haben, Wasserbauprojekte zu erstellen und auszuführen, sondern auch, dass sie dazu verpflichtet sind, wenn die Notwendigkeit für ein Projekt ausgewiesen ist. Zwar wird der Kanton auch künftig, wenn es gewünscht wird, den Gemeinden beratend zur Seite stehen. Zudem sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, die zuständige kantonale Stelle gegen angemessene Entschädigung mit der Projektleitung zu beauftragen. Nicht vorgesehen ist, dass die Gemeinden volle Entschädigung leisten müssen. Es soll allerdings ein gewisser Anreiz geschaffen werden, dass die politischen Gemeinden ihre Kompetenzen grundsätzlich auch wahrnehmen. Mit der für den Grossteil der Gewässer vorgesehenen Delegation der Zuständigkeit an die Gemeinden soll der Gemeindeautonomie Rechnung getragen werden. Die Genehmigungspflicht (Art. 32 WBG-E), der Wasserbauprojekte unterliegen, stellt eine ausreichende kantonale Kontrolle sicher. Sofern das kommunale Vorhaben überdies durch Beiträge des Bundes und des Kantons unterstützt werden soll, braucht es auch künftig, über das Erfordernis der Genehmigung hinaus, eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden. Der nach Art. 24 Bst. g WBG-E bei der Planaufgabe erforderliche Beitragsplan kann erst aufgelegt werden, wenn die zuständige kantonale Behörde eine Zusicherung abgegeben hat (vgl. Art. 44 Abs. 2 Bst. e und Art. 53 WBG-E).

Die Regelung nach Art. 17 WBG-E, die der politischen Gemeinde die Zuständigkeit für Erstellung und Ausführung des Wasserbauprojektes sowie für die Durchführung des Wasserbauverfahrens für die Gemeindegewässer und die übrigen Gewässer überträgt, bedeutet eine teilweise Durchbrechung des in Art. 7 WBG-E festgelegten Grundsatzes über die Trägerschaft. Dies ist erforderlich, weil weder den öffentlichrechtlichen Unternehmen noch den privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen zusteht. Zudem betreffen solche Projekte regelmässig einen grösseren Kreis von Betroffenen, weshalb es öffentlichrechtlichen Unternehmen und privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nicht zumutbar ist, solche Projekte selbst zu erstellen. Schliesslich ist zu beachten, dass mit Blick auf die künftigen Aufwendungen für den Unterhalt auch bei übrigen Gewässern bestimmte Qualitätsanforderungen eingehalten werden müssen. Deren Sicherstellung ist Sache der Aufsichtsbehörde und somit der politischen Gemeinde (Art. 8 WBG-E).

*Art. 18 ff.* Der Bund änderte im Rahmen der NFA die Mitfinanzierung der Vorhaben im Wasserbau, unter Einschluss von Massnahmen für Renaturierungen. Für grössere Vorhaben mit einer Bausumme von mehr als 1 Mio. Franken ändert sich nichts. Die Subventionen werden weiterhin projektbezogen gesprochen. Die Leistungsziele werden projektbezogen definiert.

Für die übrigen Vorhaben werden die Abgeltungen durch den Bund global gewährt. Nach Art. 2 Abs. 1 eidg. WBV werden globale Beiträge an wasserbauliche Massnahmen ohne besonderen Aufwand und an die Erstellung von Gefahrengrundlagen gewährt. Art. 3 Abs. 2 eidg. WBV be-



stimmt, dass auch für Renaturierungen ohne besondere Massnahmen globale Beiträge ausgerichtet werden können. Für beide Arten von Subventionen muss eine mehrjährige Programmvereinbarung zwischen Bundesstellen und kantonalen Stellen abgeschlossen werden. Der Kanton ist in der Verwendung dieser Bundesmittel frei, sofern die Ziele der Programmvereinbarung eingehalten werden. Die neuen Instrumente wurden auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Unter diesen Umständen und mit Blick auf die vielfältige Zielsetzung im Wasserbau (allgemeiner Hochwasserschutz, Vorhaben als Folge des Projektes Naturgefahren, Renaturierungen) ist es notwendig, dass auch auf kantonaler Stufe in einem regelmässigen Rhythmus Mehrjahresprogramme erlassen werden. Die einzelnen Programme sollen einen Zeitraum von etwa vier Jahren umfassen, in Anlehnung an die Programmvereinbarungen mit dem Bund. Das Tiefbauamt verfügt über ein solches Programm. In das Programm sollen künftig alle hochwasserbedingten Wasserbauvorhaben und Renaturierungen aufgenommen werden. Die Erstellung wird unter Einbezug der betroffenen kantonalen Stellen im Volkswirtschaftsdepartement und im Baudepartement erfolgen.

In den Wasserbau- und Renaturierungsprogrammen sollen die Projekte aufgelistet werden, die im fraglichen Zeitraum ausgeführt werden sollen, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel von Bund und Kanton. Die zur Umsetzung nötigen Mittel sollen vom Kantonsrat in Form von Sonderkrediten nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) beschlossen werden. Dabei soll auch eine Position für «Unvorhergesehenes» enthalten sein. Mit dem Mehrjahresprogramm kann nicht jede einzelne Massnahme, die aus Gründen der Verbesserung oder Erneuerung des Hochwasserschutzes oder der Renaturierung erforderlich ist, im Detail erfasst werden. Solche «Programmergänzungen», die immer durch die vorgegebene Zielsetzung (Art. 19 Abs. 2 Bst. a WBG-E) abgedeckt sein müssen, sollen ohne Einholung eines Nachtragskredites ausgeführt werden können.

Art. 18 Abs. 2 WBG-E ermöglicht es zudem, dass Massnahmen an Gewässern oder Gewässerabschnitten, die gemäss Mehrjahresprogramm baulich nicht verändert werden sollten, trotzdem ausgeführt werden können, wenn sie dringend sind. Es geht dabei vor allem um nicht vorhersehbare Vorhaben, die aufgrund von aktuellen Hochwasserereignissen ausgeführt werden müssen. Damit die vorhandenen finanziellen Mittel tatsächlich auch genutzt werden können, sollen mehr Vorhaben im Mehrjahresprogramm aufgenommen werden, als Mittel vorhanden sind, allerdings mit einer Priorisierung. Damit können die zuständigen Stellen auf allfällige Verzögerungen bei Vorhaben reagieren.

*Art. 21.* Das Wasserbauprojekt ist ein Sondernutzungsplan im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vgl. BGE 111 Ib 14/15 E. 3b mit Hinweisen). Während die Rahmennutzungspläne den umfassenden Grund der zugelassenen Nutzungen legen, gestalten die Sondernutzungspläne sie aus oder schaffen davon abweichende Regelungen (EJPD/BRP, Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Bern 1981, N 2 der Vorbemerkungen zu Art. 14 bis 20 RPG). Der von einem Wasserbauprojekt erfasste Boden erhält eine besondere Zweckbestimmung, die sich von derjenigen des vom Fliessgewässer durchquerten Bodens unterscheidet. Das Wasserbauprojekt stellt den künftigen Gewässerlauf mit den angrenzenden Ufergebieten mit hohem Detaillierungsgrad – vergleichbar mit einer Baubewilligung – dar. So bezeichnet es beispielsweise:

- die Gewässer- und Uferabschnitte, die in natürlichem Zustand erhalten oder renaturiert werden;
- die Flächen, die als Überflutungsgebiet oder als Rückhaltebecken dienen sollen;
- die Gewässer- und Uferabschnitte, an denen wasserbauliche Massnahmen getroffen werden;
- die Flächen, die für die Ableitung von Hochwasserspitzen oder die Umleitung eines Gewässers dienen;
- die Gebiete im Umkreis von Gewässern, in denen Vorkehren gegen Bodenbewegungen getroffen werden;
- die Uferbereiche, an denen Bepflanzungen angelegt werden;

- die Flächen, die der kurzzeitigen Ablagerung von Geschiebe im Notfall dienen;
- neu zu errichtende Uferwege, die für Unterhaltszwecke erforderlich sind;
- die Bereiche beidseits des Gewässers, in denen keine Bauten und Anlagen zulässig sind.

Mit der Ausführung des Projektes wird der Sondernutzungsplan verwirklicht. Da es sich dabei nicht um eine Abweichung von einer Nutzungszone handelt, ist das Vorhaben in diesem Sinn «zonenkonform», d.h. es liegt kein Anwendungsfall von Art. 24 RPG vor (vgl. dazu BGE 115 Ib 472 ff.). Das Planverfahren nach dem Wasserbaugesetz ersetzt deshalb das Baubewilligungsverfahren (Art. 21 Abs. 2 WBG-E). Sondernutzungspläne müssen vom zuständigen Gemeindeorgan erlassen und vom zuständigen kantonalen Departement genehmigt werden. Beides erfordert eine umfassende Interessenabwägung, bei der das Vorliegen der Voraussetzungen (Art. 15 WBG-E) und die Einhaltung der Grundsätze (Art. 14 WBG-E) geprüft werden. Voraussetzungen und Grundsätze beinhalten alle wesentlichen Gesichtspunkte, namentlich diejenigen des Raumplanungsgesetzes, des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie der Gewässerschutz-, Forst- und Fischereigesetzgebung.

*Art. 22.* Die Regelung entspricht der grundsätzlichen Zuständigkeit nach Art. 8 WBG-E. Überträgt die politische Gemeinde im Einzelfall nach Art. 17 Abs. 3 WBG-E die Projektleitung der zuständigen kantonalen Stelle, ändert dies nichts an ihrer Zuständigkeit für die Verfahrensführung.

*Art. 23.* Weil mit dem Planverfahren grundsätzlich alle wasserbaulichen Massnahmen an Gewässern erfasst werden, diese Massnahmen jedoch sehr unterschiedlich weit gehen können, kann Art. 23 WBG-E keine Liste der Unterlagen enthalten, die in allen Fällen einzureichen sind. Die tatsächlich einzureichenden Unterlagen richten sich vielmehr nach dem konkreten Vorhaben. Unterliegt das Vorhaben der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011; abgekürzt UVPV), ist auch der Umweltverträglichkeitsbericht Gegenstand der Projektaufgabe.

Sind mit einem Wasserbauprojekt Änderungen verbunden, die Einfluss auf die Hochwasserbeurteilung haben, müssen aktualisierte Gefahrengrundlagen vorliegen. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, wo das Wasserbauprojekt mit der Verbesserung oder Erneuerung der Hochwassersituation begründet wird. Erforderlich ist in der Regel eine aktualisierte Gefahrenkarte, und – ausser die Gefährdung wird aufgrund des Projektes vollständig behoben und an anderer Stelle wird keine neue Gefährdung geschaffen oder eine bestehende vergrössert – eine Risiko- und Schutzdefizitkarte. Nur mit diesen Karten lassen sich zum einen verbindliche Aussagen darüber machen, ob die in der Gefahrenkarte ausgewiesene Gefährdung derart ernsthaft ist, dass keine andere Möglichkeit besteht, als ihr mit baulichen Eingriffen am Gewässer Herr zu werden (vgl. Art. 3 Ziff. 3 WBG-E). Zum andern müssen die Unterlagen belegen, dass keine neuen Schutzdefizite entstehen. Die Unterlagen sind deshalb auch bei Renaturierungen erforderlich.

Die Ersterstellung der Risiko- und Schutzdefizitkarten erfolgt – wie jene der Gefahrenkarten – durch den Kanton im Rahmen des Projektes «Naturgefahren» (vgl. Art. 12 Abs. 1 WBG-E). Es wird indessen noch einige Jahre dauern, bis die Grundlagen für alle Gemeinden vorliegen. Übergangsweise – bis zum Vorliegen der planerischen Grundlagen auf kantonaler Seite – können Gewässerausbauten deshalb nur vorgenommen werden, wenn ein von der Gemeinde in Auftrag gegebenes fallspezifisches Gutachten das Wasserbauvorhaben als notwendig ausweist. Das Gutachten muss die gleiche Abklärungstiefe haben, wie sie für die Erstellung der Gefahren-, Risiko- und Schutzdefizitkarte gemacht wird.

Neben diesen Unterlagen hat das Projekt in der Regel einen technischen Bericht mit umfassender Projektbeschreibung und Begründung für den Ausbau und eine hydraulische Berechnung, Situationspläne sowie Längs- und Querprofile zu enthalten. Die Anforderungen, die an die Planunterlagen von Wasserbauprojekten gestellt werden, sind hoch. Dies liegt daran, dass beim Wasserbau – im Unterschied zum Strassenbau – das Gewässerprofil schon von Natur aus, aber auch wegen der gesetzlich verlangten naturnahen Gestaltung in sehr kurzen Ab-

schnitten einer hohen Variabilität unterliegen muss. Es reicht deshalb nicht, das künftige Gewässerprofil mit einem typischen Normalprofil aufzuzeigen. Vielmehr sind – jeweils abhängig von den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall – repräsentative Querprofile in ausreichender Zahl anzufertigen, um die Projektidee zu visualisieren und die gesetzlichen Anforderungen überprüfbar zu machen. Im Weiteren muss der technische Bericht aufzeigen, welche besonderen Vorkehrungen zum Schutz von Fauna (insbesondere Fische) und Flora (in erster Linie Uferbestockung) vorgesehen sind. Die Aussagen müssen sich sowohl auf die Bauphase als auch auf den Endzustand (etwa Bepflanzungs- und Unterhaltspläne) beziehen.

Wenn Notentlastungsräume für die Ableitung der Hochwasserspitzen im Überlastfall vorgesehen sind, sind diese Teil des Projektes. Sie sind entsprechend auszuscheiden und mit raumplanerischen Massnahmen zu sichern. Genügen Baulinien, können diese im Verfahren nach dem Wasserbaugesetz erlassen werden. Sind Umzonungen oder Anpassungen an den Vorschriften des Baureglementes notwendig, sind diese in jenen Verfahren zu erlassen. Die Verfahren sind zu koordinieren, die öffentliche Auflage ist gleichzeitig durchzuführen. Auch allfällige Objektschutzmassnahmen an bestehenden Bauten müssen geplant werden. Sie sind gleichzeitig dem Baubewilligungsverfahren zu unterstellen. Für alle Teile des Gesamtprojektes gilt die gleichlange Auflagefrist (vgl. Art. 64 WBG-E).

Daneben hat das Wasserbauprojekt auch die Landbedarfslinien zu enthalten, wenn für das Vorhaben zusätzliche Flächen notwendig sind. Dabei ist zwischen Land zu unterscheiden, das dauernd, und solchem, das nur vorübergehend beansprucht wird. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen aus dem Projekt erkennen können, welche privaten Rechte sie abzutreten haben. Dies ist von Bedeutung, weil auch die Einsprache gegen die Zulässigkeit der Enteignung im Planverfahren nach dem Wasserbaugesetz zu erheben ist (Art. 28 Abs. 1 Bst. b WBG-E). Im Schätzungsverfahren sind Einsprachen gegen die Abtretung privater Rechte ausgeschlossen (Art. 35 Abs. 3 WBG-E).

Weiter hat ein Projekt – wenigstens soweit es Gewässerabschnitte innerhalb der Bauzone zum Gegenstand hat – auch Baulinien zu enthalten, die den von Bauten und Anlagen einzuhaltenen Gewässerabstand definieren. Mit der Baulinie soll der Gewässerabstand nach Art. 59 Abs. 1 BauG planerisch umgesetzt werden. Er hat dem jeweiligen Einzelfall angemessen Rechnung zu tragen. Überflutungs- und Retentionsräume sind von Überbauungen freizuhalten, naturnahe Verhältnisse am Fliessgewässer sind umzusetzen. Soweit vertretbar können auch geringere Gewässerabstände festgelegt werden.

Wenn Uferwege für einen ordnungsgemässen Unterhalt des Gewässers notwendig sind, sollen sie in das Gewässerbauprojekt aufgenommen werden. Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG sollen See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden. Uferwege müssten somit als öffentliche Wege klassiert und für die Mitbenützung durch die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Sowohl Baulinien als auch öffentlich klassierte Uferwege bedürfen nach Art. 31 BauG bzw. Art. 13 Abs. 2 StrG der Genehmigung durch das zuständige Departement. Weil für Genehmigungen wie für jene nach Art. 32 WBG-E das Baudepartement zuständig ist, liegt es nahe, alle Genehmigungen im gleichen Entscheid zu beurteilen (vgl. Ausführungen zu Art. 32 WBG-E).

**Art. 24.** Die öffentliche Planaufgabe erfolgt, auch bei kantonalen Fliessgewässern, nur in der bzw. den betroffenen politischen Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich das fragliche Gewässer befindet.

Die öffentliche Projektauflage ist in jedem Fall auch im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Das Planverfahren nach dem Wasserbaugesetz ist als Sondernutzungsplanverfahren ausgestaltet. Vergleichbare Sondernutzungspläne wie Überbauungsplan, Gestaltungsplan oder Kiesabbauplan werden ebenfalls im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Im Weiteren beinhalten Wasserbauprojekte immer auch bauliche Änderungen, bei denen bestimmte Organisationen

aufgrund des Bundesrechts beschwerdeberechtigt sind. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Änderung des NHG durchgesetzt, dass sich beschwerdeberechtigte Organisationen schon am erstinstanzlichen Verfahren beteiligen müssen (Art. 12a Abs. 2 NHG). Umgekehrt ist es damit notwendig, sie über Art und Tragweite des Bauvorhabens hinreichend in Kenntnis zu setzen, weshalb das Vorhaben im kantonalen Amtsblatt zu publizieren ist.

*Art. 25.* Weil die wasserbaurechtliche und die enteignungsrechtliche Planaufgabe neu vereinigt werden, sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die private Rechte abtreten müssen, von der Auflage in Kenntnis zu setzen. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt der Abschluss von Vereinbarungen über die ausseramtliche Einigung nach Art. 31 EntG zulässig ist. Soweit mit dem Wasserbauprojekt auch Baulinien ausgeschieden werden, ist in Berücksichtigung von Art. 29 Abs. 2 BauG den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, auf deren Boden die Baulinie vorgesehen ist (Art. 25 Abs. 1 Bst. b WBG-E), ebenfalls eine persönliche Anzeige zuzustellen, soweit sie nicht schon aus anderen Gründen eine Anzeige erhalten. Weiter sollen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine persönliche Anzeige erhalten, wenn ihr Grundstück aufgrund des Vorhabens in den Gewässerabstand zu liegen kommt (Art. 25 Abs. 1 Bst. c WBG-E).

Art. 25 Abs. 3 WBG-E verankert die persönliche Anzeigepflicht gegenüber den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Diesen ist gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Wasserbauprojektes auch der Beitragsplan zur Kenntnis zu bringen. Zwar ist nach Art. 28 Abs. 2 WBG-E gegen den Beitragsplan gesondert Einsprache zu erheben. Allerdings hängen Bauprojekt und Beitragsplan eng zusammen. Die Frage von Notwendigkeit und Art der Ausführung des Projektes geben den Kostenrahmen im Wesentlichen vor und sind damit auch entscheidend für die Höhe der Beiträge, welche die Beitragspflichtigen übernehmen müssen.

*Art. 26.* Sind mit dem Wasserbauprojekt Änderungen am Verlauf von Gewässer und Ufer verbunden, müssen diese im Gelände erkennbar gemacht werden. Dies bedeutet, dass wenigstens der Verlauf der Böschungsoberkanten des entsprechenden Gewässer- oder Uferabschnitts während der dreissigtägigen Auflagefrist im Gelände sichtbar sein muss.

*Art. 27.* Die Vorschrift sieht vor, bei kleinen und unbedeutenden Vorhaben, bei denen zudem kein Kostenverlegungsverfahren erforderlich ist, ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Neben dem Verzicht auf die öffentliche Auflage ist auch keine Absteckung erforderlich. Nicht notwendig ist, dass es überhaupt keine Betroffenen gibt. Ein Vorhaben ist «klein und unbedeutend», wenn es einerseits weder hydraulisch noch ökologisch nachteilige Änderungen zur Folge hat, andererseits der Kreis der Betroffenen klar abgegrenzt werden kann. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung der Fälle, in denen die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllt sein können. Bei den baulichen Unterhaltmassnahmen fallen insbesondere jene in Betracht, die über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen. Für letztere gelten die Bestimmungen über den Gewässerunterhalt, die je nach Vorhaben ein Meldeverfahren erfordern (Art. 10 Abs. 2 WBG-E).

Weil kein Auflageverfahren durchgeführt wird, haben die Betroffenen, soweit diese dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, Anspruch auf Zustellung einer persönlichen Anzeige unter Eröffnung der ordentlichen Einsprachefrist von dreissig Tagen. Aus Beweisgründen muss die Anzeige mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Zu den Betroffenen gehören auch die beschwerdeberechtigten Organisationen. Weil keine Publikation des Vorhabens erfolgt, muss diesen das Vorhaben ebenfalls angezeigt werden.

*Art. 28.* Im Wasserbauverfahren ist gleichzeitig über die Pflicht zur Abtretung privater Rechte zu entscheiden, wenn diese bestritten ist. Diese Lösung ist zweckmässig, stehen doch Projekt und Pflicht zur Abtretung privater Rechte in einem engen sachlichen Zusammenhang. Anders zu beurteilen ist die Frage der Bemessung der Entschädigung für die Abtretung privater Rechte; diese kann und soll im Enteignungs- bzw. Schätzungsverfahren beurteilt werden (Art. 34 f. WBG-E).

Die Vereinfachung, die mit der Integration der bisher erforderlichen kantonalen Teilverfügungen in die Genehmigung nach Art. 32 WBG-E angestrebt wird, kann nicht immer zum Tragen kommen. Wenn bei Vorhaben, bei denen die Gemeindebehörden erstinstanzlich zur Verfahrensführung zuständig sind, Einsprachen gegen die Notwendigkeit und Art und Ausführung des Projektes eingehen und diese Einsprachen nicht gütlich erledigt werden können, haben die kantonalen Dienststellen wie bisher ihre Teilverfügungen zu erlassen und über die federführende kantonale Stelle an die zuständige Gemeindebehörde weiterzuleiten. Letztere fällt daraufhin den erstinstanzlichen Gesamtentscheid.

*Art. 30.* Das Planverfahren nach dem Wasserbaugesetz ist erneut durchzuführen, wenn das Projekt geändert wird. Bei kleinen und unbedeutenden Projektänderungen ist das Vorgehen gleich wie beim vereinfachten Verfahren nach Art. 27 WBG-E.

*Art. 31.* Das Auflage- und Einspracheverfahren ist mit einem Entscheid abzuschliessen. Zuständig ist jene Behörde, die das Auflage- und Einspracheverfahren eingeleitet hat. Zu entscheiden ist über das Projekt selbst. Das Vorhaben kann unverändert bleiben oder dieses kann gegenüber der öffentlichen Auflage geändert werden. Für die Änderungen ist Art. 30 WBG-E zu beachten. Denkbar ist auch, dass gestützt auf die im Einspracheverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf das Projekt verzichtet wird. Gleichzeitig mit dem Entscheid über das Vorhaben ist über allfällige Einsprachen zu befinden gegen die Notwendigkeit und die Art und Ausführung des Projektes, die Zulässigkeit der Enteignung sowie über Einsprachen gegen den Beitragsplan.

Für den Entscheid über Einsprachen gegen Beitragsplan kann auch eine Schätzungskommission eingesetzt werden (vgl. Art. 44 Abs. 3 WBG-E). Sofern das Vorhaben der UVPV unterliegt, hat die zuständige Behörde, gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht der Bauherrschaft und die Beurteilung des Projektes durch die kantonale UVP-Fachstelle, über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu entscheiden.

*Art. 32 und 33.* Die Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen durch eine kantonale Behörde ist bundesrechtlich vorgeschrieben (Art. 26 RPG). Weil das Wasserbauprojekt ein Sondernutzungsplan ist, ist es eine kantonale Genehmigung notwendig.

Im Genehmigungsverfahren ist zunächst zu prüfen, ob das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Sodann ist das Wasserbauprojekt auf seine Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht zu überprüfen. Die Kontrolle beschränkt sich im Genehmigungsverfahren nicht allein auf die Rechtmässigkeit, sondern – gleich wie bei Erlassen der Ortsplanung nach Art. 3 Abs. 2 erster Satz BauG – auch auf die Zweckmässigkeit. Im Rahmen der Zweckmässigkeitsprüfung hat der Kanton allerdings den Ermessensspielraum der politischen Gemeinde im Bereich der Sondernutzungsplanung zu beachten (vgl. Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG). Die Genehmigung ist Gültigkeitserfordernis. Mit der Ausführung des Wasserbauprojektes darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung rechtsgültig ist.

Gleichzeitig mit der Genehmigung werden allfällige Kantonsbeiträge für das Wasserbauprojekt zugesichert. Der Entscheid über die Zusicherung erfolgt abschliessend. Die Genehmigung kann nach Art. 32 Abs. 2 WBG-E mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Zu denken ist bspw. an Auflagen bezüglich der Art der Ausführung der Bauarbeiten zum Schutz der Wassertiere oder an Baubegleitung und Bauabnahme bei Vorhaben, für die Bund und Kanton Beiträge leisten.

Die für die Genehmigung zuständige Stelle des Kantons ist an das Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2; abgekürzt VKoG) gebunden (Art. 1 Abs. 2 Bst. a VKoG). Sie sorgt demzufolge namentlich für die formelle Koordination auf Stufe Kanton (Art. 5 Bst. b VKoG). Sind für Teile des Vorhabens kantonale Stellen mit zuständig (z.B. fischereirechtliche Belange, Anliegen des Naturschutzes), können diese ihre Anliegen im Genehmigungsverfahren einbringen. Damit wird insbesondere vermieden, dass kantonale Amtsstellen

weiterhin einzelne Teilverfügungen erlassen müssen, selbst für Vorhaben, die im vereinfachten Planverfahren nach Art. 27 WBG-E abgewickelt werden können.

In den Genehmigungsentscheid für das Wasserbauprojekt können auch weitere Genehmigungen integriert werden, etwa die Genehmigung von Baulinien (Art. 31 BauG) oder von öffentlichen Wegen, die für die Sicherstellung des Unterhalts erforderlich sind (Art. 13 StrG). Mit der Konzentration der Entscheidungskompetenzen kann ein weiterer Beitrag zur Verfahrensvereinfachung und damit zur Verfahrensbeschleunigung geleistet werden.

Nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist der Entscheid über die Frage, ob die Enteignung zulässig ist bzw. ob die dafür vorgesehene Entschädigung angemessen ist. Das Enteignungsgesetz sieht keinen entsprechenden Genehmigungsvorbehalt vor.

*Art. 34.* In erster Linie sind die privaten Rechte freihändig zu erwerben. Nur wenn keine Verständigung erzielt werden kann, wird das Enteignungs- bzw. das Schätzungsverfahren durchgeführt.

Für Wasserbauprojekte müssen private Rechte zumindest dann erworben werden, wenn es die Bauausführung notwendig macht. Allerdings handelt es sich lediglich um eine zeitlich beschränkte Inanspruchnahme von Drittgrundstücken. Gegenstand der Einigungsverhandlungen bilden einerseits die Entschädigung, andererseits aber auch etwa Fragen des Realersatzes, der Fälligkeit der Entschädigung oder des vorzeitigen Besitzesantritts.

*Art. 35.* Bleiben im Enteignungsverfahren Fragen der Höhe der Entschädigung oder andere Begehren strittig, kann jeder Beteiligte, also sowohl die Enteignerin bzw. der Enteigner wie auch jene, die Rechte abtreten müssen, bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Schätzungskommission für Enteignungen die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangen. Im Schätzungsverfahren kann keine Einsprache mehr gegen die Zulässigkeit der Enteignung erhoben werden. Diese Einsprache muss im Rahmen der Planaufgabe nach Art. 21 ff. WBG-E erhoben werden. Verstreicht die dreissigtägige Einsprachefrist ungenutzt, ist das Recht verwirkt.

*Art. 36.* Weil mit der Planaufgabe mehrere Verfahren gleichzeitig durchgeführt werden, ist es möglich, dass das Vorhaben im Grundsatz unbestritten ist, hinsichtlich der finanziellen Folgen jedoch noch Differenzen bestehen. Art. 36 WBG-E schafft deshalb die Möglichkeit, mit der Ausführung des Wasserbauprojektes zu beginnen, bevor die Verfahren rechtskräftig erledigt sind. Die Voraussetzungen nach Art. 36 WBG-E müssen jedoch kumulativ erfüllt sein: Abs. 1 Bst. a setzt voraus, dass das Projekt rechtskräftig ist. Dies ist der Fall, wenn es vom zuständigen Departement genehmigt ist (Art. 32 f. WBG-E). Ebenso ist nach Art. 36 Abs. 1 Bst. b WBG-E unverzichtbar, dass die Abtretung privater Rechte geregelt ist, d.h. keine Einsprachen nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b WBG-E mehr hängig sind, oder dass die Personen, die private Rechte abtreten müssen, dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zugestimmt haben. In Art. 36 Abs. 1 Bst. c WBG-E wird weiter verlangt, dass die Beitragspflichtigen mit persönlicher Anzeige vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt sind. Diese Voraussetzung ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 WBG-E, wonach die Anzeige im Planverfahren erfolgen muss. Allfällige Einsprachen zeigen der Entscheidbehörde, ob dem Bau in finanzieller Hinsicht wesentliche Hindernisse entgegenstehen. Es ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde (für Vorhaben an kantonalen Gewässern) bzw. der politischen Gemeinde (für die anderen Gewässer) zu entscheiden, ob mit der Ausführung des Projektes begonnen werden soll. Schliesslich ist nach Art. 36 Abs. 1 Bst. d WBG-E notwendig, dass für allfällige Kantonsbeiträge eine definitive Regelung besteht.

*Art. 37.* Die Vorschrift enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Erteilung einer Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn, wenn Gefahr in Verzug ist. Die Ermächtigung erstreckt sich nur auf jene baulichen Vorkehren, die zur unmittelbaren Schadenabwehr erforderlich sind. Das Planverfahren ist anschliessend durchzuführen. Es wird in

der Regel nicht nur die ausgeführten Sofortmassnahmen umfassen, sondern auch die langfristig erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen.

Die Bestimmung von Art. 37 WBG-E ist restriktiv anzuwenden. Nicht jede Reparatur nach einem Unwetter rechtfertigt deren Anwendung. Sie soll nur in wirklichen Notfällen angewendet werden, wenn unmittelbar drohende Gefahr besteht, dass Schaden entsteht oder schon entstandener Schaden sich vergrössert. Es ist nicht Sinn der Vorschrift, höhere Sicherheitsmassnahmen zu realisieren, als bereits vor der Katastrophe bestanden haben, auch wenn selbstverständlich jedes Ereignis den Wunsch nach grösserer Sicherheit weckt. Nur Erneuerung und Sicherung von bestehenden Schutzbauten dürfen ausnahmsweise in Anwendung von Art. 37 WBG-E erfolgen. Über die eigentlichen Notmassnahmen hinausgehende bauliche Massnahmen können erst dann ausgeführt werden, wenn das ordentliche Verfahren durchgeführt wurde und die entsprechende Genehmigung vorliegt.

*Art. 38 ff.* Die Kosten für Bau und Unterhalt von Gewässern sind von den Trägerinnen und Trägern der Wasserbaupflicht (Art. 7 WBG-E) zu übernehmen, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen. Unabhängig von der Gewässerklasse sind vorgängig jene Beiträge von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen, die von Dritten bezahlt werden müssen, deren Werke höhere oder zusätzliche Bau- und Unterhaltskosten verursachen (Art. 42 WBG-E). Der Kanton hat grundsätzlich für die verbleibenden Kosten der kantonalen Gewässer aufzukommen (Art. 39 WBG-E), die politische Gemeinde für jene der Gemeindegewässer (Art. 40 WBG-E) sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen für die Kosten der übrigen Gewässer (Art. 41 WBG-E). Besteht für Bau und/oder Unterhalt an einem Gewässer ein öffentlichrechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

Bei den kantonalen Gewässern haben die Gemeinden an die von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten von Bau und Unterhalt einen Beitrag von 25 Prozent zu leisten (Art. 39 Abs. 2 WBG-E), 75 Prozent trägt der Kanton. Das angrenzende Grundeigentum wird nicht mit einer Beitragspflicht belastet, es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall von Art. 42 WBG-E vor.

Bei den Gemeindegewässern leisten Bund und Kanton Beiträge an die Kosten für den Bau (bzw. Ausbau), nicht jedoch für den Unterhalt. Bei Vorhaben mit einer Bausumme von über 1 Mio. Franken leistet der Bund projektbezogene Beiträge. Für Vorhaben mit einer geringeren Bausumme leistet der Bund dem Kanton Globalbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarungen. Aus diesen Globalbeiträgen stockt der Kanton seinen Anteil auf, so dass sich im Ergebnis für die Gemeinden der gleiche Subventionssatz ergibt. Die Beiträge von Bund und Kanton zusammen können höchstens 75 Prozent der Baukosten ausmachen (vgl. Art. 54 Abs. 1 WBG-E), die von den Gesamtbaukosten des Vorhabens nach Abzug der Beiträge Dritter nach Art. 42 WBG-E verbleiben.

Die auf Stufe Gemeinde verbleibenden Kosten sind auf die politische Gemeinde und die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen zu verteilen. Der Gemeindeanteil an diesen verbleibenden Kosten muss wenigstens 25 Prozent betragen (Art. 40 Abs. 2 WBG-E). Ist das Vorhaben gemeindeübergreifend, bezieht sich der minimale Beitragssatz auf die Summe aller Gemeindeanteile. «Angrenzend» im Sinn von Art. 40 Abs. 3 WBG-E (bzw. Art. 41 Abs. 1 WBG-E) sind all jene Grundstücke, Bauten und Anlagen, die im Einzugsgebiet eines bestimmten Gewässers oder Gewässerabschnitts liegen und deshalb von der vom Gewässer ausgehenden potenziellen Gefährdung betroffen sind. Die Höhe der Beiträge der Eigentümerinnen und Eigentümer richtet sich nach dem Interesse des Grundeigentums am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie den Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Grundstücke. Diese Gesichtspunkte lassen sich im Einzelfall aufgrund der Änderung der Risiko- und Schutzdefizitkarten (Verbesserung der Hochwassersicherheit für das einzelne Grundstück), der Zonenordnung sowie allfälliger weiterer, das Eigentumsrecht beschränkende Überbauungsvorschriften wie etwa Abstandsvorschriften gegenüber Wald, Strassen oder Gewässern konkretisieren. Soweit das Projekt Renaturierungen umfasst, die keine Verbesserung der Hochwassersicherheit mit sich bringen, entfällt für die Ausbaukosten die Beitragspflicht für Pri-

vate. Die Renaturierungsmassnahmen können auch bei der Verteilung der Kosten für den Unterhalt (Art. 43 ff. WBG-E) berücksichtigt werden.

Je nach dem Umfang der Beiträge Dritter nach Art. 42 WBG-E sowie der Beiträge von Bund, Kanton und politischer Gemeinde sind die verbleibenden, auf das angrenzende Grundeigentum zu verteilenden Kosten sehr gering. Es ist in solchen Fällen deshalb nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall die Gemeinde die Restkosten trägt oder eine (pauschale) Vereinbarung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen trifft (vgl. Art. 43 Abs. 1 zweiter Halbsatz WBG-E). Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung ist es den Gemeinden hingegen verwehrt, flächendeckend und generell für Bau und Unterhalt von Gemeindegewässern auf die Erhebung von Beiträgen von Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen zu verzichten. Ebenso wenig darf auf die Erhebung von Beiträgen nach Art. 42 WBG-E verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung gegeben sind.

Bei den übrigen Gewässern haben grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen für die Kosten von Bau und Unterhalt aufzukommen, soweit nicht Beiträge nach Art. 42 WBG-E erhoben werden können. Es handelt sich regelmässig um Gewässer mit einem geringen Schadenpotenzial, so dass zum einen die Unterhaltskosten erheblich geringer sind, zum anderen die Notwendigkeit für hochwasserschutzbedingte Ausbauten in der Regel nicht besteht. Das Gesetz sieht trotzdem vor, dass die politischen Gemeinden an Bau- oder Unterhalt Beiträge leisten und sich insbesondere an den Baukosten für Renaturierungsmassnahmen beteiligen können (Art. 41 Abs. 2 Bst. c WBG-E).

*Art. 42.* Im Gesetz wird bei der Bestimmung der Beitragspflicht auch das Verursacherprinzip berücksichtigt. Art. 42 WBG-E bestimmt, dass die Mehrkosten für Bau und Unterhalt, soweit diese durch Werke Dritte verursacht werden, zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer der Werke gehen. Dies kann etwa auf Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer zutreffen, die wegen ihrer im, am oder über dem Gewässer erstellten Bauten und Anlagen und der damit zusammenhängenden Gewässerverbauungen einen gegenüber einer offenen und natürlichen Gewässerführung kostenintensiveren Gewässerbau und -unterhalt verursachen. Bei neuen Vorhaben werden die Gesichtspunkte in die Verfahren nach Art. 9 GNG einfließen. Für bestehende Bauten und Anlagen ist allenfalls das Perimeterverfahren nach Art. 43 ff. WBG-E durchzuführen. Inhaber künstlicher Wassereinleitungen, vor allem jene, die Wasser aus fremden Einzugsgebieten zuleiten, sind für die verursachten Mehrkosten beitragspflichtig, wenn durch das Einleiten das natürliche Wasserregime so geändert wird, dass wasserbauliche Massnahmen getroffen werden müssen. Andere Grundstücke sind aus Praktikabilitätsgründen nicht einzubeziehen, weil sich sonst kaum eine vernünftige Begrenzung der Kette der einzubeziehenden Grundstücke und damit des Perimeters finden liesse.

*Art. 43 ff.* Das Kostenverlegungsverfahren ist in Art. 43 bis 51 WBG-E geregelt. Dieses bezweckt primär die Verteilung der Baukosten für Wasserbauprojekte auf die Kostenpflichtigen. Bei den kantonalen Gewässern ist der Kostenteiler gesetzlich festgelegt (75 Prozent Kanton, 25 Prozent Gemeinden; Art. 39 WBG-E). Für die anderen Gewässer ist der Kostenteiler aufgrund der konkreten Umstände festzulegen. Art. 43 Abs. 1 WBG-E lässt auch vertragliche Vereinbarungen über die Kostentragung zu. Dabei handelt es sich um öffentlichrechtliche Verträge zwischen Gemeinwesen (politische Gemeinde, Kanton) und den Kostenpflichtigen. Vertragliche Vereinbarungen dürfen nicht gegen das Gleichheitsgebot verstossen, keine zwingenden Normen verletzen und nicht eine Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindest- oder Höchstbeiträge vorsehen.

Der Unterhalt von Gewässern gibt immer wieder zu Problemen Anlass. Es ist deshalb zweckmässig, im Rahmen von Wasserbauprojekten nicht nur die Baukosten zu regeln, sondern auch die Verteilung der Unterhaltskosten festzulegen. Nach Art. 38 WBG-E tragen die Wasserbaupflichtigen die Kosten für den Gewässerunterhalt. Bei kantonalen Gewässern enthält Art. 39 WBG-E die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde. Somit ist für kantonale



Gewässer keine weitere Regelung erforderlich. Anders verhält es sich bei den Gewässern der Gemeindeklasse und bei den übrigen Gewässern. Art. 40 und 41 WBG-E enthalten lediglich Grundsätze für die Aufteilung der Unterhaltskosten. Eine andere Vorschrift lässt sich aufgrund der sehr unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse nicht aufstellen. Bei diesen Gewässerklassen wird die Erstellung eines Perimeters zur Kostenregelung deshalb in der Regel angezeigt sein, es sei denn, die Beteiligten treffen eine vertragliche Regelung über die Unterhaltskosten. Die «vertragliche» Regelung im Sinn von Art. 43 WBG-E bedarf keiner besonderen Form. Wesentlich ist, dass sich die Unterhaltspflichtigen über die Kostenfolgen des Unterhalts geeinigt haben. Wenn die Unterhaltspflichtigen auf ihrem anstossenden Gewässerabschnitt für den ordnungsgemässen Unterhalt sorgen und in gleichem Ausmass die Kosten tragen, ist keine besondere Vereinbarung erforderlich.

Art. 43 Abs. 2 WBG-E umschreibt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit nachträglich ein Perimeter errichtet oder geändert werden kann. Ist eine der in Bst. a und b erwähnten Voraussetzungen erfüllt, haben Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen einen Rechtsanspruch auf Errichtung oder Änderung des Perimeters. Die politische Gemeinde kann nach Art. 43 Abs. 2 Bst. c WBG-E auch von sich aus und ohne Begehren einer betroffenen Eigentümerin oder eines betroffenen Eigentümers die Errichtung oder die Änderung eines Perimeters veranlassen, wenn der zweckmässige Unterhalt es erfordert bzw. der ordnungsgemässe Unterhalt sonst nicht mehr gewährleistet ist. Dies wird etwa der Fall sein, wenn das Fliessgewässer über eine grosse Zahl von Grundstücken verläuft und die Sicherheitsansprüche der Eigentümerinnen und Eigentümer unterschiedlich sind.

Gewässerbedingte Bau- und Unterhaltsbeiträge gelten nach Art. 43 Abs. 2 WBG-E als öffentlichrechtliche Grundlast. Nach Art. 110 der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) können Perimeterpflichten von den zuständigen Behörden oder Organen zur Anmerkung im Grundbuch angemeldet werden, sobald feststeht, dass das Grundstück im Perimeter liegt, wenn auch die Grösse der Belastung noch nicht bestimmt ist. Das Grundstück liegt im Perimeter, sobald der Beitragsplan nach Art. 44 WBG-E für das fragliche Grundstück rechtsgültig ist. Der Eintrag im Grundbuch ist nur von deklaratorischer Bedeutung<sup>2</sup>.

Wird ein Grundstück geteilt, wird die Perimeterlast nach den Grundsätzen des Perimeters auf die von der Teilung betroffenen Grundstücke verlegt. Die Verlegung hat durch Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Die Anmerkung der Unterhaltspflicht im Grundbuch erfordert demgegenüber keine gesonderte Verfügung.

*Art. 44.* Der Beitragsplan ist der Verwaltungsakt, mit dem die Beitragsforderungen der Gemeinde (oder des Kantons bei kantonalen Gewässern) bestimmt werden. Darin werden Beitragspflicht und Anteil der Beitragspflichtigen festgesetzt. Der Beitragsplan muss auch über den Kostenanteil des Gemeinwesens und allfälliger Dritter sowie über die in Aussicht gestellten Kantons- und Bundesbeiträge (Art. 52 ff. WBG-E) Aufschluss geben. Seiner Rechtsnatur nach ist der Beitragsplan ein gestaltender Verwaltungsakt, der eine Reihe von Einzelverfügungen enthält. Der Beitragsplan ist aufgrund eines Kostenvoranschlags aufzustellen. Er bestimmt also lediglich die Anteile der einzelnen Perimeterpflichtigen. Die Beiträge selbst werden erst in einem zweiten Schritt festgelegt (Art. 47 WBG-E).

*Art. 45.* Die Zustellung des Beitragsplans ist nicht vorgeschrieben. Den Beitragspflichtigen wird angezeigt, dass auf der Gemeindekanzlei in den Beitragsplan Einsicht genommen werden kann. Den Beitragspflichtigen muss allerdings die Möglichkeit offen stehen, den Beitragsplan als Ganzes, d.h. mit allen in Art. 44 Abs. 2 WBG-E aufgeführten Bestandteilen, auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Mit der persönlichen Anzeige ist allen Beitragspflichtigen zumindest ein Auszug aus dem Beitragsplan über die betroffenen Grundstücke zu eröffnen, aus dem der Anteil in Punkten oder Prozenten sowie dessen Berechnung hervorgeht. Die persönliche Anzeige muss eingeschrieben erfolgen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 784 des Zivilgesetzbuches (SR 210).

*Art. 46.* Nach Art. 21 ff. WBG-E werden Plan-, Enteignungs- und Kostenverlegungsverfahren gleichzeitig durchgeführt. Dementsprechend ist auch grundsätzlich in einem Entscheid über die verschiedenen Verfahren, die den gleichen Sachgegenstand betreffen, zu entscheiden (vgl. Ausführungen zu Art. 31 WBG-E). Allerdings bestehen für die Entscheidkompetenz je nach Verfahren unterschiedliche Möglichkeiten. Im Planverfahren entscheidet nach Art. 31 WBG-E zwingend die politische Gemeinde bzw. die zuständige kantonale Stelle über die Einsprachen. Im Kostenverlegungsverfahren kann anstelle der zuständigen Gemeinde- oder kantonalen Behörde eine Schätzungskommission ermächtigt werden, über die Einsprachen zu entscheiden. Diesem Unterschied ist in den persönlichen Anzeigen und in den Rechtsmittelbelehrungen Rechnung zu tragen.

Nach Art. 44 Abs. 2 Bst. d ist der Anteil der politischen Gemeinde Bestandteil des Beitragsplans. Die Höhe des Anteils bestimmt sich nach Art. 40 Abs. 1 WBG-E (bei Gemeindegewässern) bzw. Art. 41 Abs. 2 WBG-E (bei den übrigen Gewässern). Dies bedeutet, dass der Beitrag der Gemeinde, sofern keine Kantons- und/oder Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, jenem Baukostenanteil zu entsprechen hat, der das Interesse des Grundeigentums am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie den Nutzungsmöglichkeiten übersteigt. Dies hat zur Folge, dass der Anteil der politischen Gemeinde im Rechtsmittelverfahren angefochten werden kann. Nicht der Anfechtung unterliegen dagegen allfällig in Aussicht gestellte Kantons- und Bundesbeiträge. Sie haben lediglich informativen Charakter. Unterliegen selbst allfällig in Aussicht gestellte Kantons- und Bundesbeiträge nicht der Anfechtung, gilt dies noch vielmehr für den Fall, dass keine derartigen Beiträge im Beitragsplan enthalten sind. Es ist den Beitragspflichtigen mithin weder möglich, die Höhe allfälliger Kantons- und Bundesbeiträge überprüfen zu lassen noch zu verlangen, solche Beiträge hätten gewährt werden müssen.

Wenn Notwendigkeit, Art und Ausführung des Projektes oder die Zulässigkeit der Enteignung strittig sind und die entsprechenden Einsprachen nicht gütlich erledigt werden können, ist es in der Regel zweckmässig, Einspracheverfahren gegen den Beitragsplan bis zur rechtskräftigen Erledigung jener Verfahren zu sistieren. Es ist verfahrensmässig nicht sinnvoll, Einsprachen gegen das Projekt und solche gegen den Beitragsplan gleichzeitig zu entscheiden, weil der Beitragsplan auch vom Ausgang des Projektverfahrens beeinflusst werden kann.

*Art. 47.* Die Zahlungspflicht ist eine persönliche Pflicht für jene, die zur Zeit der Entstehung des Abgabeanspruchs Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks bzw. der Baute oder Anlage waren. Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, allenfalls in Raten, fällig. Dies hat einerseits den Vorteil, dass in Etappen gebaut werden kann. Zum anderen können allzu hohe Zinskosten vermieden werden. Der Entscheid über die Fälligkeit liegt bei der zuständigen Gemeindebehörde. Die Pflicht zur Leistung von Grundeigentümerbeiträgen entsteht nicht erst, wenn die sie begründenden Vorteile realisiert werden.

Gegen die Beitragsverfügung kann nach Art. 41 Bst. c Ziff. 4bis VRP<sup>3</sup> Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission erhoben werden. Es können jedoch keine Einwände mehr vorgebracht werden, die schon gegen den Beitragsplan hätten erhoben werden können.

*Art. 48.* Nachdem die Pflicht zur Leistung von Grundeigentümerbeiträgen nicht erst entsteht, wenn die sie begründenden Vorteile tatsächlich realisiert sind (z.B. Überbauung eines hochwassergeschützten Grundstücks), kann unter Umständen eine sofortige Beitragserhebung stossend sein. Aus diesen Gründen lässt das Gesetz eine Stundung der Beiträge zu. Bei nicht überbauten, in der Bauzone liegenden Grundstücken müssen indessen besondere Gründe vorliegen. Wenn das Wasserbauvorhaben ausgeführt ist und damit die Hochwassersicherheit erneuert oder verbessert wurde, sind die Beiträge grundsätzlich auch einzufordern. Mit der Stundung soll der Baulandhortung kein Vorschub geleistet werden.

---

<sup>3</sup> sGS 951.1.

Die Wirkung der Stundung liegt im Hinausschieben der Fälligkeit und im Beseitigen eines allfälligen Schuldnerverzugs. Auf gestundeten Beiträgen ist – wie Art. 48 WBG-E dies vorsieht – ein Verzugszins zu bezahlen.

*Art. 49.* Zur Sicherung von Beiträgen besteht an den in die Beitragspflicht einbezogenen Grundstücken ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht<sup>4</sup>. Zu den Beiträgen, die gesichert werden, gehören insbesondere die Beiträge an die Baukosten, an die Unterhaltskosten und für nachträgliche Leistungen an Baukosten. Das gesetzliche Grundpfandrecht besteht auch ohne Eintrag im Grundbuch. Die politische Gemeinde kann das gesetzliche Grundpfandrecht zur Anmerkung anmelden; sie ist dazu verpflichtet, wenn Beiträge gestundet werden.

*Art. 50.* Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Bauten und Anlagen können nachträglich zu (erstmaligen oder erhöhten) Baubeiträgen verpflichtet werden, wenn ihnen innert 15 Jahren nach dem Gewässerbau ein Mehrwert durch den zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz entsteht. Dies wäre etwa der Fall, wenn innerhalb des Perimeters nachträglich Grundstücke ein- oder umgezont werden und dies im ursprünglichen Beitragsplan noch nicht berücksichtigt worden war.

*Art. 51.* Die nachträglichen Baubeiträge sollen den Wasserbaupflichtigen zugute kommen. Sie werden für Unterhaltsmassnahmen oder für später wiederkehrende wasserbauliche Massnahmen verwendet.

*Art. 52.* Nach dieser Vorschrift leistet der Kanton im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Beiträge an die Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Vorhaben handelt, die dem Hochwasserschutz oder der Renaturierung dienen. Festgelegt wird damit auch, dass an untergeordnete Einzelmassnahmen keine Beiträge geleistet werden.

An die Baukosten von «übrigen Gewässern» leistet der Kanton nur dann Beiträge, wenn das Gewässer als derart von öffentlicher Bedeutung betrachtet wird, dass es gleichzeitig in die Klasse der Gemeindegewässer umklassiert wird, oder wenn an einem solchen Gewässer Renaturierungen vorgenommen werden sollen. Art. 52 WBG-E findet keine Anwendung auf kantonale Gewässer, weil nach Art. 39 Abs. 1 WBG-E der Kanton ohnehin deren Bau- und Unterhaltskosten zu tragen hat.

*Art. 53.* Weil der Kanton ein genehmigungsfähiges Projekt einer Gemeinde auch genehmigen muss (Art. 32 WBG-E), ist es nötig, dass er die Möglichkeit hat, die Subventionierung zu steuern. Es ist erforderlich, die Ausrichtung des kantonalen Beitrags, z.B. aufgrund fehlender Kredite, verweigern zu können. Das Projekt könnte in solchen Fällen – wenn auch ohne kantonale Unterstützung – immer noch von der politischen Gemeinde ausgeführt werden. Die beiden in Art. 53 WBG-E enthaltenen Voraussetzungen dienen deshalb in erster Linie der Steuerung der kantonalen Beitragsleistungen. Sie müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein Beitrag ausgerichtet werden kann.

Art. 53 Abs. 1 Bst. a WBG-E verlangt, dass das zuständige Departement vor Beginn der Projektierungsarbeiten die Beitragsberechtigung des Projektes anerkannt hat. Nur wenn Gefahren-, Risiko- und Schutzdefizitkarten die Notwendigkeit eines Gewässerausbaus ausweisen und zudem Kredite vorhanden sind, kann eine Beitragsberechtigung im Grundsatz anerkannt werden. Die Gemeinde kann daraufhin die Projektierungsarbeiten in Auftrag geben. Mit Art. 53 Abs. 1 Bst. a WBG-E soll vermieden werden, dass Arbeiten vergeben werden, ohne dass für die Gemeinde Klarheit herrscht, ob der Kanton und der Bund Beiträge an das Vorhaben bezahlen werden.

---

<sup>4</sup> vgl. Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 EGzZGB.

Liegen Gewässerbauprojekt und Entwurf des Beitragsplans vor, folgt der zweite Schritt (Art. 53 Abs. 1 Bst. b WBG-E). Nach Art. 44 Abs. 2 Bst. e WBG-E ist bei der Auflage des Beitragsplans der Kostenanteil des Kantons anzuführen. Das zuständige Departement hat deshalb vor der Durchführung des Planverfahrens das Projekt vorzuprüfen. Die Prüfung umfasst Projekt, Kostenvoranschlag und vorgesehene Kostenanteile von Gemeinde, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Dritten. Das zuständige Departement stellt den voraussichtlichen Kantonsbeitrag in Aussicht. Bei grösseren Vorhaben wird es gleichzeitig auch abzuklären haben, ob ein Bundesbeitrag in Aussicht gestellt wird. Die definitive Zusicherung des Kantons- und Bundesbeitrags erfolgt im Rahmen der Genehmigung (Art. 32 f. WBG-E). Das zuständige Departement ist dabei jedoch grundsätzlich an seinen Entscheid im Rahmen der Inaussichtstellung (Art. 53 Abs. 1 Bst. b WBG-E) gebunden.

Die Anerkennung der Beitragsberechtigung des Projektes (Art. 53 Abs. 1 Bst. a WBG-E) und das Inaussichtstellen des Kantonsbeitrags (Art. 53 Abs. 1 Bst. b WBG-E) erfolgen jeweils durch Verfügung des zuständigen Departementes. Entsprechend der Finanzkompetenzen ist allenfalls die Zustimmung der Regierung erforderlich. Während es sich bei der Inaussichtstellung des Kantonsbeitrags schon vom Wortlaut her nicht um einen anfechtbaren Endentscheid, sondern lediglich um einen nicht anfechtbaren Zwischenentscheid handelt, liegt bei der An- oder Nichtanerkennung der Beitragsberechtigung des Projektes in jedem Fall ein Endentscheid vor. Er ist aber – wie sich durch Analogieschluss aus Art. 33 Abs. 2 WBG-E ableiten lässt – ebenfalls nicht anfechtbar. Weil auch der Entscheid über die Zusicherung des Kantons- oder Bundesbeitrags einem Rechtsmittel unterliegt, ist der Entscheid über die Anerkennung der Beitragsberechtigung des Projektes ebenfalls abschliessend.

Die konkrete Auszahlung der Beiträge setzt voraus, dass die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungsverfügung eingehalten sind. Entspricht die Bauausführung nicht dem genehmigten Projekt, wird der Bau nicht abgenommen. Die Kantons- und Bundesbeiträge werden dementsprechend auch nicht ausbezahlt. In solchen Fällen muss die Bauausführung grundsätzlich korrigiert und mit dem genehmigten Projekt in Einklang gebracht werden. Es steht der politischen Gemeinde selbstverständlich frei, eine nachträgliche Genehmigung der Projektänderungen anzustreben. Abweichungen vom genehmigten Projekt, welche die Bauabnahme nicht zulassen, müssen erneut dem Wasserbauverfahren unterstellt werden und führen – selbst im Fall ihrer nachträglichen Genehmigung – in der Regel zu Kürzungen des Kantons- und des Bundesbeitrags.

Blosse Kürzungen des Kantons- und des Bundesbeitrags fallen nur bei kleinen und unbedeutenden Abweichungen vom genehmigten Projekt (Art. 30 Abs. 2 WBG-E) in Betracht.

*Art. 54.* Bei Vorhaben mit einer Bausumme von mehr als 1 Mio. Franken bleibt die Subventionierung durch Bund und Kanton auch nach der NFA unverändert. Der Kanton zahlt an hochwasserbedingte Wasserbauprojekte an Gemeindegewässern zwischen 20 und 40 Prozent der verbleibenden anrechenbaren Kosten. Zusammen mit den Bundesbeiträgen kann die Subventionierung bis auf einen Höchstsatz von 75 Prozent steigen. Dieser Höchstsatz kann überschritten werden für reine Renaturierungen oder wenn konkrete Unwetter oder andere Elementarereignisse die Vorhaben auslösen. Der Subventionssatz von 75 Prozent entspricht der vorgesehenen Kostenregelung für die Kantonsgewässer.

Für Vorhaben mit einer Bausumme von weniger als 1 Mio. Franken wird der Bund künftig keine projektbezogenen Bundesbeiträge mehr sprechen. Nach der NFA wird jedoch ein Teil der Bundesbeiträge für hochwasserschutzbedingte wasserbauliche Massnahmen neu global ausgerichtet. Grundlage ist eine mehrjährige Programmvereinbarung (vgl. Art. 2 Abs. 1 eidg. WBV). Die globalen Beiträge werden der kantonalen Wasserbaukasse zugeschlagen. Der Kanton ist künftig in seiner Entscheidung frei, für welche hochwasserschutzbedingten Vorhaben er diese Gelder verwenden will. Für Vorhaben, die den Bundeskriterien und der Programmvereinbarung entsprechen, kann der Kanton deshalb seine Beiträge auf bis zu höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöhen. Damit wird erreicht, dass die Gemeinden einen gleichen ho-

hen Beitragssatz erhalten können, unabhängig von der Höhe der Bausumme und der damit verbundenen unterschiedlichen Subventionierung durch den Bund.

Für Aufwendungen, die ausschliesslich dem Zweck der Renaturierung dienen, wird in der Regel der ordentliche Höchstsatz von 75 Prozent zur Anwendung kommen. Unter Renaturierung versteht man alle Massnahmen, welche die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers verbessern. Dazu gehört etwa auch die Sanierung von Aufstiegshindernissen (z.B. Schwelle oder Wehr) mit Fischpassanlagen. Der Grund besteht darin, dass für Aufwendungen, die aus Gründen der Renaturierung erfolgen sollen, nach Art. 40 Abs. 2 letzter Satz WBG-E keine Grundeigentümerbeiträge zu leisten sind. Es wird deshalb in der Regel gerechtfertigt sein, dass der Kanton 75 Prozent der anrechenbaren Kosten übernimmt. Der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinde für Renaturierungsmassnahmen von Gemeindegewässern würde dann jenem entsprechen, der generell für die Kostenverteilung an Gewässern der Kantonsklasse gilt. Für Renaturierungsmassnahmen, die von übergeordnetem Interesse sind, soll der Kanton nach Art. 39 Abs. 3 WBG-E die Möglichkeit haben, auch höhere Beiträge zu leisten. Massgebend sind Grösse und Bedeutung des Vorhabens zur Erreichung der Programmziele im Wasserbau- und Renaturierungsprogramm.

Die konkrete Höhe der Kantonsbeiträge wird im neuen Gesetz – ausgehend vom Zweckartikel (Art. 2 WBG-E) – grundsätzlich nach zwei Kriterien, nämlich nach dem Interesse an der Ausführung des Projektes und nach dem ökologischen Wert der baulichen Massnahmen bemessen (Art. 54 Abs. 2 WBG-E). Das Interesse an der Ausführung eines Projektes wird sich künftig aus Gefahren-, Risiko- und Schutzdefizitkarten ableiten lassen. Dies bedeutet, dass für die Gewichtung dieses Kriteriums die Grösse des Gewässers, das Gefährdungs- und das Schadenspotenzial von massgeblicher Bedeutung sein werden. Dagegen ist der ökologische Wert der baulichen Massnahmen schwerer zu bestimmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Rahmen eines Gewässerbauprojektes zu treffenden baulichen Massnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Ökosystem zur Folge haben dürfen. Unbelastete Systeme dürfen nicht beeinträchtigt werden. Andererseits kommt einem Vorhaben ein umso grösserer ökologischer Wert zu, je mehr ein Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand versetzt wird.

Im Gesetz soll bewusst darauf verzichtet werden, ein verbindliches Gewichtungsverhältnis zwischen den beiden Kriterien vorzusehen. Dies wäre auch nicht möglich. Zwar mögen die beiden Kriterien im Regelfall – wie die beiden in Art. 2 WBG-E definierten Zwecke des Gesetzes – gleichwertig sein und deshalb zur Folge haben, dass bauliche Massnahmen an Fliessgewässern, die den ökologischen Grundsätzen nicht vollständig gerecht werden, gleich wie Projekte, an deren Ausführung kein vorrangiges Interesse besteht, jeweils in gleicher Weise zu einer angemessenen Reduktion des kantonalen Höchstbeitragssatzes führen. Welchem Kriterium welches Gewicht bei der Bemessung des Kantonsbeitrags zuzuerkennen ist, muss grundsätzlich im Einzelfall bestimmt werden.

Art. 54 Abs. 1 WBG-E bezweckt nicht, einzig und unbesehen dem ökologischen Wasserbau das Wort zu reden. Selbstverständlich haben die im Rahmen eines Gewässerbauprojektes vorgesehenen baulichen Massnahmen in jedem Fall und in erster Linie die Gefahr zu bannen. Eine den ökologischen Grundsätzen bestmöglich entsprechende, also weitgehend naturnahe Verbauung, die keine genügende Sicherheit bietet, ist ungesetzlich. Der Schutz muss immer so naturnah wie möglich, aber auch stets so «hart» wie nötig sein. In den meisten Fällen besteht indes zwischen Ökologie und Hochwasserschutz kein Konflikt, sondern es können sogar Synergien genutzt werden. Die über die Anwendung des Kriteriums des ökologischen Wertes der baulichen Massnahmen mögliche Reduktion des Kantonsbeitrags wird auch kaum zu einer spürbaren Verteuerung des Gewässerausbaus für die politischen Gemeinden führen. Nach Art. 42 WBG-E werden nämlich künftig vermehrt auch die Verursacherinnen und Verursacher nicht naturnaher Verbauungen, also die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, direkt zur Kostentragung herangezogen.

*Art. 55.* Diese Vorschrift ist aufgrund der geänderten Beiträge des Bundes erforderlich. Soweit auch künftig projektbezogene Bundesbeiträge zugesprochen werden, was gemäss heutigem Kenntnisstand auf Stufe Bund für Vorhaben mit Baukosten von über 1 Mio. Franken der Fall sein wird, werden diese den Kostenträgenden der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt. Die globalen Beiträge werden demgegenüber für jene kleineren Projekte verwendet, die gemäss Wasserbauprogramm vorgesehen sind und aufgrund des Verfahrensstandes tatsächlich ausgeführt werden können. Mit den globalen Bundesbeiträgen werden die «normalen» Kantonsbeiträge für ein einzelnes Vorhaben aufgestockt. Soweit die globalen Beiträge für hochwasserschutzbedingte Vorhaben gesprochen werden, werden diese für Wasserbauvorhaben verwendet, die auch eine Verbesserung oder Erneuerung des Hochwasserschutzes bewirken. Für Renaturierungsmassnahmen werden jene Mittel verwendet, die vom Bund dafür gesprochen werden.

*Art. 56.* Die Bestimmung statuiert das Verbot, im Gerinne oder am Ufer eines Gewässers Material abzulagern oder sonst den freien Abfluss zu gefährden. Die Vorschrift ist schon im geltenden Recht enthalten, dort jedoch enger formuliert, weil nur Materialablagerungen und andere Massnahmen, die den freien Abfluss behindern, verboten sind. In der Praxis ist es oft kaum möglich zu beweisen, in welchem Ausmass der freie Abfluss durch Ablagerungen im Gerinne oder am Ufer tatsächlich behindert wird. Mit Blick darauf, dass vermehrt sehr heftige Hochwasserereignisse stattgefunden haben, ist der freie Abfluss unbedingt durchzusetzen. Es ist deshalb nur noch auf die abstrakte Gefährdung abzustellen. Damit wird auch die Durchsetzung der Vorschrift für die politischen Gemeinden (bzw. für das zuständige Departement bei den kantonalen Gewässern) einfacher.

In der Praxis ergeben sich immer wieder Probleme mit Terrainveränderungen und insbesondere mit Werkleitungen, die allzu bedenkenlos unmittelbar entlang von Gewässern verlegt worden sind. Im Katastrophenfall werden diese Leitungen oft ausgespült und beschädigt, was einerseits ganze Dorfteile beeinträchtigt, andererseits nachträglich teure Gewässerverbauungen zum Schutz dieser Infrastrukturanlagen erforderlich macht. Es ist nicht zu vertreten, dass für solche Verbauungen Kantons- und Bundesbeiträge eingesetzt werden. Für derartige Kosten hat nach Art. 42 WBG-E der Verursacher (d.h. in der Regel der Inhaber der Leitung) allein aufzukommen. Beizufügen ist, dass nach der geltenden Rechtslage (Art. 59 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 BauG) für das Verlegen von Werkleitungen innerhalb des Gewässerabstands vor der Ausführung eine konkrete Beurteilung vorzunehmen ist, unter Einbezug der betroffenen kantonalen Stellen. Die Erteilung einer Bewilligung ist dann möglich, wenn die Voraussetzungen nach Art. 77 BauG vorliegen und die zuständige kantonale Stelle zustimmt.

*Art. 57.* Damit die Trägerinnen und Träger der Wasserbaupflicht ihre Unterhaltungspflicht bzw. ihre Aufsichtspflicht erfüllen können, muss ihnen der Zugang zum Gewässer möglich sein. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind deshalb verpflichtet, ihnen diesen Zutritt zu gewähren. Es versteht sich, dass dabei auf die Interessen der Zutrittsbelasteten grösstmögliche Rücksicht zu nehmen ist und sie in der Regel über bevorstehende Unterhaltsarbeiten frühzeitig informiert werden sollen. Resultieren aus der Erfüllung der Unterhaltungspflicht Schäden, sind diese zu ersetzen.

Das Zutrittsrecht ist auf Unterhalts- und Kontrollmassnahmen beschränkt, weil bauliche Massnahmen am Gewässer ohnehin nur möglich sind, wenn entweder das Einverständnis der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers vorliegt oder die erforderlichen Rechte vorgängig erworben werden (vgl. Art. 34 WBG-E).

*Art. 58.* Anstelle der im geltenden Recht enthaltenen, weitgehend überholten Bestimmungen über die Wassernot verzichtet das Gesetz auf eine eigene Regelung der Schadenwehr. Art. 58 Abs. 1 WBG-E beschränkt sich darauf, die Aufgabe der Schadenwehr der politischen Gemeinde zuzuweisen, und Art. 58 Abs. 2 erklärt die Gesetzgebung über den Feuerschutz (sGS 87) und den Bevölkerungsschutz (sGS 42) für sachgemäss anwendbar. Ergänzendes Recht durch Verordnung der Regierung bleibt vorbehalten.

*Art. 59.* Im Rahmen von Gewässerausbauprojekten kann es sinnvoll sein, die Spitzen von Hochwasserereignissen, die über dem Dimensionierungshochwasser des Projektes liegen, durch gezielte Massnahmen in Notentlastungsräume auszuleiten. Solche Massnahmen müssen insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dadurch Hochwasserdämme vor einer Überströmung und damit vor einem unkontrollierten Versagen geschützt werden können. Ausnahmsweise können solche Massnahmen auch dann vorgesehen werden, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, geschlossene Siedlungsgebiete durch einseitige Ausleitung der Hochwasserspitze in wenig besiedeltes Gebiet vor einer Überflutung zu schützen. Soweit Notentlastungsräume notwendig sind, müssen diese auch ausgeschieden werden (vgl. Art. 12 Abs. 3 und Art. 23 Bst. e WBG-E). Diese Räume sollten möglichst selten in Anspruch genommen werden müssen. Sollte dies aufgrund von besonderen Verhältnissen ausnahmsweise doch notwendig werden, ist sicherzustellen, dass die mit der Ableitung der Hochwasserspitzen verbundenen Schäden ersetzt werden. Stehen einzelne Bauten in einem Notentlastungsraum, legt Art. 59 Abs. 1 WBG-E ausdrücklich fest, dass der uneingeschränkte Versicherungsschutz nach dem Gesetz über die kantonale Gebäudeversicherung<sup>5</sup> besteht. Die Präzisierung ist notwendig, weil die Schäden nicht unmittelbar auf das Hochwasser selbst zurückzuführen sind und nach dem geltenden Recht kein Versicherungsschutz bestehen würde. Die neue Regelung im Wasserbaugesetz soll auch im Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG) verankert werden. Sicherzustellen ist, dass Gebäude, die in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen liegen, zwar nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden können (Art. 69 WBG-E bzw. Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 GVG [neu]), umgekehrt an diesen Gebäuden indessen die möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Behebung der Gefährdung getroffen werden (Art 10 Abs. 2 Ziff. 2 GVG [neu]).

Für Schäden in Notentlastungsräumen im Überlastfall, die nicht nach dem Gesetz über die kantonale Gebäudeversicherung gedeckt sind, legt Art. 59 Abs. 2 WBG-E fest, dass ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden besteht. Anspruch auf Entschädigung nach Art. 59 WBG-E besteht nur in Gebieten, die im Rahmen eines Wasserbauprojektes als Notentlastungsraum definiert worden sind. Gebiete, die schon bisher regelmässig überflutet wurden, gelten nicht als Notentlastungsraum. Ebenso fallen kleinräumige Ausleitungen, die aufgrund von generellen Überlastbetrachtungen erfolgen, nicht unter Art. 59 WBG-E.

*Art. 60.* Werden Bauten oder Anlagen ohne Vorliegen eines genehmigten Wasserbauprojektes (Art. 21 WBG-E) oder in Missachtung des Verfahrens nach Art. 10 WBG-E erstellt oder geändert, bedeutet dies zunächst eine formelle Rechtswidrigkeit. Diese Tatsache allein rechtfertigt keine Abbruchverfügung, es sei denn, die materielle Rechtswidrigkeit der getroffenen baulichen Massnahmen wäre offensichtlich (GVP 1983 Nr. 97). Vielmehr ist regelmässig in einem Verfahren zu prüfen, ob aufgrund der materiellen Vorschriften nachträglich die erforderlichen Bewilligungen erteilt werden können. In jedem Fall hat der unberechtigte Baubeginn eine Baueinstellungsverfügung zur Folge, sofern das Vorhaben noch nicht vollendet wurde (Art. 60 Abs. 1 WBG-E). Gleichzeitig ist die Bauherrschaft aufzufordern, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, sei es, dass innert bestimmter Frist ein Gesuch nachgereicht wird oder dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Zuständig für das Einschreiten ist die jeweilige Aufsichtsbehörde (Art. 8 WBG-E; Baudepartement für die kantonalen Gewässer, politische Gemeinde für alle anderen Gewässer).

Stehen der nachträglichen Bewilligung im öffentlichen Recht begründete Hindernisse entgegen und fällt auch die Erteilung einer Ausnahmbewilligung nicht in Betracht, ist die Baute oder Anlage auch materiell rechtswidrig. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde nach Art. 60 Abs. 2 WBG-E die Entfernung oder Änderung der rechtswidrig ausgeführten Baute oder Anlage sowie die Wiederherstellung des früheren Zustands zu verfügen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass materiell rechtswidrige Gewässer- und Uferverbauungen, die wieder rückgängig gemacht werden müssen, oft neue – aber wenigstens den ökologischen Grundsätzen entsprechende –

---

<sup>5</sup> sGS 873.1.

Verbauungen nach sich ziehen, weil auf andere Weise das durch den Eingriff geschädigte Bachbett oder Ufer kaum mehr stabilisiert werden könnte. Die Wiederherstellungsverfügung muss deshalb im Detail festlegen, in welchem Umfang und auf welche Weise der geforderte Rückbau zu erfolgen hat und wie allfällig erforderliche Verbauungen auszuführen sind. Für die Kosten haben die Verursachenden aufzukommen.

Gleichzeitig mit der Anordnung der Wiederherstellung ist die Ersatzvornahme anzudrohen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 105 f. VRP.

*Art. 61.* Die Strafbestimmungen des geltenden Rechts werden beibehalten; sie werden lediglich konkretisiert, mit gleichzeitiger Anpassung an das revidierte Straf- und Strafprozessrecht.

*Art. 63.* Die Schaffung einer Kantonsklasse und die Übernahme des Unterhalts an kantonalen Gewässern durch den Kanton hat zur Folge, dass das Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen (sGS 153.1; abgekürzt GGU) geändert werden muss. Die Vorschrift über die Aufhebung von Perimeterunternehmen (Art. 4 Abs. 2 GGU) ist zu vereinfachen und offener zu formulieren.

*Art. 64.* Für die Sicherung der Entschädigung für Schäden in Notentlastungsräumen im Überlastfall ist das Gesetz über die Kantonshilfsklasse für nichtversicherbare Elementarschäden (sGS 383.1; abgekürzt GKHK) anzupassen. Die Bestimmungen über Geltungsbereich (Art. 1 GKHK), Berechtigte (Art. 2 GKHK) und ausserordentliche Beiträge (Art. 4 GKHK) sind so zu ändern, dass in der Regel eine volle Deckung für derartige Schäden gewährt wird, und zwar für alle Geschädigten, unabhängig davon, ob die Geschädigten natürliche Personen, privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Körperschaften sind. Insbesondere gilt die Deckung damit auch für die Meliorationswerke. Die Deckung soll sich sodann nicht nur auf Elementarschäden erstrecken, sondern auch Mobiliar und Fahrhabe erfassen, soweit diese nicht versichert bzw. nicht versicherbar sind. Mit der Anpassung von Art. 6 GKHK wird sichergestellt, dass alle Hoheitsträger im Einzugsgebiet eines Gewässers in die Finanzierung einbezogen werden können, unabhängig davon, welches Gemeinwesen den Notentlastungsraum ausscheidet. Schliesslich ist der Titel des Gesetzes den Änderungen betreffend Geltungsbereich, Berechtigten und Deckung anzupassen.

*Art. 65.* Die Totalrevision des Wasserbaugesetzes bedingt auch die Anpassung von Bestimmungen des Baugesetzes. Die politischen Gemeinden sind nach Art. 12 WBG-E verpflichtet, die Erkenntnisse aus den Abklärungen über gravitative Naturgefahren in der Ortsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen. Ziel ist es, das bestehende Schadenpotenzial zu vermindern und die Schaffung von neuem Schadenpotenzial möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zweck muss die Zonenordnung bei Bedarf bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten differenziert werden können. Art. 28 octies BauG wird deshalb so geändert, dass die Konkretisierung der Nutzung künftig für alle Zonenarten gemäss Baugesetz zulässig ist, unabhängig davon, ob Bauzonen oder Nichtbauzonen betroffen sind. Unerheblich ist auch, ob es sich um eine «erstmalige» Zonierung handelt oder um eine «nachträgliche» Konkretisierung einer bestimmten (Bau)Zone, wie das im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gefahrengrundlagen häufig der Fall sein kann. Die Möglichkeit kann nicht nur bei der Umsetzung der Gefahrenkarten (beispielsweise zum Zweck der gänzlichen oder teilweisen Beseitigung eines Schutzdefizits) oder der Ausscheidung von Notentlastungsräumen von Nutzen sein, sondern immer dann, wenn ortsplanerische Gründe eine Differenzierung erfordern (etwa Konkretisierung der Nutzungsmöglichkeiten in Gewerbe-Industrie-Zonen, die als wirtschaftliche Schwerpunktgebiete gelten).

Die Anpassung von Art. 84 Abs. 2 BauG ist notwendig, um zu vermeiden, dass bei koordinierten Auflageverfahren unterschiedlich lange Auflagefristen zur Anwendung kommen. Nach Art. 23 Bst. e WBG-E müssen allfällige Objektschutzmassnahmen gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt öffentlich aufgelegt werden. In der Praxis wird die kombinierte Auflage von Planverfahren (z.B. Überbauungsplan) und Baubewilligungsverfahren aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung schon bisher oft angewendet. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu



Auslegungsschwierigkeiten geführt. Es stellen sich schwierige Rechtsfragen. Da eine Baubewilligung erst erteilt werden kann, wenn alle Planverfahren abgeschlossen ist, erwächst der Bauherrschaft aus der Anpassung von Art. 84 Abs. 2 BauG kein Nachteil. Die Vereinheitlichung der Fristen führt vielmehr zu einer Verminderung der Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen und damit indirekt zu einer Zeiteinsparung.

Schliesslich ist Art. 109 Abs. 1 BauG anzupassen. Die Instrumente der Landumlegung sollen auch dann angewendet werden können, wenn die Offenlegung oder Umlegung eines öffentlichen Gewässers streitig ist und der erforderliche Landerwerb sonst nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten möglich ist. Da Gewässer oft die Grenze der Bauzone darstellen, ist es zudem notwendig, Art. 109 Abs. 2 BauG ersatzlos zu streichen. Es sollen künftig in allen Anwendungsfällen von Art. 109 Abs. 1 BauG grundsätzlich alle Flächen in eine Landumlegung miteinbezogen werden können, unabhängig davon, ob diese nach der geltenden Rechtslage in der Bauzone oder ausserhalb davon liegen. Die Abgrenzung des Perimeters für den Einbezug der Grundstücke soll sich künftig einzig an den Bedürfnissen des Vorhabens orientieren.

*Art. 66 und 67.* Der neue Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden wird im Finanzausgleichsgesetz geregelt, mit dem die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden ausgeglichen werden. In andere Gesetze sollen keine finanziellen Faktoren mit Gewichtungen einfließen. Der Ressourcenausgleich und der Sonderlastenausgleich Weite dienen als wichtige Ausgleichsinstrumente (Ausgleich der Unterschiede Finanzkraft und der geografisch-topographischen Sonderlasten). Ausserdem besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, jährlich ein Gesuch für einen individuellen Sonderlastenausgleich einzubringen. Dieses Gesuch könnte beispielsweise aufgrund der Mehrbelastung aus dem Linth-Perimeter ausgelöst werden. Bei dessen Beurteilung durch die Regierung wird die gesamte finanzielle Situation der Gemeinde überprüft. Für den Bereich Gewässer dürfen keine Finanzausgleichskomponenten einfließen, weil die finanziellen Unterschiede mit dem Finanzausgleich bereits sehr stark ausgeglichen werden und ein «zusätzlicher Finanzausgleich» im Gewässerbau daher unnötig ist. Ein zusätzlicher Ausgleich ist aber nicht nur unnötig, sondern er wäre auch ungerecht, weil einzelne Gemeinden damit einen bevorzugten und zusammen mit dem «normalen» Finanzausgleich allenfalls sogar einen «doppelten» Ausgleich erhielten. Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind für die perimeterpflichtigen Gemeinden am Rhein gering; sie bewegen sich – bezogen auf den Perimeter – im Bereich von 2 Prozent. Beim Linthperimeter sind die Auswirkungen ähnlich. Einzig für die politische Gemeinde Benken beträgt die Mehrbelastung – bezogen auf den Perimeter – rund 12 Prozent oder gut Fr. 87'500.–.

*Art. 68.* Schliesslich sind aufgrund der Totalrevision des Wasserbaugesetzes zwei untergeordnete Anpassungen des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1) vorzunehmen. Zum einen ist die wasserbaupolizeiliche Aufsicht ausschliesslich im Wasserbaugesetz zu regeln; Art. 5 GNG ist dementsprechend zu ändern. Zum andern sind die Bewilligungstatbestände nach Art. 9 Abs. 1 GNG zu ergänzen mit Bauten und Anlagen über, in oder unter Gewässern. Dieser Tatbestand war bisher im Wasserbaugesetz enthalten. Künftig sollen alle Nutzungen an Gewässern nur noch nach dem Gewässernutzungsgesetz behandelt werden. Schliesslich ist Art. 9 GNG mit einem zweiten Absatz zu ergänzen, wonach Bewilligungen nach Art. 9 GNG generell dann nicht erforderlich sind, wenn ohnehin ein Planverfahren nach dem Wasserbaugesetz oder ein Verfahren für die Verleihung eines Wassernutzungsrechts durchgeführt wird.

## **5. Auswirkungen**

Aufgrund der vorgesehenen Einführung von drei Gewässerklassen und der damit verbundenen teilweisen Entlastung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der Kostentragung für Bau und Unterhalt der Gewässer ist für die Gemeinden wie für den Kanton mit Mehrkosten zu rechnen. Mehraufwendungen ergeben sich auch aus der Umsetzung der Renaturierungs-

programme. Insgesamt ergeben sich für den Kanton Mehrausgaben zwischen 2,48 Mio. und 3,7 Mio. Franken je Jahr, wovon zwischen 1 Mio. und 1,5 Mio. Franken je Jahr für Renaturierungen vorgesehen sind.

Für die politischen Gemeinden ergibt sich durch die Delegation des Planverfahrens für die Gemeindegewässer und die übrigen Gewässer eine Erweiterung der Aufgaben (wasserbaupolizeiliches Bewilligungsverfahren), für deren Durchführung sie allerdings schon heute teilweise zuständig sind. Die Aufgaben der Gemeinde umfassen Projektierung, Verfahrensleitung und Ausführung des Vorhabens. Ob mit dieser Aufgabenerweiterung zusätzliche Stellen bzw. Teilstellen bei einzelnen Gemeinden geschaffen werden müssen, lässt sich nicht generell beurteilen. Die Unterschiede zwischen den Gemeinden sind sehr gross, auch hinsichtlich der Häufigkeit von Wasserbauvorhaben. Zudem sind die Gemeinden in ihrem Entscheid frei, welchen Teil der Arbeiten sie tatsächlich selbst ausführen und in welchem Ausmass sie Dritten Aufträge erteilen wollen.

Die Übertragung der Kompetenzen für bauliche Veränderungen an Gemeindegewässern und den übrigen Gewässern an die Gemeinden führt auf Stufe Kanton (Abteilung Gewässer im Tiefbauamt) diesbezüglich zu einem Minderaufwand. Für den reinen Projektierungsaufwand für diesen Teil des Gewässerausbaus wurden bis anhin etwa 50 Stellenprozent eingesetzt. Andererseits wird neu ein Prüfverfahren für die Gewährung von Kantons- und Bundesbeiträgen für bauliche Massnahmen an Gemeindegewässern erforderlich. Die entsprechenden Tätigkeiten für die Beitragszusicherung (Prüfung der Notwendigkeit des Vorhabens, Kontaktnahme mit den Bundesstellen, Vorprüfungsverfahren, Vorbescheid, Beratung der Gemeinde, Genehmigungsverfahren, Baubegleitung mit Bauabnahmen in Etappen, Subventionsabrechnung für Bund und Kanton) haben zumindest den gleichen Aufwand auf Stufe Kanton zur Folge. Der Minderaufwand für die Projektierung von baulichen Massnahmen an den künftigen Gemeindegewässern und den übrigen Gewässern wird dadurch zumindest wieder aufgewogen. Insgesamt ergibt sich aus der Änderung der entsprechenden Zuständigkeiten kein Minderaufwand auf Stufe Kanton.

Im Unterschied zur abgelehnten Vorlage ist der Kanton neu zudem für die kantonalen Gewässer zuständig. Vorbereitung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Unterhaltsarbeiten an den kantonalen Gewässern sind mit einem zusätzlichen Aufwand für die Abteilung Gewässer im Tiefbauamt verbunden. Hinzu kommt der Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Wasserbauprogramm und der Programmvereinbarung mit dem Bund. Für die Bewältigung des Mehraufwands muss die Schaffung einer zusätzlichen Stelle in Betracht gezogen werden. Noch nicht genau abgeschätzt werden können die Auswirkungen der Renaturierungen. Sollte sich zeigen, dass die Aufgaben mit dem bestehenden Personal und der neu zu schaffenden Stelle für die kantonalen Gewässer nicht bewältigt werden können, ist vorgesehen, dafür eine weitere Stelle zu beantragen. In den ausgewiesenen Kosten von 2,48 Mio. bzw. höchstens 3,7 Mio. Franken je Jahr sind beide Stellen berücksichtigt.

## **6. Referendum**

Nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und die Beschlüsse des Kantonsrates über die Genehmigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Gesetzesrang dem fakultativen Referendum. Dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen Gesetze, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 15'000'000.– oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 1'500'000.– zur Folge haben (Art. 6 RIG). Weil das Wasserbaugesetz neue Ausgaben zwischen 2,48 Mio. und 3,7 Mio. Franken je Jahr zur Folge haben wird, untersteht es dem obligatorischen Finanzreferendum.

## **7. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Wasserbaugesetzes einzutreten.

Im Namen der Regierung,  
Die Präsidentin:  
Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:  
Martin Gehr

## **Wasserbaugesetz**

Entwurf der Regierung vom 22. April 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. April 2008<sup>6</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 16 f. und Art. 29 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>7</sup> und der eidgenössischen Gesetzgebung über Wasserbau<sup>8</sup>, Fischerei<sup>9</sup>, Natur- und Heimatschutz<sup>10</sup> sowie Gewässerschutz<sup>11</sup>

als Gesetz:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Geltungsbereich*

*Art. 1.* Dieser Erlass regelt:

- a) Gewässerunterhalt;
- b) Wasserbau;
- c) Wasserbaupolizei;
- d) Renaturierung von Gewässern.

Er wird angewendet auf die stehenden und die fliessenden Oberflächengewässer, einschliesslich der in den Boden verlegten Abschnitte. Meteorwasserleitungen gelten nicht als Gewässer nach diesem Erlass.

Als Gewässer gilt das Gerinne, bei stehenden Gewässern die Wasserfläche, mit Einschluss des angrenzenden Ufers und allfälliger Schutzbauwerke.

#### *Zweck*

*Art. 2.* Dieser Erlass bezweckt:

- a) den Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Einwirkungen des Wassers;
- b) Erhaltung naturnaher Gewässer;
- c) Wiederherstellung naturnaher Gewässer.

---

<sup>6</sup> ABI 2007.

<sup>7</sup> sGS 111.1.

<sup>8</sup> SR 721.100.

<sup>9</sup> SR 923.0.

<sup>10</sup> SR 451.0.

<sup>11</sup> SR 814.20.

### *Massnahmen*

Art. 3. Für den Schutz vor schädlichen Einwirkungen des Wassers gilt folgende Prioritätenordnung:

- a) Massnahmen des Gewässerunterhalts;
- b) raumplanerische Massnahmen;
- c) wasserbauliche Massnahmen.

### *Einteilung der Gewässer*

Art. 4. Gewässer werden eingeteilt in:

- a) kantonale Gewässer; als solche gelten: Rhein, Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St.Margrethen, Seez ab Brücke Runggalina in Mels, Linth, Thur ab Brücke Au in Ebnat-Kappel und Sitter;
- b) Gemeindegewässer; als solche gelten jene Gewässer oder Gewässerabschnitte, an die Bund und Kanton Beiträge an wasserbauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz leisten oder geleistet haben;
- c) übrige Gewässer.

Ist streitig, ob ein Gewässer oder ein Gewässerabschnitt als Gemeindegewässer gilt, entscheidet das zuständige Departement<sup>12</sup>.

### *Gewässerplan*

Art. 5. Der Kanton führt einen Plan über die kantonalen Gewässer, die politische Gemeinde über die Gemeindegewässer.

### *Hoheit*

Art. 6. Der Kanton hat die wasserbaupolizeiliche Hoheit über die kantonalen Gewässer, die politische Gemeinde über die Gemeinde- und die übrigen Gewässer.

### *Wasserbaupflicht*

Art. 7. Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zu Unterhalt und Ausbau der Gewässer. Sie gilt unabhängig vom Eigentum am Gewässer.

Sie obliegt:

- a) für kantonale Gewässer dem Kanton;
- b) für Gemeindegewässer der politischen Gemeinde;
- c) für die übrigen Gewässer den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen.

Besteht ein öffentlichrechtliches Unternehmen, trägt dieses die Wasserbaupflicht.

### *Aufsicht*

Art. 8. Die Aufsicht über die Gewässer ist Aufgabe:

- a) des zuständigen Departements für die kantonalen Gewässer;
- b) der politischen Gemeinde für die Gemeinde- und die übrigen Gewässer.

---

<sup>12</sup> Baudepartement, Art. 25 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

## II. Gewässerunterhalt

### *Begriff*

Art. 9. Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in einem guten Zustand zu erhalten. Sie sind mit Ausnahme der Arbeiten nach Art. 10 Abs. 2 dieses Erlasses nicht meldepflichtig.

Als Unterhalt gelten insbesondere:

- a) periodische Pflege der Ufervegetation;
- b) Entfernen von Böschungswülsten und anderen Hindernissen im Gerinne und an Ufern, soweit sie den Abfluss hemmen;
- c) Ausschöpfen von Gewässern, soweit der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert;
- d) Ausschöpfen von Kiesfängen;
- e) Unterhaltsmassnahmen an Schutzbauten und Durchlässen;
- f) Entfernen von Unrat.

Unterhaltsarbeiten sind möglichst schonend und nach den Regeln einer naturnahen Gewässerpflege durchzuführen.

### *Durchführung*

Art. 10. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, bedürfen Unterhaltsarbeiten keiner Bewilligung.

Unterhaltsarbeiten sind meldepflichtig, wenn sie:

1. mit Eingriffen in die Sohle verbunden sind<sup>13</sup>;
2. die Entfernung von Ufervegetation vorsehen<sup>14</sup>;
3. zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben<sup>15</sup>.

Die meldepflichtigen Unterhaltsarbeiten dürfen ausgeführt werden, wenn die zuständigen Stellen nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung dem Gesuchsteller schriftlich mitteilen, dass:

- a) die Meldung unvollständig ist;
- b) die Unterhaltsarbeiten in das vereinfachte oder das ordentliche Planverfahren verwiesen werden;
- c) die Unterhaltsarbeiten unzulässig sind und die Bewilligung für deren Ausführung verweigert wird.

### *Unterhaltungspflicht*

Art. 11. Die Wasserbaupflichtigen sorgen für die Ausführung der notwendigen Unterhaltsmassnahmen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde erlässt die nötigen Verfügungen, wenn der Gewässerunterhalt auf eine Weise vernachlässigt wird, die:

- a) eine Gefährdung von Menschen, Tieren oder erheblichen Sachwerten zur Folge haben kann;
- b) künftigen Gewässerunterhalt und Wasserbau erschwert;
- c) die Erhaltung des natürlichen Ufers gefährdet.

---

<sup>13</sup> Art. 8 BGF, SR 923.0.

<sup>14</sup> Art. 22 NHG, SR 451.0.

<sup>15</sup> Art. 8 BGF, SR 923.0.

### III. Raumplanerische Massnahmen

#### *Naturgefahren*

Art. 12. Die zuständige Stelle des Kantons erstellt die für die Beurteilung der gravitativen Naturgefahren erforderlichen Grundlagen und führt diese nach.

Die politische Gemeinde berücksichtigt diese Grundlagen in der Ortsplanung<sup>16</sup>. Das bestehende Gefahren- und Schadenpotenzial ist zu vermindern, die Schaffung neuer Schadenpotenziale ist zu vermeiden.

Der erforderliche Raum für Gewässer und Notentlastungsräume ist mit den Instrumenten der Ortsplanung zu sichern.

### IV. Wasserbau

#### 1. Allgemeines

##### *Wasserbauliche Massnahmen*

Art. 13. Als wasserbauliche Massnahmen gelten insbesondere:

- a) Ausbau, Offenlegung, Korrektur und baulicher Unterhalt von Gerinnen;
- b) baulicher Unterhalt von Ufern und Uferverbauungen;
- c) Renaturierungen;
- d) Rückhaltmassnahmen;
- e) Ausleitung von Hochwasserspitzen, mit Einschluss der Ausscheidung von Notentlastungsräumen;
- f) Umleitung von Gewässern;
- g) Vorkehrungen gegen Bodenbewegungen im Gewässerbereich.

Der forstliche Bachverbau richtet sich nach der Forstgesetzgebung<sup>17</sup>.

##### *Grundsätze*

Art. 14. Bei wasserbaulichen Massnahmen sind besonders zu beachten:

- a) Schutz von Menschen und Tieren;
- b) Schutz von erheblichen Sachwerten;
- c) wirtschaftlicher Einsatz der Finanzmittel;
- d) Erhaltung naturnaher Gewässer;
- e) Wiederherstellung naturnaher Gewässer;
- f) Natur- und Landschaftsschutz;
- g) Ortsbild- und Heimatschutz;
- h) anerkannte Grundsätze eines umwelt- und siedlungsgerechten Wasserbaus.

##### *Voraussetzungen*

Art. 15. Gewässer werden ausgebaut oder offengelegt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen es erfordert:

- a) Schutz von Menschen und Tieren;
- b) Schutz von erheblichen Sachwerten;
- c) Verbesserung, Aufbau und Wiederherstellung von Lebensräumen der einheimischen Wassertiere.

---

<sup>16</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 2 BauG, sGS 731.1.

<sup>17</sup> Art. 19 des BG über den Wald, SR 921.0.

*Projektierung a) kantonale Gewässer*

Art. 16. Die Projektierung wasserbaulicher Massnahmen an kantonalen Gewässern ist Aufgabe der zuständigen Stelle des Kantons.

Politische Gemeinden, auf deren Gebiet das Wasserbauprojekt liegt, werden bei der Projektierung angehört.

*b) Gemeindegewässer und übrige Gewässer*

Art. 17. Die Projektierung wasserbaulicher Massnahmen an Gemeindegewässern und an den übrigen Gewässern ist Aufgabe der politischen Gemeinde.

Betroffene Nachbargemeinden und betroffene öffentlichrechtliche Unternehmen werden bei der Projektierung angehört.

Die politische Gemeinde kann die Projektleitung gegen angemessene Entschädigung der zuständigen kantonalen Stelle übertragen.

*Wasserbau- und Renaturierungsprogramm a) Erlass*

Art. 18. Der Kantonsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbau- und Renaturierungsprogramm.

Projekte, die im Wasserbau- und Renaturierungsprogramm nicht enthalten sind, kann die Regierung beschliessen, wenn sie dringend sind.

*b) Inhalt*

Art. 19. Das Wasserbau- und Renaturierungsprogramm umfasst hochwasserschutzbedingte Projekte und Vorhaben zur Renaturierung.

Das Programm enthält:

- a) Ziele und Massnahmen;
- b) Kosten und Finanzierung der Vorhaben;
- c) Bericht über das vorhergehende Programm.

*c) Finanzierung*

Art. 20. Der Kantonsrat beschliesst die zur Finanzierung des Programms erforderlichen kantonalen Mittel in Form des Sonderkredits.

Der Kantonsrat entscheidet endgültig.

## **2. Planverfahren**

*Durchführung*

Art. 21. Für wasserbauliche Massnahmen an Gewässern wird das Planverfahren durchgeführt.

Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren.



### *Zuständigkeit*

Art. 22. Auflage- und Anzeigeverfahren werden durchgeführt:

- a) bei kantonalen Gewässern von der zuständigen Stelle des Kantons;
- b) bei den andern Gewässern von der zuständigen Gemeindebehörde.

### *Projekt*

Art. 23. Die Projektunterlagen enthalten in der Regel:

- a) aktualisierte Gefahrengrundlagen;
- b) den Technischen Bericht;
- c) Situationsplan, Längs-, Quer- und Gestaltungsprofile;
- d) Landbedarfslinien über die dauernde und vorübergehende Beanspruchung von Boden;
- e) Notentlastungsräume mit Einschluss allfälliger Objektschutzmassnahmen;
- f) allfällige Baulinien;
- g) allfälliger Beitragsplan.

### *Auflage*

Art. 24. Das Projekt wird in der politischen Gemeinde unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Publikationsorgan der politischen Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt.

### *Anzeige*

Art. 25. Mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt wird:

- a) wer private Rechte abtreten muss;
- b) auf dessen Grundstück eine Baulinie ausgeschieden wird;
- c) dessen Grundstück in den Gewässerabstand zu liegen kommt.

Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Wer Beiträge leisten muss, wird gleichzeitig mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.

### *Absteckung im Gelände*

Art. 26. Wird die Linienführung eines Gewässers geändert, wird ein Gewässer offengelegt oder sind mit dem Projekt Änderungen des Ufers verbunden, wird das Vorhaben während der Auflage im Gelände abgesteckt.

### *Vereinfachtes Verfahren*

Art. 27. Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, kann bei kleinen und unbedeutenden Projekten auf die öffentliche Auflage und auf die Absteckung im Gelände verzichtet werden.

Die Betroffenen und die beschwerdeberechtigten Organisationen<sup>18</sup> werden, soweit diese dem Vorhaben nicht schriftlich zugestimmt haben, mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen in Kenntnis gesetzt<sup>19</sup>.

Das vereinfachte Verfahren wird insbesondere durchgeführt bei:

- a) baulichen Unterhaltsmassnahmen;
- b) Eindolungen für Übergänge von öffentlichen Strassen;
- c) kleineren Uferverbauungen;
- d) Leitungsquerungen.

#### *Rechtsschutz a) Einsprache*

Art. 28. Einsprache kann erhoben werden gegen:

- a) das Projekt;
- b) die Zulässigkeit der Enteignung.

Gegen den Beitragsplan ist gesondert Einsprache zu erheben. Die Einsprache richtet sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses über das Kostenverlegungsverfahren.

#### *b) Ergänzende Vorschriften*

Art. 29. Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>20</sup>.

#### *Projektänderungen*

Art. 30. Das Planverfahren wird erneut durchgeführt, wenn das Projekt geändert wird.

Ist die Projektänderung klein und unbedeutend, werden die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen in Kenntnis gesetzt, soweit diese der Projektänderung nicht schriftlich zugestimmt haben.

#### *Entscheid*

Art. 31. Über die Einsprachen entscheidet bei kantonalen Gewässern die zuständige Stelle des Kantons, bei den andern Gewässern die zuständige Gemeindebehörde.

#### *Genehmigung a) Allgemeines*

Art. 32. Wasserbauliche Massnahmen an einem Gewässer bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes<sup>21</sup>.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

---

<sup>18</sup> Art. 12 NHG, SR 451.

<sup>19</sup> Art. 12a Abs. 2 NHG, SR 451.

<sup>20</sup> sGS 951.1.

<sup>21</sup> Baudepartement; Art. 25 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

*b) Finanzierung*

Art. 33. Mit der Genehmigung werden Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert.

Der Entscheid über die Zusicherung ist nicht anfechtbar.

### **3. Landerwerb und Baubeginn**

*Abtretung privater Rechte a) Grundsatz*

Art. 34. Private Rechte werden enteignet, wenn sie nicht anderweitig erworben werden können.

Das Enteignungsgesetz<sup>22</sup> wird angewendet, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

*b) Schätzungsverfahren*

Art. 35. Können sich die Beteiligten über die Entschädigung oder andere Begehren des Enteignungsverfahrens nicht einigen, können sie bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Schätzungskommission für Enteignungen<sup>23</sup> die Durchführung des Schätzungsverfahrens<sup>24</sup> verlangen.

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet den Beteiligten eine Frist zur Einreichung der Begehren.

Einsprache gegen die Zulässigkeit der Enteignung ist ausgeschlossen.

*Baubeginn*

Art. 36. Mit der Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen darf begonnen werden, wenn:

- a) das Projekt rechtskräftig ist;
- b) die Abtretung privater Rechte geregelt ist oder jene Personen, die private Rechte abtreten müssen, dem Baubeginn schriftlich zugestimmt haben;
- c) die Beitragspflichtigen mit persönlicher Anzeige vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt sind;
- d) über beantragte Kantons- und allfällige Bundesbeiträge entschieden ist oder die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt.

*Sofortmassnahmen*

Art. 37. Wenn unmittelbare Gefahr im Verzug ist, erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn für die sofort erforderlichen baulichen Vorkehren zur unmittelbaren Schadenabwehr. Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig.

---

<sup>22</sup> sGS 735.1.

<sup>23</sup> Art. 2 ff. EntG, sGS 735.1.

<sup>24</sup> Art. 34 EntG, sGS 735.1.

## V. Finanzierung

### 1. Kostentragung

#### *Grundsatz*

Art. 38. Die Kosten für Bau und Unterhalt von Gewässern werden getragen von den Wasserbaupflichtigen, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen.

#### *Kantonale Gewässer*

Art. 39. Der Kanton trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der kantonalen Gewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen.

Die politische Gemeinde leistet an die Kosten für Bau und Unterhalt der kantonalen Gewässer Beiträge von 25 Prozent.

Für Baukosten von Renaturierungen, die im übergeordneten Interesse liegen, kann der Beitrag der politischen Gemeinde verringert werden.

#### *Gemeindegewässer*

Art. 40. Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlichrechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem öffentlichen Interesse; sie beträgt für Bau und Unterhalt wenigstens 25 Prozent der Kosten, die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 42 des Erlasses verbleiben.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Interesse des Grundeigentums am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie den Nutzungsmöglichkeiten<sup>25</sup>. Für Renaturierungsmassnahmen werden keine Beiträge erhoben.

#### *Übrige Gewässer*

Art. 41. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen tragen die Kosten für Bau und Unterhalt der übrigen Gewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlichrechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

Die politische Gemeinde kann Beiträge gewähren:

- a) an Unterhaltsmassnahmen, wenn diese finanziell sehr aufwändig sind;
- b) an wasserbauliche Massnahmen, wenn die Kosten das Interesse der Wasserbaupflichtigen wesentlich übersteigen und der Unterhalt nicht vernachlässigt wurde;
- c) an Renaturierungsmassnahmen.

#### *Beiträge Dritter*

Art. 42. Verursachen Werke Dritter höhere oder zusätzliche Bau- und Unterhaltskosten, die ohne das Werk nicht anfallen würden, tragen diese die Mehrkosten.

---

<sup>25</sup> Vgl. Art. 10 ff. BauG, sGS 731.1.

## 2. Kostenverlegung

### Durchführung

Art. 43. Die Bau- und Unterhaltskosten werden durch Errichtung eines Perimeters<sup>26</sup> aufgeteilt, wenn die Kostentragung nicht durch Vereinbarung geregelt wird.

Das Kostenverlegungsverfahren wird für die nachträgliche Errichtung oder Änderung eines Unterhaltsperrimeters sachgemäss durchgeführt, wenn insbesondere:

- a) die Belastung einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer in einem Missverhältnis zum zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz steht;
- b) Grundstücke, Bauten und Anlagen Dritter einen Mehrwert durch den zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz nachträglich erfahren;
- c) der zweckmässige Unterhalt es erfordert.

Bau- und Unterhaltungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen werden als öffentlichrechtliche Grundlast im Grundbuch angemerkt<sup>27</sup>.

Wird ein Grundstück geteilt, wird die Perimeterlast nach den Grundsätzen des Perimeters durch Verfügung der Aufsichtsbehörde auf die von der Teilung betroffenen Grundstücke verlegt.

### Beitragsplan

Art. 44. Die zuständige kantonale Stelle erstellt für die kantonalen Gewässer einen Beitragsplan, die politische Gemeinde für die Gemeindegewässer und die übrigen Gewässer.

Der Beitragsplan enthält:

- a) Kostenvoranschlag;
- b) beitragspflichtige Grundstücke;
- c) Anteile der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
- d) Anteil der politischen Gemeinde;
- e) Anteil des Kantons;
- f) Anteile Dritter.

Die zuständige kantonale Stelle und die politische Gemeinde können für die Kostenverlegung eine Schätzungskommission einsetzen.

### Anzeige

Art. 45. Die Beitragspflichtigen werden im Planverfahren mit eingeschriebenem Brief vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.

### Rechtsschutz

Art. 46. Gegen den Beitragsplan kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

Über Einsprachen entscheidet:

- a) bei kantonalen Gewässern die zuständige kantonale Stelle;
- b) bei den anderen Gewässern die politische Gemeinde oder die Schätzungskommission, wenn sie dazu ermächtigt ist.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 1 ff. GGU, sGS 153.1.

<sup>27</sup> Vom Bundesrat am xy genehmigt; siehe Art. 962 ZGB, SR 210.

### *Fälligkeit*

Art. 47. Die Beiträge werden nach Massgabe der entstandenen Kosten in Raten oder nach Ausführung des Gewässerbaus gesamthaft erhoben.

Die zuständige kantonale Stelle verfügt Beiträge und Zahlungsfrist bei kantonalen Gewässern, die politische Gemeinde bei den anderen Gewässern.

Die Beiträge werden nach Ablauf der Zahlungsfrist verzinst. Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

### *Stundung*

Art. 48. Beiträge können gegen angemessene Verzinsung bis zu zehn Jahren gestundet werden, für eingezonte nicht überbaute Grundstücke nur aus wichtigen, das öffentliche Interesse an der Überbauung überwiegenden Gründen.

### *Gesetzliches Grundpfandrecht*

Art. 49. Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht<sup>28</sup>.

Die politische Gemeinde kann das gesetzliche Grundpfandrecht zur Anmerkung im Grundbuch<sup>29</sup> anmelden. Dazu ist sie verpflichtet, wenn Beiträge gestundet werden.

### *Nachträgliche Baubeiträge a) Grundsatz*

Art. 50. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Bauten und Anlagen können nachträglich zu Baubeiträgen verpflichtet werden, wenn ihre Grundstücke, Bauten und Anlagen innert 15 Jahren nach dem Gewässerbau durch den zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz einen Mehrwert erfahren.

### *b) Verwendung*

Art. 51. Nachträgliche Baubeiträge werden für Bau und Unterhalt am betreffenden Gewässer verwendet.

Sie werden von der politischen Gemeinde verwaltet, wenn der Unterhalt nicht gemeinschaftlich besorgt wird.

## **3. Kantonsbeiträge**

### *Gegenstand*

Art. 52. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern sowie für Renaturierungsmassnahmen an übrigen Gewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge.

Bei Elementarereignissen kann die Regierung ausserordentliche Beiträge gewähren.

---

<sup>28</sup> Art. 836 ZGB, SR 210.

<sup>29</sup> Vom Bundesrat am xy genehmigt; siehe Art. 962 ZGB, SR 210.

### *Voraussetzungen*

Art. 53. An die anrechenbaren Kosten leistet der Kanton Beiträge, wenn das zuständige Departement<sup>30</sup>:

- a) vor Beginn der Projektierungsarbeiten die Beitragsberechtigung des Projektes anerkannt hat;
- b) den Kantonsbeitrag vor der Durchführung des Planverfahrens in Kenntnis des Projektes und der vorgesehenen Baukostenanteile der übrigen Beteiligten in Aussicht gestellt hat.

### *Höhe*

Art. 54. Der Kantonsbeitrag beträgt zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Für die Kosten von Renaturierungsmassnahmen, die im übergeordneten Interesse liegen, und bei Elementarereignissen kann ein höherer Beitrag gewährt werden.

Die Höhe des Kantonsbeitrags wird bemessen nach:

- a) dem Interesse an der Ausführung des Projektes;
- b) dem ökologischen Wert der Massnahmen.

## **4. Bundesbeiträge**

### *Verwendung*

Art. 55. Die globalen Bundesbeiträge werden zur Aufstockung der Kantonsbeiträge für jene Projekte verwendet, die im Wasserbauprogramm vorgesehen sind und deren Kosten weniger als 1 Mio. Franken betragen.

Projektbezogene Bundesbeiträge für den Ausbau von Gewässern werden den Kostenträgerinnen und Kostenträgern der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt.

## **VI. Besondere Bestimmungen**

### *Abfluss, Gerinne und Ufer*

Art. 56. Verboten ist, im Gerinne oder am Ufer eines Gewässers Material abzulagern, in anderer Weise den freien Abfluss zu gefährden oder den Lebensraum von im Wasser lebenden Tieren zu beeinträchtigen.

### *Zutrittsrecht*

Art. 57. Für Unterhalts- und Kontrollarbeiten ist die Benützung fremder Grundstücke zulässig.

### *Schadenwehr*

Art. 58. Die Schadenwehr ist Aufgabe der politischen Gemeinde.

Die Gesetzgebung über den Feuerschutz<sup>31</sup> und den Bevölkerungsschutz<sup>32</sup> wird für die Schadenwehr sachgemäss angewendet, soweit die Regierung nicht durch Verordnung besondere Vorschriften erlässt.

---

<sup>30</sup> Baudepartement; Art. 25 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

<sup>31</sup> sGS 87.

<sup>32</sup> sGS 42.

### *Notentlastungsräume*

Art. 59. Ist ein Notentlastungsraum ausgeschieden, besteht:

- a) der uneingeschränkte Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung<sup>33</sup>, sofern die möglichen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind;
- b) ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Kantonshilfskasse für nicht-versicherbare Schäden bei Elementarereignissen<sup>34</sup>.

### *Behebung des rechtswidrigen Zustandes*

Art. 60. Wird mit der Ausführung baulicher Massnahmen unberechtigterweise begonnen, verfügt die zuständige Stelle die Einstellung der Arbeiten.

Wenn die Ausführung den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht oder sonst ein unrechtmässiger Zustand geschaffen wird, verfügt die zuständige Stelle die Entfernung oder die Änderung der rechtswidrig ausgeführten Bauten und Anlagen oder anderweitigen Beeinträchtigungen sowie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### *Strafbestimmungen a) Übertretungen*

Art. 61. Wenn die Widerhandlung nicht nach anderen Erlassen strafbar ist, wird mit Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft, wer:

- a) durch Materialablagerungen im Gerinne oder am Ufer eines Gewässers oder auf andere Weise den freien Abfluss gefährdet;
- b) ohne Bewilligung im Gewässerbereich oder daran angrenzend bauliche Massnahmen trifft;
- c) ohne Bewilligung der zuständigen Stelle von bewilligten Projekten abweicht oder Bedingungen und Auflagen der Plangenehmigung verletzt.

Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

### *b) Mitteilung*

Art. 62. Strafurteile, die sich auf die kantonale Wasserbaugesetzgebung stützen, werden der zuständigen Stelle des Kantons mitgeteilt.

### *Änderung bisherigen Rechts a) Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen*

Art. 63. Das Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen vom 20. Juni 1997<sup>35</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Aufhebung*

Art. 4. Die zuständige Gemeindebehörde hebt das gemeinschaftliche Unternehmen auf, wenn die Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

Ein Aktivüberschuss wird der **neuen Trägerin des Unterhalts abgetreten**. Ein Passivüberschuss kann im Kostenverlegungsverfahren aufgeteilt werden.

---

<sup>33</sup> sGS 873.1.

<sup>34</sup> sGS 383.1.

<sup>35</sup> sGS 153.1.



b) Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden

Art. 64. Das Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden vom 3. Dezember 1976<sup>36</sup> wird wie folgt geändert:

**Titel.** Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare **Schäden bei Elementarereignissen**

*Geltungsbereich*

Art. 1. Die Kantonshilfskasse gewährt Beiträge an:

- a) die Deckung nichtversicherbarer Elementarschäden;
- b) Schäden in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen im Überlastfall nach dem Wasserbaugesetz<sup>37</sup>.

*Beiträge a) Berechtigte*

Art. 2. Beiträge werden in der Regel gewährt an:

- a) natürliche Personen;
- b) Alpgenossenschaften und ähnliche Körperschaften;
- c) Genossenschaften für den Unterhalt land- und forstwirtschaftlicher Weg- und Transportanlagen, soweit natürliche Personen beteiligt sind;
- d) private gemeinnützige Institutionen.

**Bei Schäden in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen im Überlastfall nach dem Wasserbaugesetz<sup>38</sup> kann die Regierung weiteren Geschädigten Beiträge gewähren.**

*b) ausserordentliche Beiträge*

Art. 4. Die Regierung kann höhere Beiträge beschliessen, wenn:

- a) ein Katastrophenfall ein aussergewöhnliches Ausmass erreicht;
- b) ein Kantonseinwohner durch ein Elementarereignis in finanzielle Not gerät.

**Sie kann für Schäden in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen im Überlastfall nach dem Wasserbaugesetz<sup>39</sup> Beiträge bis 100 Prozent des anrechenbaren Schadens gewähren. Beiträge Dritter werden berücksichtigt.**

*b) Finanzierung 1. allgemein*

Art. 6. Die Kantonshilfskasse wird durch jährliche Beiträge des Staates, **von Dritten** und der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt geäufnet.

Der **Kantonsrat** beschliesst den Beitrag des Staates mit dem Staatsvoranschlag. Er berücksichtigt den Bestand der Kantonshilfskasse und dessen Entwicklung.

Die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt leistet einen mindestens gleich hohen Beitrag wie der Staat.

---

<sup>36</sup> sGS 383.1.

<sup>37</sup> sGS 734.11.

<sup>38</sup> sGS 734.11.

<sup>39</sup> sGS 734.11.

c) Baugesetz

Art. 65. Das Baugesetz vom 6. Juni 1972<sup>40</sup> wird wie folgt geändert:

*Zonen für bestimmte Nutzungsarten*

Art. 28octies. Fällt die Zuweisung eines Gebietes **zu einer Zone** nur für bestimmte Nutzungen in Betracht, kann die politische Gemeinde im Zonenplan für das betreffende Gebiet die zulässigen Nutzungen im Rahmen des Zonenzwecks festlegen.

*2. Anzeige- und Auflageverfahren*

Art. 82. Die zuständige Gemeindebehörde hat den Anstössern mit eingeschriebenem Brief vom Baugesuch Kenntnis zu geben.

Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 Meter von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.

Baugesuch und Unterlagen sind während vierzehn Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist während der Einsprachefrist durch öffentlichen Anschlag<sup>41</sup> bekanntzumachen.

**Wird das Auflageverfahren für das Baugesuch gleichzeitig mit einer anderen öffentlichen Auflage durchgeführt, die für die Beurteilung des Bauvorhabens Auswirkungen hat, gilt die längere Auflagefrist.**

*II. Landumlegung Voraussetzungen*

Art. 109. Eine Landumlegung kann zur Herbeiführung einer günstigen Parzelleneinteilung angeordnet werden, wenn:

- a) die zweckmässige Überbauung eines im wesentlichen nicht überbauten oder neu zu überbauenden Gebietes wegen Form oder Grösse der Grundstücke behindert wird oder
- b) die Durchführung einer Güterzusammenlegung eine Landumlegung erfordert oder
- c) der Landerwerb für öffentliche Bauten und Anlagen **oder für die Offenlegung oder die Umlegung eines eingedolten Gewässers** sonst nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten möglich ist oder
- d) der geordnete und zweckmässige Abbau in Kies- und Lehmgruben sowie in Steinbrüchen oder ihre Wiederherstellung eine Landumlegung erfordert.

---

Der Erlass und die Verlängerung der Frist einer kantonalen Planungszone werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen politischen Gemeinden veröffentlicht sowie den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief angezeigt.

Der Einspracheentscheid des zuständigen Departementes kann mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden.

Einsprache, Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig.

---

<sup>40</sup> sGS 731.1.

<sup>41</sup> Art. 7 GG, sGS 151.2.

d) Rheingesezt

Art. 66. Das Rheingesezt vom 18. Juni 1987<sup>42</sup> wird wie folgt geändert:

b) Höhe der Beiträge

Art. 8. Die Perimeterbeiträge der politischen Gemeinden werden bemessen nach:

- a) Perimeterfläche;
- b) Einwohner im Perimetergebiet.
- c) —

1 km<sup>2</sup> Perimeterfläche und 200 Einwohner im Perimetergebiet ergeben je einen Perimeterpunkt. Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

e) Linthgesezt

Art. 67. Das Linthgesezt vom 4. April 2002<sup>43</sup> wird wie folgt geändert:

b) Anteile der Gemeinden 1. Höhe

Art. 4. Die Anteile der politischen Gemeinden werden bemessen nach:

- a) Fläche der politischen Gemeinden im Perimetergebiet;
- b) Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen der politischen Gemeinden im Perimetergebiet.
- c) —

Je einen Perimeterpunkt ergeben:

- 1. 1 km<sup>2</sup> Gemeindegebiet im Perimetergebiet;
- 2. 200 Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet.

Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

f) Gesetz über die Gewässernutzung

Art. 68. Das Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960<sup>44</sup> wird wie folgt geändert:

Aufsicht

**Art. 5. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Gewässernutzungen aus.**

Er wacht insbesondere darüber, dass durch die Nutzung der Gewässer weder öffentliche Interessen noch Personen oder Eigentum gefährdet werden.

Obere Aufsichtsbehörde ist die Regierung.

---

42 sGS 734.21.

43 sGS 734.31.

44 sGS 751.1.

*Bewilligung a) der zuständigen Stelle des Staates*

Art. 9. Einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates bedürfen alle Nutzungen, die den Gemeingebrauch überschreiten, insbesondere:

1. der Bezug von Kies, Steinen, Sand, Schlamm und dergleichen aus öffentlichen Gewässern;<sup>45</sup>
2. der Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen im Umfang von 50 bis 300 Minutenlitern zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch;
3. das Graben oder Sondieren nach öffentlichem Grundwasser;
4. die Nutzung von Privatgewässern zur Krafterzeugung;<sup>46</sup>
5. **Bauten und Anlagen über, in oder unter Gewässern.**

**Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Massnahmen Gegenstand eines Planverfahrens nach dem Wasserbaugesetz<sup>47</sup> oder eines Verfahrens für die Verleihung eines Wassernutzungsrechts<sup>48</sup> sind.**

*g) Gesetz über die Gebäudeversicherung*

Art. 69. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960<sup>49</sup> wird wie folgt geändert:

*Ausschluss von der Versicherung a) Grundsatz*

Art. 10. Von der Versicherung können Gebäude ausgeschlossen werden, die:

- a) nach Konstruktion, Zustand oder Benützung einer ausserordentlichen Feuer- oder Explosionsgefahr oder einer ausserordentlichen Gefährdung durch Elementarereignisse ausgesetzt sind;
- b) nachweislich zum Abbruch bestimmt sind.

**Gebäude werden nicht ausgeschlossen, wenn:**

1. **sie in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen nach dem Wasserbaugesetz<sup>50</sup> liegen;**
2. **die möglichen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Gebäude getroffen wurden;**
3. **kein anderer Ausschlussgrund nach Art. 10 Abs. 1 dieses Erlasses vorliegt.**

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 70. Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969<sup>51</sup> wird aufgehoben.

*Übergangsbestimmung*

Art. 71. Die nach bisherigem Recht zuständige Behörde oder Stelle schliesst bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängige Verfahren nach bisherigem Recht ab.

<sup>45</sup> V über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern, sGS 751.13.

<sup>46</sup> Art. 17 BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz), SR 721.80.

<sup>47</sup> Art. 21 ff. WBG, sGS 734.11.

<sup>48</sup> Art. 13 ff. GNG, sGS 751.1.

<sup>49</sup> sGS 873.1.

<sup>50</sup> sGS 734.11.

<sup>51</sup> nGS 18-58 (sGS 734.11).

*Vollzug*

*Art. 72.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

*Referendum*

*Art. 73.* Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum<sup>52</sup>.

---

<sup>52</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.